



Einleitung.

Erster Abschnitt.

Historischer Blick auf die älteren Verfassungsformen Liv-, Esth- und Curlands.

§. 1.

Älteste Zeit vor der Ankunft der Deutschen.

Ueber die Verfassung der Bewohner des alten Livlands, der Liven, Esthen und Letten, vor der Ankunft der Deutschen im zwölften Jahrhundert, sind uns nur wenige Nachrichten aufbehalten. Ein gemeinschaftliches Oberhaupt hatten sie nicht. Einzelne Stämme, desgleichen einzelne, größere oder kleinere Landesstriche hatten Vorgesetzte, welche Landesälteste, Seniores, Seniores terrae, genannt werden, und im Kriege den Oberbefehl hatten, in Friedenszeiten das Richteramt ausübten. Wichtige Angelegenheiten wurden auf Volksversammlungen, *Maia*, berathschlagt, bei welchen in schwierigen Fällen das Loos entschied. Einen Standesunterschied gab es, wie es scheint, unter den Eingebornen nicht; desgleichen keine Unfreiheit. Gefangenschaft im Kriege führte indeß allerdings zur Sklaverei, in welche aber eben daher nur Fremde geriethen. Ueber den Zustand dieser Sklaverei fehlen genauere Nachrichten; nur so viel ist gewiß, daß mit solchen Sklaven förmlicher Handel getrieben wurde.

§. 2.

Ankunft der Deutschen. Eroberung des Landes und Unterjochung der Landeseingebornen.

Mit der Ankunft der Deutschen im J. 1158 veränderte sich der Zustand und die Verfassung Livlands völlig. Was zunächst den Zustand der Landeseingebornen und deren Verhältniß zu den Deutschen betrifft, so war solches verschieden, je nachdem sie sich den Deutschen gutwillig unterworfen hatten, wie die Liven, und meist auch die Letten, oder nach geführten Kriegen Unterwerfungsverträge mit den Deutschen abschlossen, wie die Curen und Deseler, oder nach hartnäckigem Widerstande durch die Gewalt der Waffen überwältigt worden waren, wie die Semgaller und besonders die Esthen. Das Loos der letzteren war das schwerste, sie verloren ihr Land und ihre Freiheit und fielen in die härteste Sklaverei, von welcher sie sich vergebens durch wiederholte Aufstände zu befreien suchten. Das Schicksal derjenigen Stämme, welche sich freiwillig oder durch Capitulation unterworfen hatten, war weit gelinder. Sie blieben meist Landeigenthümer, traten aber in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den Deutschen durch Verpflichtung zu Frohnen und Zinsen, von denen sich nur wenige befreiten, welche daher Landfreie genannt wurden. Aber auch diese verloren sich in der späteren Zeit, besonders in den Kriegen des 16ten Jahrhunderts, fast ganz; das Abhängigkeitsverhältniß oder die Hörigkeit der übrigen wurde strenger, besonders dadurch, daß sie alle nach und nach an das Land gebunden, *glebae adscripti*, wurden. So war allmählig die Leibeigenschaft über ganz Liv-, Esth- und Curland allgemein verbreitet worden.

§. 3.

Bisthümer und Schwertorden in Livland; deren Verfassung.

Die eingewanderten Deutschen wurden auf diese Weise Herren des Landes. Es ward ein deutsches Bisthum

in Livland gestiftet, welches im J. 1200 nach Riga verlegt und ums J. 1250 zum Erzbisthum erhoben wurde. Schon früher waren mehrere Bisthümer, nach dem Muster des rigischen errichtet, namentlich das dörptsche, dsfelsehe, curländische und semgallensche, welches letztere aber nur wenige Jahre bestand; und über welche insgesammt der Bischof und nachmalige Erzbischof von Riga Metropolitanrechte ausübte. Diese Bischöfe ließen sich vom römischen Kaiser mit dem eroberten Lande, in welches sie sich theilten, belehnen, und wurden Fürsten des heil. römischen Reichs. Einen Theil des Landes erhielt der von Bischof Albert von Riga im J. 1202 gestiftete Schwertorden mit einem Ordensmeister an der Spitze, der zu den Bischöfen in ein Lehnsverhältniß trat. Auf diese Weise ward Livland ein Theil des heil. römischen Reichs; aber auch der Papst gerirte sich nicht nur als kirchliches, sondern auch als weltliches Oberhaupt Livlands. — Die innere Verwaltung des Landes war übrigens in der ältesten Zeit sehr einfach. An der Spitze stand der Landesherr, nemlich der Bischof selbst, mit seinen Ministerialen, aus welchen die niederen Beamten, *Advocati*, *Bögte*, gewählt wurden, welche zugleich das Richteramt versahen. Das bischöfliche Capitel war nicht nur kirchliche Behörde, sondern nahm auch an der weltlichen Regierung Antheil. Auch waren die Bischöfe in allgemeinen Landesangelegenheiten oft an die Einwilligung ihrer Vasallen und ihrer Ritterschaft, desgleichen der Städte, selbst der Landeseingebornen, gebunden.

S. 4.

Verfassung Esthlands oder Harriens und Bierlands unter dänischer Herrschaft.

Der nördliche Theil Livlands im weiteren Sinne, das jetzige Esthland, war im J. 1219 vom Könige Waldemar II. von Dänemark erobert, jedoch meist mit Deutschen besetzt worden a). Zwar verlor später Waldemar fast das

a) Bunge's Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländ. Rechtsquellen (Riga und Dorpat, 1832. 8.) S. 5 fgg.

ganze Land wieder an den Schwertorden, erhielt jedoch im J. 1238 die Provinzen Harrien und Wierland wieder zurück, welche unter dem Titel des Herzogthums Esthland bis 1347 bei Dänemark blieben, wo sie an den deutschen Orden verkauft wurden. Die Regierung des Landes lag während dieser Zeit in den Händen des königlichen Hauptmanns oder Statthalters, welchem niedere Beamte, officarii, beigeordnet waren. Er war zugleich Richter und scheint als solcher in dem königlichen Rathe gesessen zu haben. Dieser königliche Rath bestand aus 12 Räten, 6 aus der harrischen und eben so viel aus der wierischen Ritterschaft, welche vom Könige ernannt wurden, und inappellabel waren. Durch diesen königlichen Rath wurde schon jetzt, wie es scheint, die esthländische Ritterschaft repräsentirt, und erhielt auf diese Weise schon früh ständische Rechte, welche sie, die Entfernung der dänischen Könige benutzend, immer mehr zu erweitern wußte, und das Land mehrmals von der dänischen Regierung fast ganz unabhängig machte und selbst regierte. Die Räte und der Adel hatten bereits wirkliche Landesversammlungen oder Landtage, auf welchen über die Landesangelegenheiten berathschlagt und darüber Beschlüsse gefaßt und Landesordnungen gemacht wurden. In Harrien und Wierland bildete sich daher viel früher, als im übrigen Livland eine förmliche ständische Verfassung aus.

§. 5.

Verfassung Livlands seit Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden.

Der deutsche Orden in Preußen, mit welchem sich im J. 1237 der livländische Schwertorden vereinigte, gelangte, nach langwierigen Kriegen gegen die Bischöfe, besonders gegen den Erzbischof von Riga, und nach Erwerbung Esthlands im J. 1347, zu einer so bedeutenden Macht, daß er, factisch wenigstens, den Erzbischof und die Bischöfe von sich abhängig machte, und überhaupt im Lande prädominirte. Der Orden in Livland stand Anfangs unter dem Hochmeister in Preu-

ßen, von dessen Oberhoheit er sich jedoch seit dem 15ten Jahrhundert nach und nach losmachte und fast ganz selbstständig wurde. Der an der Spitze desselben stehende Herrmeister (früher Landmeister genannt) ward im 16ten Jahrhundert deutscher Reichsfürst und förmlicher Landesherr. Die unter ihm stehenden Beamten waren der Landmarschall, die Comthure und Bögte, welche Ordensgebietiger hießen und zusammen das Ordenscapitel bildeten, welches sich in der Regel jährlich versammelte und über die Angelegenheiten des Ordens berathschlagte. Minder wichtige Angelegenheiten wurden vom Ordensrath abgemacht, welcher in Livland aus sieben Gebietigern bestand. — In den Bisthümern änderte sich die frühere Verfassung, hauptsächlich seit dem 15ten Jahrhunderte, durch das Aufkommen der Landstände. Als solche Stände erscheinen 1) die Geislichkeit mit dem Domcapitel an der Spitze; 2) die Ritterschaft oder Mannschaft, und 3) die Städte, und aus diesen drei Ständen wurde der Stiftsrath gebildet, in welchem von Seiten der Ritterschaft 12 Repräsentanten (Älteste im Rath) saßen. Ohne Einwilligung dieses Stiftsraths durfte der Bischof nichts Wichtiges in Landesangelegenheiten vornehmen. Diese verschiedenen Territorien, nemlich die Ordenslande, das Erzbisthum Riga und die Bisthümer Dorpat, Desel und Curland standen auch schon früher, ungeachtet der häufigen Kriege unter einander, besonders aber nach dem Aufhören derselben gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts, in einer genauen politischen Verbindung. Diese beurkundete sich hauptsächlich schon seit dem 14ten Jahrhundert durch gemeinschaftliche Zusammenkünfte der Landesherren und ihrer Stände, welche in der Folge den Namen Landtage oder gemeine Landtage erhielten. Sie wurden in der letzteren Zeit der Unabhängigkeit Livlands vom Herrmeister ausgeschrieben und dirigirt, und alle das ganze Land betreffenden Angelegenheiten, so wie die Streitigkeiten unter den Landesherren auf denselben abgemacht.

§. 6.

Fortsetzung. Gerichtsverfassung, Administration u.

Auch die Gerichtsverfassung bildete sich allmählig mehr

aus. Die erste Instanz in Civil- und Lehnsfachen waren die Manngerichte, aus einem Mannrichter und zwei Weisigern, nebst einem Urtheilsmann oder Schöffcn, bestehend. Die zweite Instanz bildeten in den Stiftern die Stiftsräthe, in den Ordenslanden der Meister mit dem Ordensrath, in Harrien und Bierland die aus der dänischen Zeit beibehaltenen 12 Rätke, welche mit zweien Ordensgebietigern an der Spitze das Landgericht oder Rittergericht bildeten und, wie früher, inappellabel waren. Von den Stiftsräthen und dem Ordensrathe dagegen erging die Appellation an den gemeinen Landtag, als die dritte und letzte Instanz; denn Berufung an die deutschen Reichsgerichte war verboten. Die Criminalgerichtsbarkeit lag in den Ordenslanden in den Händen der Ordenscomthure und Bögte und ihrer Convente, in den Stiftern wurde sie von den Stiftsbögten verwaltet. Diese Comthure und Bögte des Ordens und der Bischöfe waren, mit ihren verschiedenen Unterbeamten, zugleich Oberbeamte in Hinsicht auf Administration und Finanzen; auch hatten sie das Polizeiwesen unter sich, welches in den Ordenslanden noch besonderen Hauscomthuren übertragen war. Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts wurde noch in den Stiftern sowohl, als in den Ordenslanden und Harrien und Bierland das Amt der Hakenrichter eingeführt, welche es hauptsächlich mit der Auslieferung der Bauerläuflinge zu thun hatten. Ueber die Leibeigenen und Bauern stand der Ritterschaft die Patrimonialjurisdiction zu.

§. 7.

Fortsetzung. Städte, insbesondere Riga.

Die für den Handel vortheilhafte Lage Livlands veranlaßte bald nach der Ankunft der Deutschen das Entstehen befestigter Orte, welche, von den Landesherren früh mit bedeutenden Verfassungsprivilegien, wohin besonders exemirte Jurisdiction gehörte, bewidmet, zu blühenden Städten erwuchsen. Unter allen schwang sich die reiche und mächtige erzbischöfliche Stadt Riga empor; demnächst das bischöfliche Dorpat und die königlich-dänische Stadt Reval; unter den Ordensstädten waren Pernau und Wenden die bedeutendsten.

Die Blüte und Macht dieser Städte erhob sich besonders seit dem Zutritt derselben zu dem berühmten hanseatischen Bunde in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Die innere Verfassung der livländischen Städte war in allen im Wesentlichen dieselbe. Revals Verfassung war der Lübeckischen nachgebildet worden; die rigische meist der hamburgischen, und durch die Verleihung des rigischen Stadtrechts an Dorpat, Pernau, Hapsal, Fellin, Hasenpoth, Goldingen, Windau, Wenden und Wolmar, bildete sich in allen diesen Städten die Verfassung nach dem Muster der rigischen aus. Um so mehr wird es hier genügen, die Hauptzüge der damaligen Verfassung der Mutterstadt anzugeben.

Der Erzbischof von Riga, welcher ursprünglich alleiniger Herr der Stadt war, mußte sich im 14ten und 15ten Jahrhundert in die Hoheit über dieselbe mit dem Ordensmeister theilen. Der Stadtrichter oder Stadtvoigt, von der Bürgerschaft gewählt, und von dem Erzbischof, als Landesherrn, später zugleich auch von dem Ordensmeister bestätigt, verwaltete die Gerichtsbarkeit, und zwar sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen, seit der Ordensherrschaft in Riga mit Zuziehung eines Ordensbruders. Ganz gesondert war davon die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens, welche Anfangs, wie es scheint, in den Händen der gesammten Bürgerschaft oder der Gemeinde selbst lag, die in manchen Fällen durch einen Syndicus vertreten wurde. Seit dem Jahre 1230 findet man jedoch schon die Verwaltung des Gemeinwesens einer genossenschaftlichen, ursprünglich von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählten, in der Folge sich selbst ergänzenden Obrigkeit anvertraut, dem Rathe, Consilium, dessen Mitglieder Consules, Rathmannen, heißen, und an deren Spitze seit dem 14ten Jahrhundert Bürgermeister, Proconsules, vorkommen. Dessen ungeachtet nahm die Gemeinde der Bürger, Cives, fortwährend an der Verwaltung Antheil, dessen Umfang sich jedoch nicht genau bestimmen läßt. Diese Gemeinde hatte schon früh eine selbstständige Verfassung und theilte sich in zwei Corporationen oder Gilden, die von der Stube zu Münster und zu Soest, später große und kleine Gilde genannt. An der Spitze dieser Gilden standen Aeltermänn-

ner und Älteste, welche dieselben repräsentirten, und im Namen der Gemeinde die Angelegenheiten derselben unter sich, die der ganzen Stadt aber in Gemeinschaft mit dem Rathe beriethen und beschloffen. Dergestalt hatte schon in dieser Periode Riga im Wesentlichen eine Verfassung erhalten, wie sie gegenwärtig besteht, und schon gegen den Schluß dieses Zeitraums scheint die Stadt auch die Gerichtsbarkeit ganz an sich gebracht und mit dem Rathe vereinigt zu haben.

§. 8.

Livlands Verfassung unter polnischer Herrschaft.

So war die Verfassung Livlands im weiteren Sinne beschaffen, als, besonders durch den Andrang der Russen, der Erzbischof von Riga und der Ordensmeister sich im J. 1561 genöthigt sahen, sich dem König Sigismund August von Polen zu unterwerfen, während Esthland die schwedische Oberhoheit wählte, die Bisthümer Desel und Curland oder Pilten an Dänemark kamen und das Bisthum Dorpat schon früher von den Russen erobert worden war, auf welche Weise denn die Selbstständigkeit des alten Livlands ihr Ende erreichte. Curland ward dem letzten Ordensmeister als polnisches Lehnshertzogthum zu Theil, und das eigentliche Livland unter dem Titel eines Hertzogthums im J. 1566 mit dem Großfürstenthum Litthauen, und 1569 mit diesem zusammen unmittelbar mit Polen vereinigt. An der Spitze der Regierung des neuen Hertzogthums Livland stand ein königlicher Statthalter, Administrator oder Gouverneur, welcher in der Regel sehr ausgedehnte Vollmacht hatte. Das Hertzogthum ward im J. 1566 in vier Districte getheilt, den rigischen, treidenschen, wendenschen und dünaburgischen, deren jedem ein Senator vorgesetzt ward. Die erste Instanz in Civil- und Criminalsachen bildeten in jedem Districte drei Landrichter mit zwei adeligen Beisitzern und einem Notar. Von diesen Landgerichten erging die Appellation an die obere Instanz, welche von den vier Districtsenatoren mit dem Administrator an der Spitze gebildet wurde. Weitere Berufung außerhalb Landes fand nicht Statt.

Diese Verfassung des Landes ward indeß, nachdem auch das ehemalige Bisthum Dorpat unter die polnische Herrschaft gekommen war, durch die Constitutiones Livoniae vom J. 1582 abgeändert. Darnach wurde Livland in drei Präsidentschaften, später Wojwodschaften genannt, die wendensche, dörrptsche und pernausche, abgetheilt. Die Präsidenten waren Vorsteher ihres Bezirks oder Kreises und hatten die polizeiliche und Executivgewalt; desgleichen gehörten geringfügige Sachen vor ihr Forum. Ein Unterkämmerer (Succamerarius) in jeder Präsidentschaft dirimirte die adelige Gränzführung. Die eigentliche ordentliche Justizbehörde für alle Sachen war das Landgericht, welches in jeder Präsidentschaft bestand und aus einem Landrichter mit sechs Schöppen oder Weisßern und einem Notar gebildet wurde. Appellationsinstanz auch für die Stadtgerichte war der Gerichtsconvent, welcher den Gouverneur zum Präsidenten und den Bischof von Wenden, die drei Kreispräsidenten, den Starost von Wenden, den Landrentmeister, die drei Unterkämmerer, zwei Abgeordnete aus Riga, und je einen aus Dorpat, Pernau und Wenden zu Mitgliedern hatte. In der Regel fand von den Aussprüchen dieses Gerichtsconvents keine Appellation Statt, nur ausnahmsweise in einigen Fällen ging sie an den König. — Die öffentlichen Landesangelegenheiten wurden auf Landtagen (Conventen) berathschlagt und abgemacht, welche der König ausschrieb, und zu denen sowohl der Adel nach den drei Präsidentschaften, als auch die Städte Deputirte, Landboten, sandten. — Für die Verwaltung der protestantischen Kirchenangelegenheiten war nicht besonders gesorgt; desto mehr wurde die Verbreitung der catholischen Religion seit Errichtung des Bisthums Wenden im J. 1582 betrieben. — Bei dieser Verfassung blieb es im Wesentlichen bis zu dem Ende der polnischen Herrschaft über Livland, wiewohl darin im J. 1598 einige Veränderungen vorgenommen wurden, welche jedoch nicht lange von Bestand waren. — Die Städte behielten übrigens auch während der polnischen Regierung ihre frühere Verfassung meist bei. Der Zustand der Bauern blieb derselbe, ja er wurde zum Theil noch drückender. Der

Livl. Adel erhielt zwar bei der Unterwerfung bedeutende Privilegien zugesichert, ward aber in der Folge, meist zu Gunsten des in Livland einheimisch gewordenen polnischen und litthauischen Adels (daher die Benennung: Adel der drei Nationen), unterdrückt.

§. 9.

Verfassung Livlands während der schwedischen Regierung.

In Folge des seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts zwischen Polen und Schweden ausgebrochenen Krieges ward Livland von den Schweden erobert, und ihnen im Altmarker Stillstand v. J. 1629 provisorisch und im Oliwaer Frieden vom J. 1660 völlig von Polen abgetreten. Die ganze Verfassung Livlands gewann unter Gustav Adolphs Händen eine neue, vollkommenerere und geregeltere Gestalt, welche sich, ungeachtet einiger Unterbrechungen, in den meisten Stücken bis auf den heutigen Tag erhalten hat, und daher hier nur kurz zu berühren ist. An der Spitze der Landesregierung stand der vom Könige ernannte Generalgouverneur nebst dem Gouverneur, welchen in der Folge Assistenzräthe beigeordnet wurden. Was die Justizverfassung betrifft, so wurden im J. 1629 als erste Instanz in Civilsachen die Landgerichte (erst 4, dann 5, dann wieder 4) errichtet, mit einem Landrichter und Assessoren, deren Zahl im J. 1632 auf zwei festgestellt ward. Als zweite Instanz in Civilsachen, Reiterationsbehörde in Criminalsachen u. ward im J. 1630 das döbrptsche Hofgericht, mit einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und 12 Assessoren eingesetzt. Dieses Hofgericht ward zugleich Appellationsinstanz für die livländischen Stadträthe, mit Ausnahme des rigischen, desgleichen für den hapsalschen Rath. Vom Hofgerichte ging die Revision an den König. Außerdem bestand noch für die nicht unter der rigischen Stadtkompetenz stehenden Sachen der Einwohner Rigas daselbst ein Bürgergericht. Für Vormundschaftsachen wurden im J. 1647 Waisengerichte errichtet. Die Schloßgerichte, welche

schon während der polnischen Regierung existirten, und Criminal- und Polizeijurisdiction ausübten, dauerten auch während der schwedischen Regierung, jedoch nicht lange, fort. An ihre Stelle traten in der Folge, im J. 1668, als Landespolizeibehörde die Ordnungsgerichte, mit einem Ordnungs- oder Hafenrichter und zwei Adjuncten. Zu gleicher Zeit wurden als kirchliche Polizeibehörde die Oberkirchenvorsteher angeordnet, wie denn schon früher, im J. 1634, als geistliche Justizbehörde das Oberconsistorium, mit einem weltlichen Präsidenten oder Director, neben welchem der Superintendent, und weltliche und geistliche Assessoren saßen, gestiftet worden war. Die Unterconsistorien, deren Anfangs zwei, dann im Jahre 1636 sechs angeordnet waren, wurden bald wieder aufgehoben. — Die Ritterschaft bildete sich zu einer förmlichen Corporation aus; sie erhielt eine Matricul, einen Ritterschaftshauptmann oder Landmarschall, ein aus 12 Landrathen bestehendes landschaftliches Collegium, welches an der Landesregierung Antheil nahm, und das Recht Landtage zu halten, auf welchen die Landesangelegenheiten berathen und beschloffen wurden, zu welchen indeß die Städte, als solche, keine Deputirten schickten. — Im Uebrigen behielten die Städte ihre ältere Verfassung im Wesentlichen bei, nur daß dieselbe sich immer vollständiger ausbildete, und besonders die größeren Städte mit vielen wichtigen Privilegien begabt wurden. — Der Zustand der Bauern oder Leibeignen wurde in vieler Hinsicht verbessert, indem durch Veranstaltung einer Revision und Einrichtung der sog. Wackebücher die Leistungen und Abgaben derselben geregelt und festgestellt wurden.

§. 10.

Fortsetzung.

Die dergestalt begründete Verfassung Livlands erlitt indeß im J. 1694 sehr bedeutende Veränderungen. Es ward das Landrathscolligium und das Amt der Landrathen abgeschafft und die Wirksamkeit der Landtage mannigfach beschränkt. Ebenso ward das Oberkirchenvorsteheramt aufge-

hoben, und das Oberconsistorium in ein mere ecclesiasticum verwandelt. Die Waisengerichte wurden mit den Landgerichten vereinigt und das Hofgericht als zweite Instanz in Vormundschaftsachen verordnet. Endlich wurden auch die Ordnungsgerichte abgeschafft, und die Function derselben theils den Landgerichten übertragen, theils besondere Kreisvögte als Landpolizeibeamte bestellt, und mit einer eigenen Instruction versehen.

Bei diesen Abänderungen blieb es jedoch nur bis zum Ende der schwedischen Herrschaft. Denn als im nordischen Kriege Peter der Große Livland eroberte, und im J. 1710 die Stadt Riga und die livländische Ritterschaft capitulirten, ward die Wiederherstellung der älteren Verfassung versprochen und auch größtentheils bewerkstelligt, noch ehe Livland im Nystädter Frieden vom J. 1721 förmlich von Schweden an Rußland abgetreten ward. Nur die besonderen Waisengerichte wurden nicht restituirt, sondern blieben mit den Landgerichten vereinigt; auch das rigische Burggericht ward aufgehoben und dessen Geschäfte dem rigischen Landgerichte übertragen.

§. 11.

Verfassung Esthlands während der schwedischen Herrschaft.

Die Provinzen Harrien, Bierland und Jerwen, welche sich im J. 1561 dem schwedischen Scepter unterworfen hatten, wurden im Wesentlichen bei ihrer früheren Verfassung gelassen. Nachdem in der Folge auch die Wiek von den Schweden erobert worden war, wurden im J. 1584 alle vier Provinzen zusammengezogen und bildeten das Fürstenthum oder Herzogthum Esthland. An der Spitze desselben stand ein königl. Statthalter oder Gouverneur, welcher später dem Generalgouverneur von Livland untergeordnet ward. Er erhielt zugleich das Präsidium im Oberlandgericht, welches im Uebrigen seine frühere Verfassung beibehielt, nur daß von demselben in gewissen Fällen die Revision an den König offen gelassen ward. Eine neue Justizbehörde entstand in dem Burggericht

in Reval, dessen Jurisdiction alle Bewohner des revalschen Schlosses und Doms, so wie der königl. Güter in Esthland untergeben wurden. Die Manngerichte der älteren Zeit blieben als erste Instanz, nur wurden, statt der früher jährlich neu bestellten Glieder derselben, im J. 1630 beständige Mannrichter und Assessoren angeordnet. Auch die alten Hafengerichte wurden beibehalten. Aus den drei Mannrichtern, den vier Hafengerichtern und den sechs Manngerichtsassessoren mit dem Ritterschaftshauptmann als Präsidenten, bildete sich das Niederlandgericht, als erste Instanz für geringfügige Schuldsachen, von wo, wie von den Manngerichten, die Appellation an das Oberlandgericht ging. Dieses Niederlandgericht ward später (im J. 1724) zugleich Landwaisengericht. — Die Ritterschaft, als Corps durch den Ritterschaftshauptmann vertreten, erhielt 1651 das Recht, eine Ritterbank zu halten und eine Matrikel anzufertigen, was aber erst 1667 geschah. — Die esthl. Kirchenverfassung ward erst unter der schwedischen Herrschaft gehörig organisirt durch Errichtung des Synodus im J. 1627, eines Landesconsistoriums im J. 1629, und Ernennung eines esthländischen evangelischen Bischofs im J. 1641. — Der Zustand der Bauerschaft, welcher noch zu Anfang der schwedischen Regierung sehr drückend war, wurde während derselben auch in Esthland durch Beschränkung der Patrimonialjurisdiction, Einrichtung der Wackenzbücher ic. sehr gemildert. — Unter den Städten hob sich Reval durch Handel und bedeutende Privilegien und bildete sich immer vollständiger in seiner Verfassung aus, die es aus der früheren Zeit beibehalten hatte; dasselbe gilt von Narva. Dagegen wurden die übrigen Städte, Hapsal, Wesenberg und Weissenstein minder bedeutend. — Diese Verfassung, wie sie sich in Esthland während der schwedischen Herrschaft ausgebildet hatte, behielt das Herzogthum unverändert, als es sich 1710 Rußland unterwerfen mußte.

§. 12.

Verfassung Desels während der dänischen und schwedischen Herrschaft.

Die Insel Desel war bereits im J. 1559 durch Kauf

an den Herzog Magnus von Holstein, Bruder Königs Friedrich II. von Dänemark, und Titularkönig von Livland gekommen. Nach seinem Tode, im J. 1583, ward Desele, nebst den dazu gehörigen Inseln, unmittelbar mit Dänemark vereinigt, und blieb bei diesem Reiche bis 1645, wo es durch den Brömsebroer Frieden an Schweden abgetreten ward. Der oberste Vorgesetzte der Insel war während der dänischen Herrschaft ein königl. Statthalter, der auch, wie es scheint, in dem Landgericht, welches aus vier Landrathen bestand, und die erste Instanz bildete, präsidirte. Von diesem Landgerichte ging die Appellation an den König. Auch existirte bereits zur dänischen Zeit ein Consistorium. Das Land behielt übrigens den Titel eines Stiftes, auch scheint in der ersten Zeit das Capitel beibehalten zu seyn. Später werden als Landesstände genannt die Ritterschaft und die Stadt Arensburg, welche letztere im J. 1563 Stadtrecht und eine der rigischen nachgebildete Verfassung erhielt.

Als Desele schwedisch geworden war, blieb Anfangs Alles auf dem dänischen Fuße. Darauf stand die Provinz eine Zeit lang unter dem esthländischen Gouverneur, bis sie einen eigenen königl. Landeshauptmann oder Landeshöfding erhielt. Später ward ein Landgericht nach Art der livländischen errichtet und dem dörrptschen Hofgerichte untergeben; das Landrathscollegium ward indeß beibehalten. Der Rath der Stadt Arensburg, von welchem früher an das dseselsche Landgericht appellirt wurde, wurde 1695 gleichfalls dem dörrptschen Hofgerichte untergeordnet.

§. 13.

Verfassung Curlands unter den Herzögen.

Die Herzogthümer Curland und Semgallen hatte im J. 1561 König Sigismund August von Polen dem letzten Herrmeister des deutschen Ordens in Livland, Gotthard Kettler, als ein auf dessen männliche Erben zu vererbendes Lehn ertheilt. Die Verfassung, die sich in diesen neuen Lehnsherzogthümern bildete, und durch eine königl. polnische Commission im Jahre 1617 in der sog. Regimentsformel fester

begründet wurde, beruhte auf folgenden Grundsätzen: Der Herzog regierte das Land mit Zuziehung seiner vier Oberräthe, des Landhofmeisters, Canzlers, Burggrafen und Landmarschalls, aus dem besizlichen einheimischen Adel, und zweier Doctoren der Rechte, welche, in Ermangelung adeliger Individuen, auch von bürgerlichem Stande seyn konnten. Die Oberräthe hatten das Recht, den Herzog in Allem, was die Geseze und Privilegien des Herzogthums betrifft, wenn denselben zu nahe getreten wurde, zur Aufrechterhaltung derselben zu ermahnen. Diese Oberräthe und Räthe bildeten zugleich das Hofgericht (Oberhofgericht), in welchem der Herzog selbst präsidiren konnte, als zweite Instanz in Civil- und Criminalsachen, von welchem die Appellation an den König von Polen und dessen Relationsgerichte ging. Die erste Instanz in Civil- und Criminalsachen bildeten mit ihren Assessoren die vier Oberhauptmänner (der selburgische, mitausche, goldingensche und tuckumsche), welche gleichfalls aus dem ein- gebornen besizlichen Adel vom Herzoge gewählt, und aus denen in der Regel die vacanten Stellen der Oberräthe besetzt wurden. Acht Hauptmänner mit ihren Assessoren hatten die Landespolizei zu ihrem Ressort, desgleichen übten sie die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die Unterthanen der fürstlichen Güter. Die Appellation ging von ihnen ans Hofgericht. Später (im J. 1622) kamen noch für Executionssachen die Mannrichter, einer in jeder Oberhauptmannschaft, hinzu. Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und einem oder mehreren vom Adel gehörten unmittelbar vor die königlichen Gerichte. — Alle zwei Jahre wurde in Mitau ein vom Herzog auszuschreibender Landtag gehalten, zu welchem der Adel jedes Kirchspiels seine Deputirten, Landboten, mit genügender Vollmacht zu schicken hatte, und auf welchem die Landesangelegenheiten, unter Leitung des Landbotenmarschalls, berathen und beschloffen wurden. — Das Kirchenwesen Curlands war schon vom ersten Herzog Gotthard organisirt worden, indem dieser im J. 1570 einen Superintendenten und sechs Präbste anordnete, welche nebst den Oberräthen und Räten unter dem Präsidium des Canzlers das im Anfange des 17. Jahrhunderts dergestalt organisirte Consistorium bildeten. — Die Städte,

wovon mehrere, z. B. Goldingen, Windau und Mitau, schon früher existirten, andere erst von den Herzögen gegründet wurden, als Libau, Friedrichsstadt, Jacobstadt u. hatten meist eine der rigischen nachgebildeten Verfassung, waren jedoch in mancher Rücksicht, namentlich hinsichtlich der peinlichen Gerichtsbarkeit, beschränkt. Die Appellation von den Stadtmagistraten ging an das Hofgericht. — Die Bauern waren fast ohne Ausnahme leibeigen, dem Erbherrn zu Zinsen und Frohnen verpflichtet, standen unter seiner Patrimonialjurisdiction auch in peinlichen Sachen, mit Ausnahme der Capitalverbrechen, und waren landspflichtig.

Diese Verfassung der Herzogthümer Curland und Semgallen ward in der Folge, besonders hinsichtlich der Rechte des Herzogs, der Oberräthe und des Adels, durch Beschränkung der ersteren und Erweiterung der letzteren zwar modificirt, erhielt sich jedoch im Uebrigen, auch nach Aussterben des Kettlerschen Mannsstammes, im J. 1737, unter den folgenden Herzögen, bis zu der Zeit, wo, noch vor der letzten Theilung Polens, Curland und Semgallen sich dem russischen Scepter unterwarfen.

§. 14.

Verfassung Piltens von 1561 bis 1795.

Das frühere Bisthum Curland oder Piltens war im J. 1559 durch Kauf an den Herzog Magnus von Holstein gekommen, nach dessen Tode (1583) sich Dänemark und Polen um dasselbe stritten, bis letzteres es ersterem im J. 1585 abkaufte. Der König von Polen hatte die Vereinigung dieser Landschaft, welche seitdem den Titel des piltenschen Kreises führte, mit Curland versprochen, diese kam aber erst im J. 1656 förmlich zu Stande. Aber schon im J. 1717 kam Piltens wieder unter die unmittelbare Oberherrschaft Polens, und blieb dabei, bis im J. 1795 die piltensche Ritterschaft derselben entsagte und sich Rußland unterwarf.

Die oberste Landesbehörde des piltenschen Kreises war das im J. 1611 organisirte Landgericht, bestehend aus sechs

Landrätthen und einem Landnotarius, welche vom Adel aus seiner Mitte gewählt und vom Könige von Polen bestätigt wurden. Das zu gleicher Zeit errichtete Untergericht mit einem Richter und vier Assessoren, als erste Instanz in Civilsachen, wurde schon im Jahre 1617 wieder aufgehoben, und das Landgericht für die einzige Landesbehörde in Civil- und Criminalsachen erklärt. - Bald darauf wurde aber als Landespolizei- und executive Behörde das Manngericht aus einem Mannrichter und zwei Assessoren formirt. Die Landesangelegenheiten wurden von dem Adel auf den Landtagen berathen, und das Kirchenwesen stand unter einem besondern Superintendenten und Consistorium.

Die beiden Städte des piltenischen Kreises, Pilten und Hasenpoth, hatten ihre eigenen Stadtgerichte mit Civil- und Criminaljurisdiction. Vom Hasenpoth'schen Magistrat ging die Appellation eigentlich an den König, aber auch an das Landgericht. Für Pilten war der Starost von Pilten die Appellationsinstanz. — Der Zustand der Bauern war derselbe, wie in den Herzogthümern Curland und Semgallen. — Bei dieser Verfassung erhielt sich Pilten bis zum J. 1795.

§. 15.

Veränderungen in der Verfassung Liv-, Esth- und Curlands während der russischen Herrschaft. Einführung der Statthalterchaftsverfassung.

Nachdem im Jahre 1710 Livland, Esthland und Dessel der russischen Herrschaft unterworfen worden waren, wurde in den beiden letzteren Provinzen die Verfassung derselben auf dem Fuße gelassen, wie sie zur Zeit der Unterwerfung bestand; in Livland ward die Verfassung, wie sie vor dem J. 1694 bestanden hatte, restituirt (S. oben §. 10 — 12). Auch gingen darin bis zum J. 1783 keine bedeutenden Veränderungen vor. Zu bemerken ist nur, daß das Reichsjustizcollegium Oberinstanz für das livländische Hofgericht und das esthländische Oberlandgericht, dergleichen für den rigischen, revalschen und narvaschen Rath wurde, und über jenem der Senat als höhere Instanz stand.

Desel wurde bald zum rigischen Gouvernement geschlagen, bald davon abge sondert und mit einem besonderen Statthalter versehen, dann wieder mit Livland vereinigt. Narva ward von Esthland getrennt. Die Verfassung der kleineren Städte Livlands ward im Jahre 1766 neu organisirt u. Aber im J. 1783 ging unter Catharina II. in der Verfassung beider Provinzen eine Hauptreform vor, durch Einführung der sg. Statthalterschaftsverfassung. Livland ward mit Desel zur rigischen Statthalterschaft mit 9 Kreisen, Esthland zur revalschen Statthalterschaft mit 5 Kreisen umgeschaffen. In jeder von beiden Statthalterschaften ward, mit Aufhebung der früheren Behörden, eine Statthalterschafts- oder Gouvernementsregierung, als oberste Administrativbehörde des Landes, nebst einem Procureur, ein Cameralhof, mit einem Vicegouverneur an der Spitze, als oberste Finanzbehörde, unter welcher in jedem Kreise Rentereien standen, errichtet. Oberste Justizbehörden der Statthalterschaften wurden die Gerichtshöfe bürgerlicher und peinlicher Rechtsachen, an welche die Appellation von den in jedem Kreise als erste Instanz errichteten Kreisgerichten ging. Es wurden Gouvernementsanwälde, und Anwälde für Kron- und peinliche Sachen bestellt; Niederlandgerichte in jedem Kreise, als Landespolizeibehörden, und überhaupt alle in der Gouvernementsverordnung vom Jahre 1775 angeordneten Behörden, als Niederrechtspflegen, Landwaisengerichte, Collegien allgemeiner Vorsorge u. errichtet. Die Kirchenverfassung dagegen ward in der früheren Art beibehalten; dergleichen behielten Anfangs die Ritterschaften und die größeren Städte ihre bisherige Verfassung, nur daß in Riga und Reval Gouvernementsmagistrate errichtet wurden, und der Adel Gouvernements- und Kreis marschälle wählen mußte. Aber schon im J. 1785 wurden auch diese Theile der früheren Landesverfassung, die Landrathscollegien und Landtage, die Rätze der größeren Städte mit ihren Niedergerichten und Verwaltungen u. aufgehoben, und auch in dieser Hinsicht die Gouvernementsverordnung v. J. 1775, die Adels- und Stadtordnung v. J. 1785, die Polizeiordnung vom J. 1782 für Liv- und Esthland in Kraft gesetzt.

Als im J. 1795 die Herzogthümer Curland und Semgallen, so wie der piltenische Kreis an Rußland gekommen waren, wurde noch in demselben Jahre auch aus diesen Provinzen ein Gouvernement, das curländische, mit 9 Kreisen formirt. Auch hier wurden alle diejenigen Behörden organisirt, und überhaupt Alles in der Art eingerichtet, wie es die oben genannten Verordnungen vorschreiben. Das Consistorium erhielt einen besonderen Präsidenten aus dem Adelstande, den Superintendenten zum zweiten Präsidenten, und vier geistliche Assessoren. Das piltenische Consistorium ging ganz ein. Nur das Forstwesen ward fast ganz auf dem alten Fuß gelassen.

§. 16.

Fortsetzung. Restitution der früheren Verfassung. Fernere Veränderungen. Aufhebung der Leibeigenschaft.

Als Kaiser Paul den russischen Thron bestieg, wurde, mit Aufhebung der Statthalterchaftsverfassung, in Liv-, Esth- und Curland durch die Ukasen vom 28. Novbr. und 24. Decbr. 1796 und vom 5. Febr. 1797 die ältere Verfassung, jedoch mit einigen Modificationen, wieder hergestellt. Es wurden nemlich in allen drei Gouvernements die Gouvernementsregierungen nebst den Gouvernementsprocureuren und die Cameralhöfe nebst den Rentereien, desgl. die Collegien allgemeiner Vorsorge, beibehalten. Das livl. Hofgericht, das esthl. Oberlandgericht und das curl. Oberhofgericht, desgl. das piltenische Landrathscollegium (frühere Landgericht) wurden unter die Appellation des Senats gestellt. Das piltenische Consistorium ward nicht wiederhergestellt, sondern in der Art mit dem curländischen verbunden, daß in dem letzteren außer dem curl. Superintendenten und den sechs curl. Präbsten auch der piltenische Superintendent und ein piltenischer Probst Sitz und Stimme erhielten, und der Canzler wieder Präsident wurde. Appellationsinstanz für diese Behörde ward das Reichsjustizcollegium. Im Uebrigen wurde die frühere Verfassung auch des Adels und der Städte auf den Fuß restituirt, wie sie vor Einführung der Statthalterchaftsverfassung bestan-

den hatte, und ist es im Wesentlichen geblieben, wiewohl außer den aus der Zeit der Statthalterchaftsverfassung ausdrücklich beibehaltenen Stücken, auch manches Andere in der Praxis sich erhielt, was zum Theil einen schwankenden Rechtszustand veranlaßt hat.

Zu den bedeutenderen Veränderungen, welche die Verfassung der Ostseeprovinzen in dem gegenwärtigen Jahrhundert erfahren hat, gehört:

1) Die Vereinigung Liv-, Esth- und Curlands in ein Generalgouvernement (a); später wurde auch das pleskausche Gouvernement dazu gezogen (b), in der neuesten Zeit aber wieder davon getrennt (c).

2) Das wichtigste Ereigniß ist unstreitig die Aufhebung der Leibeigenschaft. Nachdem in Livland bereits im J. 1765 einige Schritte zur Verbesserung des Zustandes der Bauern geschehen und im J. 1797 noch mehrere Erleichterungen ihnen vergönnt worden waren, ward durch die am 3. Febr. 1804 Allerhöchst bestätigte Bauerverordnung die Leibeigenschaft sehr gemildert, indem den Leibeigenen das Recht verliehen ward, auch unbewegliches Eigenthum zu erwerben, indem ferner, mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, für die Bauern eigene, auch mit Gliedern aus ihrer Mitte besetzte Gerichte angeordnet, das Maasß der Abgaben und Frohnen genau bestimmt wurde u. Diese Einrichtungen fanden auch in Esthland und Curland Nachahmung. In Esthland namentlich wurden seit dem Jahre 1802 verschiedene Erleichterungen des Zustandes der Leibeigenen denselben zugestanden und durch die am 27. August 1804 bestätigte Bauerverordnung fester begründet, bis im J. 1811 die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft beschlossen, und nach den Grundsätzen, welche die am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigte Bauerverordnung aufstellt,

a) N. U. v. 9. Sept. 1801. In der Folge hatte jedoch Esthland eine Zeitlang einen besonderen Generalgouverneur.

b) N. U. v. 9. August 1823.

c) N. U. vom 1. Januar 1830.

allmählig ausgeführt ward. Hierauf erfolgte die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft in Curland nach ähnlichen Grundsätzen, welche die am 25. August 1817 Allerhöchst bestätigte Verordnung festsetzt; und zuletzt in Livland auf Grundlage der am 26. März 1819 Allerhöchst confirmirten Bauerverordnung. So bildete sich, neben dem Stande des Adels und dem Bürgerstande, ein dritter freier Stand in den Ostseeprovinzen, der Bauernstand.

3) Gleichzeitig mit der Einführung der Bauernfreiheit in Curland, und damit im Zusammenhange stehend, war die Aufhebung der besonderen Verfassung des piltenischen Kreises, indem dieser zu einer Oberhauptmannschaft des curländischen Gouvernements umgeschaffen und darin, anstatt des Landrathscollégiums und Manngerichts, ein Oberhauptmannsgericht und zwei Hauptmannsgerichte organisirt wurden. Von den piltenischen Landrathen kamen drei in das Oberhofgericht, welches einen Präsidenten erhielt und in Zukunft aus sieben Gliedern bestehen sollte d). Schon früher waren die Hauptmannsgerichte zu reinen Landespolizeibehörden, und die Oberhauptmannsgerichte zu reinen Justizbehörden umgeformt worden e).

4) Endlich wurden während der russischen Regierungszeit in allen drei Ostseeprovinzen mehrere Zweige der Verwaltung und Verfassung theils neu eingeführt, theils anders organisirt, z. B. das Medicinalwesen, die Polizeiverwaltung in den größeren Städten, die Post- und Zollverwaltung, die Universitäts-, Schul- und Censurbehörden u. Die ausführlichere Darstellung dieser Institute gehört, als noch bestehend, in das System selbst.

d) R. U. vom 25. August und 10. Decbr. 1817.

e) R. U. vom 26. Mai 1812.

Zweiter Abschnitt.

Quellen, Literatur und Hülfsmittel des liv-, esth- und curländischen öffentlichen Rechts.

§. 17.

Quellen des liv-, esth- und curl. öffentl. Rechts.

Die Quellen des liv-, esth- und curländischen öffentlichen Rechts sind theils allen drei Provinzen gemein, theils sind es besondere Quellen für die einzelnen Provinzen. Zu den ersteren gehören besonders die neueren Rechtsquellen aus der russischen Regierungszeit, von welchen indeß keine besondere Sammlung existirt. Ueberhaupt sind es nur einzelne Verordnungen größeren oder geringeren Umfanges, durch welche die einzelnen Zweige des Verfassungs- und Verwaltungswesens organisirt worden sind, und deren Aufzählung hier unzweckmäßig ist, da sie bei jedem einzelnen Institute ohnehin genannt werden müssen. Es wird hier daher genügen, die wichtigsten Sammlungen der Rechtsquellen überhaupt näher zu bezeichnen. Was

I. die alle drei Ostseeprovinzen betreffende russische Gesetzgebung betrifft, so gehört hierher vor Allem die neue, von der zweiten Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Kaiserl. Majestät herausgegebene Sammlung der russischen Gesetze, welche den Titel führt: Полное собраніе законовъ Россійской Имперіи. Санктпетербургъ, 1830. 4. 45 Theile in 48 Bänden. Diese Sammlung enthält die russischen Gesetze vom J. 1649 bis 1825, und namentlich auch die für die Ostseeprovinzen erlassenen. Als Fortsetzung derselben erscheint eine zweite Sammlung (Собраніе второе), welche die Gesetze seit dem J. 1825 enthält, und wovon bis jetzt 6 Bände herausgegeben worden, welche bis zum Schlusse des J. 1830 reichen. In jedem Jahre soll die Sammlung der Gesetze des vorhergehenden Jahres in einem oder zwei Bänden erscheinen. Als Repertorien für die Ostseeprovinzen sind zu bemerken: J. G. v. Bunge's chronologisches Repertorium der russischen Gesetze und Verord-

nungen für Liv-, Esth- und Curland. Dorpat, 1823—1833. 8., bis jetzt 4 Bde., und G. F. Neander's Auszug aus den seit der Unterwerfung Kurlands unter den Scepter Rußlands in dem Kurländischen Gouvernement—eröffneten—Manifesten, Ufassen etc. Mitau, 1804. 8. nebst sechs Fortsetzungen: 1) Mitau, 1805. 2) das. 1807. 3) das. 1809. 4) das. 1817. 5) das. 1824 und 6) das. 1830. 8.

II. Insbesondere für Livland ist als Sammlung von Rechtsquellen aus der angestammten und schwedischen Periode vorzüglich zu merken: G. F. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. 1. Bd. Mitau, 1802. 2. Bd. Riga, 1821. 4., und demnächst die sg. livländischen Landesordnungen. Riga, 1707. 4.

III. Für Esthland: Des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte. Mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen herausgegeben durch J. P. G. Ewers. Dorpat, 1821. 8.

IV. Für Curland sind besonders wichtig die Beilagen zu Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg, 1772. fol.

V. Das Gewohnheitsrecht ist eine auch für das öffentliche Recht wichtige Quelle.

§. 18.

Literatur des liv-, esth- und curländischen öffentlichen Rechts.

Das liv-, esth- und curländische öffentliche Recht ist bis jetzt noch nicht vollständig bearbeitet worden. Das vorzügliche Werk von E. G. v. Ziegenhorn: Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. Königsberg, 1772. fol. und Zusätze dazu: Frankfurt, 1776. fol., ist, wegen der seit der Unterwerfung Kurlands unter Rußland vorgegangenen bedeutenden Veränderungen, zum Theil antiquirt. Die Werke, welche über das livländische Staatsrecht geschrieben worden, sind ebenfalls theils veraltet, theils un-

vollständig. Dahin gehört: 1) L. G. Gregorovius Probe eines Entwurfs von der Staatsverfassung Lieflands, nach Achenwallischer Ordnung. Danzig, 1755. 8., auch in E. F. v. Caspari's Preußen, Polen, Cur- und Lief-land. (Königsberg, 1756. 4.) S. 319—366. 2) E. F. Baron v. Schouls's kurzgefasste Abbildung des Lief-ländischen Staatsrechts; noch ungedruckt; die Originalhandschrift liegt im livl. Ritterschaftsarchive. Noch ist hier zu nennen: 3) Gerichts-Ordnung für Livland und Defel. Sie ist bei der zweiten Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Kaiserl. Majestät von dem Landrath R. F. L. Samson v. Himmelstiern aus den bestehenden Quellen dargestellt und zu Riga im J. 1832 in fol. lithographirt. 4) Walth. Frhr. v. Campenhausen's Liefländisches Magazin oder Sammlung publicistisch-statistischer Materialien zur Kenntniß der Verfassung und Statistik von Liefland. Th. 1. Gotha, 1803. 8., worin das erste Stück ist: Kurze Uebersicht der Verfassung des Liefländischen Gouvernements bis zum J. 1783. S. 1—18. 5) E. H. Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze und anderer Verordnungen für — Lief- und Ehstland. 2 Thle. Dorpat, 1794 und 95. 4. — Die specielle Literatur wird unten bei einzelnen Instituten angeführt werden.

§. 19.

Hülfsmittel des liv-, esth- und curländischen öffentlichen Rechts.

Zu den Hülfsmitteln des liv-, esth- und curländischen öffentlichen Rechts gehört:

1) Die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands überhaupt und insbesondere die Rechtsgeschichte. Letztere ist noch nicht vollständig bearbeitet; die Literatur der ersteren findet man in (F. E. Gadibusch's) Abhandlung von Livländischen Geschichtschreibern. Riga, 1772. 8., und R. E. Napier'sky's fortgesetzter Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern. Mitau, 1824. 8. Die geschichtlichen Hauptwerke sind: a) F. E. Gadibusch's livl. Jahrbü-

cher. 4 Theile in 9 Bden. Riga, 1780 — 83. 8. b) W. C. Friebe's Handbuch der Geschichte von Lief-, Ehst- und Kurland. 5 Bdchen. Riga, 1791 — 94. 8. c) J. v. Jannau's Geschichte von Lief- und Ehstland. 2 Thele. Riga, 1793 und 96. 8., auch in Hupel's neuen nord. Miscell. Stück 3 u. 4 und 15 u. 16. d) Für Curland insbesondere das im §. 18 angeführte Werk von Ziegenhorn. S. 4 — 106.

2) Die Geographie und Statistik der Ostsee-provinzen. Hierher gehören folgende Hauptwerke: a) A. W. Hupel's topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland. 3 Bde. Riga, 1774 — 82. 8. Als vierter Band dieses Werkes wird angesehen: A. W. Hupel's gegenwärtige Verfassung der Rigischen und der Revalschen Statthaltschaft. Riga, 1789. 8. b) J. v. Wienenstamm's geographischer Abriß der drei deutschen Ostsee-Provinzen Russlands, oder der Gouvernements Ehst-, Liv- und Kurland. Riga, 1826. 8. c) W. Chr. Friebe's physisch = ökonomisch und statistische Bemerkungen von Lief- und Ehstland. Riga, 1794. 8. d) P. von Keyserling's und E. v. Derschau's Beschreibung der Provinz Kurland. Mitau, 1805. 4.

3) Auch die Geschichte und das Staatsrecht derjenigen Reiche gehört hierher, mit welchen Liv-, Esth- und Curland vereinigt gewesen sind; also namentlich die Geschichte und das Staatsrecht des deutschen Reiches, Dänemarks, Schwedens, Polens; besonders aber die russische Geschichte und das russische Staatsrecht. Nur die vorzüglichsten Werke zur Kenntniß des letzteren mögen hier Erwähnung finden: a) Balth. v. Campenhausen's Elemente des russischen Staatsrechts. Göttingen, 1792. fol. b) A. L. v. Schlözer's historische Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze. Gotha, 1777. 8. c) Jo. Purgold de diuersis Imperii Rus-sici ordinibus, — nec non de diuersis foris competentibus. Magdeb. 1786. 8. d) Новѣйшее руководство къ познанію Россійскихъ Законовъ, соч. Илл.ар. Васильева. 2 Части. Москва, 1826. 27. 8. Hierher gehört der erste Theil. — Eine umfassende Darstellung des gesamm-

ten russischen Rechts in 14 Bänden ist in Kurzem von der zweiten Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät zu erwarten.

4) Andere allgemeine Hülfsmittel des öffentlichen Rechts sind: philologische und Sprachkenntnisse, Philosophie, Staatswissenschaft, Politik, Völkerrecht, allgemeines Staatsrecht und die übrigen Zweige der Rechtswissenschaft überhaupt ıc. Die hierher einschlagende Literatur ist in vielen Werken speciell angegeben worden, und kann hier füglich übergangen werden.

§. 20.

Umfang und Plan des Ganzen.

Von einem liv-, esth- und curländischen Staatsrechte kann zwar gegenwärtig keine Rede seyn, wohl aber von einem öffentlichen Recht der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, welches einen Theil des russischen Staatsrechts bildet. Dieses provincielle öffentliche Recht kann sich aber nur mit denjenigen öffentlichen Rechtsverhältnissen befassen, welche die Provinzen selbst betreffen, und schließt daher Alles dasjenige, was das russische Reich im Ganzen angeht, z. B. die Lehre von den Reichsgrundgesetzen, von der Staatsform, den Rechten des Monarchen und des Kaiserlichen Hauses, den Hofämtern, Titel und Wappen des Reichs, Orden ıc. desgleichen von der Verfassung der höchsten Reichsbehörden, dem Reichsdienst überhaupt, er mag Civil- oder Militairdienst seyn, ıc. aus. Aber auch derjenige Theil der inneren Verfassung und Verwaltung der Ostseeprovinzen, der in denselben ganz gleichmäßig auf russischen Fuß eingerichtet ist, könnte von dem Begriffe des besonderen öffentlichen Rechts der Ostseeprovinzen ausgeschlossen werden, wenn man darunter bloß den Inbegriff der von den im ganzen Reiche bestehenden Einrichtungen abweichenden Institute verstehen wollte. Eine solche gänzliche Trennung der in den Ostseeprovinzen eingeführten russischen Institute würde jedoch theils den Zusammenhang des Ganzen stören, theils hat auch bei diesen Instituten das provincielle öffent-

liche Recht manches Eigenthümliche. Zweckmäßig ist es indeß, Alles, was Liv-, Esth- und Curland von dergleichen Instituten gemein haben, zusammen abzuhandeln, und sodann die eigenthümlichen Institute jeder einzelnen Provinz besonders folgen zu lassen. Hiernach lassen wir also das Ganze in vier Bücher zerfallen, nemlich:

- 1) Allgemeines liv-, esth- und curländisches öffentliches Recht.
 - 2) Besonderes livländisches
 - 3) Besonderes esthländisches
 - 4) Besonderes curländisches
- } öffentliches Recht.
-

Erstes Buch.

Allgemeines liv-, esth- und curländisches
öffentliches Recht.

Einleitung.

§. 21.

Allgemeine Uebersicht.

Dadurch, daß theils bei der Wiederherstellung der privilegirten Verfassung der Ostseeprovinzen im Jahre 1796 (§. 16) dennoch einige Stücke der russischen Gouvernementsverfassung beibehalten, theils seit jener Zeit manche Institute des öffentlichen Rechts für alle drei Provinzen gemeinschaftlich, oder zwar in jeder einzeln, jedoch auf dieselbe Weise, eingeführt wurden, hat sich ein allgemeines öffentliches Recht liv-, Esth- und Curlands gebildet. Es gehört dahin fast das ganze Administrativwesen, und zwar namentlich:

- 1) die eigentliche Verwaltung oder Regierung der Provinzen,
- 2) fast das gesammte Finanzwesen,
- 3) der größte Theil des Polizeiwesens, und
- 4) das Schulwesen und die Verwaltung der milden Stiftungen.

Hiernach zerfällt denn auch dieses Buch in vier Abschnitte, unter welchen die Verfassung und der Wirkungskreis der einzelnen für jene Fächer angeordneten Behörden und Beamten dargestellt werden sollen.

Erfter Abfchnitt.

Regierung der Gouvernements.

Erfter Titel.

Vom Generalgouverneur.

Quellen: Gouvernementsverordnung vom 7. Novbr. 1775, Cap. IV. § 81 — 93. Meist nur historisches Interesse hat die Instruction, welche J. K. M. dem Generalgouv. über Livland Gabriel Benatsohn Drenskierna u. aufgelegt, v. 30. August 1645, in Buddenbrock's Sammlung der Gesetze B. II. S. 192 — 205.

§. 22.

Generalgouverneur; dessen Anstellung, Canzlei, Verhältniß zu den Obern u.

Die drei Gouvernements Liv-, Esth- und Curland sind zu einem Generalgouvernement vereinigt. In diesem steht der Kriegsgouverneur von Riga, der als solcher zugleich Generalgouverneur oder Civiloberbefehlshaber der drei Ostseeprovinzen ist a), an der Spitze der Verwaltung b). Er wird von Kaiserlicher Majestät verordnet c), und hat für seinen Geschäftsbetrieb als Generalgouverneur eine besondere Canzlei mit einem Canzleidirector, drei Secretairen, nemlich einem für jedes Gouvernement, und vielen anderen Canzleibeamten d); außerdem noch für das Bauerdepartement einen Canzleirath und einen Secretairen, von denen ersterer vom Senat bestätigt wird e). Die übrigen Canzleibeamten, selbst den Director, stellt der Generalgouverneur selbst an f). Als Kriegsgouverneur hat er noch eine be-

a) N. U. vom 9. Septbr. 1801. §. 2. und vom 1. Jan. 1830. Vergl. oben §. 16 und N. U. vom 15. April 1803.

b) Goubtsverordn. v. 7. Novbr. 1775. §. 2.

c) das. §. 59.

d) N. U. v. 12. Febr. 1802, v. 9. Juli 1804 und v. 29. März 1829.

e) N. U. v. 25. August 1817.

f) N. U. v. 21. April 1803.

sondere Kriegscanzlei für die militairischen Gegenstände, so wie endlich mehrere Adjutanten g) und einzelne Beamte zu besonderen Aufträgen h).

Der Generalgouverneur steht unmittelbar unter dem Kaiser und unter dem Senate, von welchen allein er Befehle erhält; und nur beim Senat ist über ihn zu klagen i). Wenn sich der Generalgouverneur in der Residenz befindet, so hat er sowohl in der allgemeinen Versammlung des Senats, als auch in dem Departement, wohin die seiner Vor- sorge anvertrauten Geschäfte gehören, hinsichtlich derselben, Sitz und Stimme, gleich den Senatoren k). Im Falle der Abwesenheit des Generalgouverneurs l) vertritt seine Stelle der Civilgouverneur m); in Gränzfestungen steht wäh- rend dieser Zeit die Polizei unter dem Commendanten n). Der

g) Vergl. S. N. S. 92.

h) Zum Etat seiner Canzlei ist dem S. G. überhaupt eine jähr- liche Summe bestellt (gegenwärtig 30,000 Rbl. Rco.), welche derselbe beliebig unter die Canzleibeamten vertheilen, und deren nach Erforderniß mehr oder weniger anstellen kann; nur darf die jährliche Etatssumme nicht überschritten werden (Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. v. 16. Febr. (S. U. v. 8. April) 1826).

i) S. U. v. 14. Septbr 1778, in Betreff des livl. S. G. Gra- fen Browne. Vergl. das Man. v. 8. Septbr. 1802 S. 4 u. die allgem. Verordnung über die Ministerien v. 25. Juni 1811 S. 272 — 274. Der R. U. v. 14. März 1800, wonach der Senat nur dem Civilgouverneur Befehle zu ertheilen, und dieser darüber erforderlichen Falls mit dem Generalgou- verneur zu conferiren hatte, ward durch R. U. v. 17. März 1801 wieder aufgehoben.

k) S. W. S. 91. Auf die, die Civilangelegenheiten verwalten- den Kriegsgouverneure ausgedehnt mittelst R. U. vom 27. Januar (S. U. v. 15. März) 1820.

l) Dafür wurde nach den früheren Gesetzen bloß die Abwesen- heit außerhalb seines Gouvernements angesehen (S. W. S. 102. Allerh. Resol. v. 26. Juli 1781 S. 1.); nach dem R. U. v. 12. October 1797 tritt die Stellvertretung schon ein, wenn der S. G. seine Gouvernements bereist.

m) S. N. S. 102. R. U. v. 18. October 1800.

n) Allerhöchst bestät. Unterl. des Kriegsministers vom 27. Ja- nuar 1811.

Abwesenheit des Generalgouverneurs wird eine schwere Krankheit, die ihn an der Wahrnehmung seiner Geschäfte hindert, gleich geachtet, so daß auch in diesem Fall der Civilgouverneur ihn vertritt o).

Anmerk. Ueber die Uniform des Generalgouverneurs s. N. U. vom 21. Juli 1811, und über dessen Emolumente: G. W. S. 93. Allerhöchste Resol. vom 24. März 1781. N. U. vom 4. Mai und 6. October 1781, vom 5. Januar 1797, vom 15. Januar 1802, vom 4. October 1802. Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 16. Juli (S. U. vom 18. August) 1819. Allerhöchst bestät. Beschluß der Ministercomitât vom 16. Februar. (S. U. vom 8. April) 1826 und vom 19. October (S. U. vom 31. December) 1826.

§. 23.

Pflichten und Wirkungskreis des Generalgouverneurs.

Der Generalgouverneur soll sich überhaupt nach der Gouvernementsverordnung richten a); er hat auf die Aufrechthaltung dieser Verordnung zu sehen b), und streng und genau darauf zu halten, daß alle ihm untergebenen Behörden und Beamten die Geseze, und ein jeder seinen Beruf und seine Pflicht erfülle; die Uebertreter der Geseze und ihrer Pflichten hat er dem Gericht zu überliefern c). Er ist Bewahrer der Geseze und befördert die Erfüllung derselben, erleichtert die Mittel, einen jeden auf geschmäzige Weise zu befriedigen d); er ist Vermittler des allgemeinen und Sr. Kaiserlichen Majestât Besten, Vertheidiger der Bedrängten, und ein Betreiber solcher Sachen, in denen sich kein Kläz

o) Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. v. 19. Januar (S. U. v. 25. Febr.) 1826.

a) N. U. vom 15. April 1803.

b) N. U. v. 26. Sptbr. (S. U. v. 1. Octbr.) 1780 S. 1. u. v. 5. April 1784.

c) G. W. S. 81.

d) G. W. S. 83.

ger findet. In allen seinen Handlungen soll er Wohlwollen, Liebe und Mitleiden fürs Volk bezeigen e). Findet er etwas zum Nutzen des Dienstes, zur Vermehrung der Kronscasse, insbesondere aber zum Vortheil, zur Zufriedenheit und Erleichterung der Unterthanen gereichend, so hat er es dem Senat zu unterlegen f); er selbst darf aber keine Verordnungen erlassen g). Dem Generalgouverneur steht das Recht der Bestätigung gewisser Beamten, die ihre Aemter durch Wahlen erhalten, so wie deren Entlassung zu h). Kein Beamter der eigentlichen Gouvernementsbehörden darf ohne Bewilligung des Generalgouverneurs einen Urlaub erhalten i). Auch hat letzterer das Recht, den Civilgouverneuren der ihm anvertrauten Gouvernements zu erlauben, in Dienstsachen zu ihm nach Riga zu kommen k). Insbesondere ist dem Generalgouverneur l)

1) die Oberaufsicht über die Stadt- und Landpolizei in seinen Gouvernements anvertraut m); er sorgt daher für gute Ordnung in denselben n); ihm gebührt es, allen und jeden Mißbräuchen, besonders dem übermäßigen Luxus, Einhalt zu thun, und Uebermuth, Liederlichkeit, Verschwendung, Tyrannei und Härte zu zähmen o). Er soll sowohl Verschwendern, als tyrannischen Gutsbesitzern die Verwaltung ihres Vermögens entziehen und das-

e) G. N. S. 82. Vergl. livl. Bauerverordn. v. 26. März 1819 S. 84. Esthl. Bauerverordn. für den definit. Zustand v. 23. Mai 1816 S. 61. Curl. Bauergesetzbuch v. 25. August 1817 S. 53. 56.

f) N. U. v. 26. Septbr. 1780 S. 2.

g) das. S. 1.

h) Die einzelnen Fälle werden gehörigen Orts erwähnt werden. Vergl. den N. U. v. 23. October 1811.

i) S. U. v. 8. August 1783. N. U. v. 19. April 1805. S. U. v. 31. August 1828.

k) Allerh. Befehl, eröffnet mittelst S. U. v. 29. Juli 1824.

l) Vergl. auch unten S. 26. Anm. e.

m) G. N. S. 84. N. U. v. 11. Mai 1801.

n) G. N. S. 83.

o) G. N. S. 84.

selbe unter Curatel setzen, und dem Senat darüber berichten. In den Gouvernements, welche keinen General- oder Kriegsgouverneur haben, thut es der Civilgouverneur, jedoch erst nachdem darüber von der Adelsversammlung ein Beschluß gefaßt und dem Senat unterlegt worden p). Der Generalgouverneur sorgt ferner für die Sicherheit der Reichsgränze, und ergreift dazu im Nothfall kriegerische Maassregeln, in welchem Falle der in den Gouvernements befindliche Befehlshaber der Truppen, wenn er auch hinsichtlich des Dienstalters vor ihm den Vorzug hätte, ihm Folge leisten muß. Wird aber eine kriegerische Operation vom Kaiser einem besonderen Militairbefehlshaber aufgetragen, so ist es dessen Sache, für Alles zu stehen, aber auch dann ist der Generalgouverneur verpflichtet, die Truppen mit Allem, was nöthig ist, zu versehen q). Unter seinem Commando stehen alle in den Festungen seiner Gouvernements befindlichen Commendanten, die Garnisonen, die Feldregimenter und etwanigen Wachten r), desgleichen die Militairlazarethe in der Stadt, wo er sich aufhält s). Auch bei Unglücksfällen, bei Aufständen, bei Wassers- und Feuersnoth, bei Seuchen &c. muß ihm der Militairbefehlshaber Folge leisten t). Ueber alle in den Gouvernements vorkommenden Ereignisse der Art, als Ungehorsam, Aufruhr, ansteckende Krankheiten und Viehseuchen, Räuberbanden, desgleichen über Truppencumarsche muß ihm von den Polizeibehörden berichtet wer-

p) N. U. v. 4. April 1817. Allerh. bestdt. Reichsrathsgutachten v. 3. März (S. U. vom 30. Septbr.) 1822. Allerhöchst bestdt. Beschluß der Ministercom. v. 31. Jan. (S. U. v. 18. März) 1825. Vergl. Institutionen des russischen Rechts Bd. 1. (St. Petersburg, 1819. 8.) S. 311 fgg. 334. — S. bes. auch das Allerh. bestdt. R. R. S. v. 4. Febr. (S. U. v. 21. Febr.) 1829.

q) G. W. S. 89. Vergl. N. U. v. 23. Decbr. 1797.

r) G. W. S. 90.

s) N. U. v. 25. Juni 1816 u. v. 9. Juni 1817. Er kann dieselben zu jeder Zeit revidiren. N. U. v. 23. Juli 1821.

t) G. W. S. 89.

den u), und er berichtet darüber am 1. und 15. jedes Monats an den Kaiser v), und zweimal wöchentlich, und in sehr wichtigen Fällen noch besonders, dem Minister des Innern w). Er soll dazu mitwirken, die Contrebande zu unterdrücken x). Ihm ist die Censur der in seinen Gouvernements erscheinenden periodischen Schriften untergeordnet y).

§. 24.

Fortsetzung.

2) Der Generalgouverneur ist gleichsam der Wirth seiner Gouvernements a); als solcher ist er verbunden, zum voraus dafür zu sorgen, daß in seinen Gouvernements an nothwendigen Lebensmitteln, als Getreide, Salz und dergleichen kein Mangel sey b). Er sorgt für die Richtigkeit der Abgaben, und für die Beobachtung einer niemand lässig fallenden Art, sie zu heben; die Aushebung der Rekruten ist gleichfalls seiner sorgsamten Aufsicht empfohlen c). Er ertheilt Podoroshnen, und erhält zu diesem Behuf vom Senat Blanquete zu Podoroshnen in Kronsz- und Privatangelegenheiten; erstere versendet er an die Stadtpolizeien, letztere durch die Cameralhöfse an die Kreisrenterelen d).

-
- u) G. W. S. 237. 238. 241. 242. 244. 247. 256. 260. 263. 264. und 270. N. U. v. 24. August 1783.
 - v) N. U. v. 24. August 1783 und v. 8. Mai (S. U. vom 11. Juni) 1802. Nach dem letzteren sollen die Civilgouverneure auch bloß dem Generalgouverneur, und nur in sehr dringenden Fällen dem Kaiser direct berichten. Von den Berichten über Truppendurchmärsche s. N. U. v. 15. März 1808.
 - w) Circulairvorschr. des Ministers des Innern vom 19. Septbr. 1801.
 - x) Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. v. 25. Juni 1824.
 - y) Allerh. bestät. Censurregl. v. 22. April 1828 S. 9.
 - a) G. W. S. 85. a. E.
 - b) G. W. S. 87.
 - c) das. S. 88.
 - d) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 4. Juli 1828.

Ihm werden die Vorschläge über die Landesleistungen zugefertigt, welche er sodann, nebst seinem Gutachten, an den Finanzminister befördert e).

3) In Beziehung auf Justiz ist Hauptgrundsatz, daß der Generalgouverneur nicht Richter ist f). Er ist daher zwar verpflichtet, sich eines jeden anzunehmen, der sich über Verzögerung seiner Sache von Seiten irgend einer Behörde zu beschweren hat, und die Gerichtsbehörden seiner Gouvernement's anzuhalten, diese oder jene Sache zu entscheiden, er soll sich aber auf keine Art in den Lauf der Sache selbst mischen g). Wenn von irgend einer Gerichtsbehörde etwas widerrechtlich entschieden worden wäre, so kann er die Vollstreckung des Urtheils aufhalten, und dem Senat, oder in Sachen, die keinen Aufschub leiden, dem Monarchen selbst darüber berichten h). Er bestraft niemand ohne Urtheil und Recht, sondern liefert die Uebertreter der Gesetze und ihrer Pflichten an diejenigen Gerichtsbehörden ab, vor welche sie nach den Gesetzen gehören i). Die Gouvernementsregierung darf, aber auch keinen Beamten absetzen, suspendiren, oder dem Gericht übergeben, ohne Einwilligung des Generalgouverneurs, welcher, wenn er der Regierung nicht beistimmt, die Sache aufhält und darüber dem Senat berichtet k). Nach den früheren Gesetzen mußten vom Generalgouverneur auch alle Criminalurtheile der obersten Gerichtshöfe der Gouvernement's (des livländischen Hofgerichts, esthländischen Oberlandgerichts, curländ. Oberhofgerichts, des rigischen und revalschen Rath's) bestätigt werden l).

e) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 16 März u. S. U. v. 5. Mai 1826.

f) G. W. S. 82. 85.

g) G. W. S. 85. Vergl. E. G. v. Bröder: Etwas über den Unfug mit Bittschriften in Rußland. Riga, 1817. 4.

h) G. W. S. 86. S. U. vom 31. Mai 1827.

i) G. W. S. 81.

k) N. U. v. 7. Juni 1805.

l) G. W. S. 86. N. U. vom 4. August 1781. Allerh. bestätigte Senatsunterl. v. 29. Mai (S. U. v. 17. Juni) 1784. S. U. v. 13. October 1785., v. 9. März 1787. N. U. v. 18.

Jetzt liegt dieses den Civilgouverneuren ob; dem Generalgouverneur ist jedoch das Recht vorbehalten, solche Criminalsachen zur Durchsicht zu verlangen, welche wegen ihrer besonderen Wichtigkeit, oder wegen Klagen über ungerechte Entscheidung der Gerichte, seine besondere Aufmerksamkeit erregen m). Eine Abänderung der Criminalurtheile ist ihm aber nicht gestattet n). Vor den Generalgouverneur gehören übrigens auch Klagen der Bauern über von der obersten Instanz (Hofgericht in Livland, Oberlandgericht in Esthland und Oberhofgericht in Curland) verweigerte Justiz. Desgleichen trägt er, auf Supplikten der Bauern gegen Urtheile der obersten Instanz, dieser die Revision der Acten auf; und berichtet, wenn er, nach geschehener Revision, das Urtheil dennoch ungerecht findet, darüber dem Kaiser o).

Zweiter Titel.

Vom Civilgouverneur.

Quellen: Gouvernementsverordnung vom 7. November 1775, bes. Cap. V. S. U. vom 16 August 1802. — Fast nur rechts-historisches Interesse haben die älteren Instructionen für die Gouverneure vom Januar 1719, vom 30. August (publicirt am 12. September) 1728 und vom 21. April 1764.

§. 25.

Anstellung, Rang, Verhältnisse zu den Oberen; Canzlei, Uniform, Emolumente.

In jedem Gouvernement ist ein Civilgouverneur

October 1800. Allerh. bestät. Senatsunterl. v. 29. Decbr. 1800. In letzterer ist die allgemeine Regel auch auf die Criminalurtheile des rigischen Rathes erstreckt. S. U. vom 4. Mai 1803 und vom 28. Juli 1804.

m) Allerh. Rescript v. 17. März 1820 und Allerh. bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 18. Septbr. (S. U. v. 25. October) 1823.

n) S. U. v. 1. August 1797.

o) Esthl. def. B.-D. §. 214. 215. Curl. B.-G.-B. §. 402 und 403. Livl. B.-D. §. 247.

angecordnet a), welcher, wenn er nicht schon einen höheren Rang hat, so lange er im Dienste ist, zur vierten Classe gerechnet wird b). Er wird vom Kaiser selbst verordnet c), welchem bei jeder Vacanz der Senat dazu zehn erprobte Männer als Candidaten vorzustellen hat d). — Der Civilgouverneur steht unter dem Kaiser und dem Senate. Wenn letzterer demselben eine Bemerkung oder einen Verweis zu ertheilen verfügt hat, muß darüber zuvor dem Monarchen unterlegt werden e); von allen solchen Verweisen muß zugleich die Ministercomität in Kenntniß gesetzt werden f). Ueber den Empfang der an den Civilgouverneur durch den Senat, die Minister, oder sonst zur unmittelbaren und persönlichen Erfüllung erlassenen Allerhöchsten Befehle, so wie über deren Erfüllung berichtet der Civilgouverneur direct an den Monarchen g). Den Ministern macht der Civilgouverneur in der Regel durch den Generalgouverneur Unterlegungen; Berichte über laufende Sachen läßt er an die Minister unmittelbar gelangen; desgleichen Antworten auf Anfragen, die die Minister direct an ihn gerichtet haben; endlich hat er den Ministern unmittelbar zu berichten, wenn er die Aufträge des Generalgouverneurs für widergesetzlich erachtet h). Auch können die Minister dem Civilgouverneur Bemerkungen machen und Verweise ertheilen; jedoch müssen sie davon der Ministercomität Anzeige machen i). Beurlaubt wird

a) G. B. S. 3.

b) das. S. 47.

c) das. S. 59. N. U. v. 3. Mai 1829. Anhang sub Lit. A.

d) N. U. v. 8. December 1801.

e) N. U. v. 13. Febr. 1817. Allerh. bestät. Beschluß der Ministercom. v. 27. Decbr. 1827. Vergl. N. U. v. 13. Mai 1817.

f) N. U. v. 30. October 1816.

g) Allerh. Befehl enthalten im G. U. v. 26. August u. v. 28. November 1827.

h) Allgem. Verordn. über die Ministerien v. 25. Juni 1811. S. 275 — 277.

i) N. U. vom 30 October 1816.

der Civilgouverneur auf 10 Tage vom Generalgouverneur k), auf 28 Tage vom Minister des Innern l), auf längere Zeit, bis zu vier Monaten, von der Ministercomität; wegen eines Urlaubs auf länger als vier Monate, desgleichen schon wegen einer Beurlaubung über 28 Tage mit Beibehaltung des Gehaltes, ist dem Kaiser zu unterlegen m); und zwar kann er den erhaltenen Urlaub n), wenn er bei dessen Empfange durch Geschäfte behindert wird, auch später benutzen, und muß nur dem Minister des Innern dar- über Anzeige machen; hat er aber den erhaltenen Urlaub in Jahresfrist nicht benutzt, so muß er durch den Minister des Innern um einen neuen Urlaub nachsuchen o). Erholungsferien hat der Civilgouverneur nicht zu genießen p). Während der Abwesenheit des Civilgouverneurs, welcher eine Krankheit desselben gleich geachtet wird q), vertritt dessen Stelle der Vicegouverneur r), und wenn auch dieser abwesend oder seine Stelle vacant ist, der Präsident des Hofgerichts in Livland, des Oberhofgerichts in Curland, und der älteste Landrath in Esthland s). Dieselbe Stellvertretung

k) N. U. v. 8. September 1830.

l) Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. v. 17. August (S. U. v. 31. October) 1826. Jedoch muß der Minister die geschehene Beurlaubung der Ministercom. anzeigen (ebendas.).

m) N. U. v. 3. Mai 1829. Tab. II. S. 3.

n) Im Urlaub ist immer, er mag in eigenen oder Dienstangelegenheiten ertheilt werden, die Zeit der Beurlaubung zu bestimmen (Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. v. 25. Januar 1816). Ueberhaupt ist den Civilgouverneuren in der Regel nur auf 28 Tage Urlaub zu gestatten. (N. U. v. 29. December 1817. S. 1.).

o) Allerh. best. Beschl. der Ministercom. v. 5. Febr. (S. U. vom 28. Mai) 1824.

p) N. U. eröffnet durch den S. U. v. 25. August 1804. Dadurch ist der N. U. v. 5. Mai (S. U. v. 26. Mai) 1798 aufgehoben.

q) N. U. vom 20. Juni 1797.

r) S. W. S. 94. Allerh. bestät. Beschluß der Ministercom. vom 24. Mai (S. U. v. 27. Juni) 1821.

s) N. U. v. 1. September 1802 und 12. Juni 1804. Letzterer

findet bei Verabschiedung oder Versetzung des bisherigen Civilgouverneurs Statt ^t). So lange indeß der Civilgouverneur nur von der Gouvernementsstadt abwesend ist, sich aber in Dienstangelegenheiten innerhalb den Gränzen seines Gouvernements befindet, behält er die ihm persönlich obliegenden Verpflichtungen und wird nur als Präsident der Gouvernementsregierung, und in Sachen, welche schnelle Beförderung erheischen, vertreten u). — Der Civilgouverneur hat für seine besonderen Geschäfte eine eigene Kanzlei mit einem Secretairen ^v), den er selbst anstellt ^w); so wie zwei Beamte für besondere Aufträge; außerdem kann er erforderlichen Falls übercomplete Stabsoffiziere der inneren Garnisonsbataillone zu besonderen Aufträgen gebrauchen ^x).

Anmerk. Ueber die Uniform der Civilgouverneure s. N. U. v. 11. Mai 1811, und über deren Emolumente: N. U. v. 18. Januar 1780, v. 26. December 1796, vom 14. Juli 1802, vom 30. Juni 1806. Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-gutachten vom 16. Juli (S. U. vom 18. August) 1819. Allerhöchst bestätigter Beschluß der Ministercom. vom 25. November 1819.

§. 26.

Wirkungskreis des Civilgouverneurs.

Der Civilgouverneur ist als solcher zugleich Präses

verfügt zugleich, daß wenn der Generalgouverneur in der Gouvernementsstadt gegenwärtig ist, er in der Gouvernementsregierung präsidire, und daher hier keine Stellvertretung des abwesenden Civilgouverneurs erforderlich sey. Uebrigens sind die Präsidenten des Hofgerichts zc. bei der Stellvertretung mannigfach beschränkt. (Ebendaf.) Vergl. auch unten §. 28. Anm. l. und das Allerh. bestät. Reichsraths-gutachten v. 30. Octbr. (S. U. v. 22. Novbr.) 1827.

- t) S. U. v. 27. Januar 1827.
- u) N. U. v. 12. October 1797., v. 4. November 1798 und v. 21. Januar 1810
- v) N. U. v. 18. Februar 1800.
- w) N. U. v. 21. April 1803.
- x) N. U. v. 26. April (S. U. v. 31. Mai) 1827.

der Gouvernementsregierung a), des Collegiums allgemeiner Vörsorge b), der Versorgungscommission c) und der Commission zur Einführung der neuen Bauerverfassung d). Außerdem liegen ihm aber noch für seine Person besondere Functionen ob, und nur von diesen ist hier die Rede; von jenen wird bei den einzelnen Collegien und Commissionen gehandelt werden.

1) In polizeilicher Hinsicht haben die Civilgouverneure zum Theil dieselben und ähnliche Verpflichtungen, wie der Generalgouverneur e). Insbesondere haben sie auf Sicherheit ihres Gouvernements zu sehen; für die Verraubung der Post werden sie abgesetzt, oder ersetzen den Schaden aus ihrem eigenen Vermögen f); sie sorgen für die Erhaltung der Wege und Brücken und der öffentlichen Gebäude in gehörigem Stande g), so wie dafür, daß die Bauten in den Städten vorschriftsmäßig geschehen h); die öffentlichen Bauten haben sie besichtigen zu lassen, und darüber, so wie über die darauf verwandten Summen jährlich dem Minister des Innern zu berichten i). Sie sollen

a) Vergl. G. u. V. S. 5 und 94.

b) das. S. 39.

c) N. U. v. 14. April 1822 S. 11.

d) Civl. B. u. V. S. 602. Instruction f. d. Commission zur Einführung der Bauerverfassung in Esthland v. 23. Mai 1816 S. 3 desgl. in Curland v. 25. August 1817 S. 4.

e) Vergl. z. B. die S. 23. Anmerk. u. angeführten Gesetze und andere. S. auch N. U. vom 16. August 1802 S. 10. und bef. den S. U. vom 13. October 1831, in welchem es heißt: die Rechte und Pflichten der Generalgouverneure in Beziehung auf die Regierung des Gouvernements sind dieselben, wie die der Civilgouverneure derjenigen Gouvernements, in welchen keine Generalgouverneure sind; wo aber letztere vorhanden sind, da concentrirt sich die Gouvernementsverwaltung in ihrer Person.

f) N. U. vom 1. März 1800.

g) N. U. vom 3. Juli 1801. Allerh. befät. Unterl. des Finanzministers vom 18. April 1805. N. U. v. 17. October 1827.

h) N. U. v. 16. August 1802 S. 9.

i) S. U. vom 31. Mai 1816 und vom 17. October 1828. Ueber die Wirksamkeit der Civilgouverneure beim Bau von

Beftechungen wehren k), die verbotenen Kartenspiele auszurotten l); sie achten auf die Erfüllung der Paßgesetze m), fertigen selbst Pässe aus n), und ertheilen Ausländern Aufenthaltsscheine o). Sie ordnen öffentliche Dankgebete an p). Ihnen liegt die Anfertigung der Verschläge über die Preise der Lebensmittel, Salz, Fourage ic. für das Commissariatsdepartement ob, welchem sie überhaupt bei Anschaffung von Proviant und Fourage behülflich seyn müssen q). Solche Verschläge haben sie auch monatlich der Reichscontrolle einzusenden r). Sie berichten monatlich an den Minister des Innern und des Kriegs über die mittleren Preise aller Producte, Sachen, Arbeitslohn ic. s) und im Herbst und Winter an das Departement der executiven Polizei über die Preise der Lebensmittel, und sorgen für die Befolgung der Vorschriften über Arrestantenverpflegung t). Sie haben jährlich ein statistisches Tableau ihres Gouvernements anzufertigen und dem Minister des Innern einzusenden u).

Kirchen f. insbesondere den Allerhöchst bestät. Beschluß der Ministercom. v. 9. März (S. U. v. 22. Juni) 1826.

k) N. U. vom 16. August 1802. S. 11.

l) N. U. vom 15. Juni 1808.

m) S. U. vom 29. December 1824.

n) Vergl. Allerhöchst bestät. Beschluß der Ministercom. vom 27. März (S. U. vom 16. Juni) 1826. S. 1. Wegen der Vodorosshnen f. das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 4. Juli (S. U. v. 8. October) 1828 und oben S. 24. Anm. d.

o) Vergl. N. U. vom 30. September 1809. Ueber die im Gouvernement sich niederlassenden, so wie über die wegreisenden ausländischen Schafzüchter und Schäfer hat der Civilgouverneur jedesmal dem Finanzminister zu berichten. N. U. vom 16. Mai (S. U. vom 17. Juni) 1826 S. 4.

p) Allerh. Befehl, enthalten im S. U. vom 26. Januar 1832.

q) S. U. v. 3. März 1800. N. U. vom 9. April 1802 und v. 31. August 1803. S. U. vom 31. Mai 1814 u. a. m.

r) S. U. vom 31. Mai 1814 und vom 28. März 1830.

s) Allerh. bestät. Gutachten des Reichsraths vom 27. October (S. U. vom 22. December) 1826

t) Allerh. bestät. Beschluß der Ministercom. v. 18. Jan. 1827.

u) Für die frühere Zeit vergl. S. U. vom 1. November 1777.

Sie müssen zu jeder Zeit eine Charta des Gouvernements in Bereitschaft haben, um selbige nebst einem Rapport über den Zustand des Gouvernements dem Kaiser auf dessen Befehl zu überreichen v).

2) In Beziehung auf das Finanzwesen haben die Civilgouverneure für prompte Beitreibung der Abgaben zu sorgen w), Mittel zur Erleichterung der Auflagen zu erforschen, Vorschläge über die Landesleistungen anzufertigen und dem Generalgouverneur einzusenden x), auf die gehörige Erhebung und Verwaltung der Stadteinkünfte zu sehen y); sie sind Mitglieder der Comitât, welche die Orte im Gouvernement, in welchen die Rekruten empfangen werden und die Vertheilung der Kreise unter die Empfangscommissionen bestimmen z); mit dem Empfange der Rekruten selbst aber haben sie gegenwärtig nichts zu thun.

3) In Hinsicht auf Justiz gehen gegenwärtig die Criminalurtheile der obersten Gerichtshöfe der Gouvernements (des livländischen Hofgerichts, rigischen Raths, esthländischen Oberlandgerichts, revalschen Raths, curländischen Oberhofgerichts) zur Bestätigung an den Civilgouverneur aa). Findet er die Untersuchung unvollständig, so

vom 19. April 1778, vom September 1800 und vom 1. October 1808.

v) Allerhöchster Befehl vom 19. Juli 1830.

w) Der N. U. v. 15. April 1797 befiehlt, wegen Abgaberrückstände Sequester auf das Vermögen der Civilgouverneure zu legen. Vergl. N. U. vom 16. August 1802 S. 14.

x) N. U. vom 29. Juli (S. U. vom 18. September) 1802. N. U. vom 21. October 1813. S. U. vom 11. August 1824. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 16. März 1826. Vergl. auch oben S. 24. Anm. e.

y) S. U. vom 16. Mai 1827.

z) Rekrutenreglement vom 28. Juni 1831. S. 139. Vergl. auch S. 154 und 156.

aa) S. U. vom 4. Mai 1803, auf die Ostseeprovinzen ausgedehnt mittelst S. U. vom 28. Juli 1804. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 18. September (S. U. vom 25. October) 1823. Nach dem N. U. vom 22. September 1809

kann er ſie ergänzen laſſen, und hat alſdann die Ergänzungen dem Gerichtshofe zuzufertigen, welcher, mit Angabe ſeiner Gründe, ſein früheres Urtheil beſtätigt oder abändert, und ſodann wieder dem Civilgouverneur zuſtellt. Dieſer muß es jedoch in einem ſolchen Falle, auch wenn er damit übereinſtimmt, dem Senat zur Beſtätigung unterlegen bb). Alle Criminalſachen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt worden, gehen ſchon von den Niederge-richteten an den Civilgouverneur, welcher, wenn er die Unterſuchung unvollſtändig oder geſetzwidrig findet, die Sache an den oberſten Gerichtshof des Gouvernements zur Reviſion ſendet cc). Wenn ein Kronſeigenthum durch ein Urtheil eines Gerichtshofes der Krone abgeſprochen wird, muß der Civilgouverneur ſein Gutachten darüber dem Senat einſenden dd). Der Civilgouverneur ordnet fiſcälſche Klagen an ee); jedoch darf er keine Unterſuchung verſteckter Weiſe einleiten, noch unterdrücken ff), und ſich überhaupt ſonſt nicht in Civil- oder Criminalproceſſe einmiſchen gg). Er bekommt indeß laufende Berichte über abgemachte und un- abgemachte Sachen, und ſorgt dafür, daß diejenigen, die ſich Verſchleppung, Bedrückung und Ungerechtigfeit zu Schulden kommen laſſen, durch die Gouvernementsregierung dem Gerichte übergeben werden hh).

erhalten die Civilgouverneure vom Senat einen Verweis, wenn ſie widergeſetzliche Urtheile des Gerichtshofs beſtätigen.

bb) Allerh. beſtät. Reichsrathsgutachten vom 1. Januar (S. U. vom 29. Januar) 1831.

cc) Allerh. beſtät. Reichsrathsgutachten vom 28. Decbr. 1821. S. U. vom 27. Auguſt 1823 und vom 31. Mai 1827.

dd) N. U. vom 19. Auguſt 1799. S. U. vom 30. April 1809.

ee) S. M. S. 109.

ff) N. U. vom 16 Auguſt 1802 S. 2.

gg) Daf. S. 3. und 4. und Allerh. beſtät. Senatsunterlegung v. 14. Mai 1799 S. U. vom 30 November 1814.

hh) N. U. vom 16 Auguſt 1802 S. 12. Der Civilgouverneur iſt für die Verſchleppung der Rechtsſachen in den Behörden ſeines Gouvernements ſelbſt verantwortlich. Beſchluß der Miniſtercom. vom 27. April 1826 S. 1.

§. 27.

Fortsetzung.

Der Civilgouverneur macht jährlich eine, oder nach Erforderniß mehr Reisen zur Revision seines Gouvernements a), um an Ort und Stelle die Unordnungen in den Behörden abzustellen, Verzögerung der Verhandlungen und Bedrückung der Parten zu heben, die Wege zu besichtigen, und Mißbräuche aller Art auszurotten. Alles, was er auf solchen Revisionsreisen in den Kreisen und Städten wahrgenommen, hat er, nach seiner Rückkehr, der Gouvernementsregierung vorzulegen; und über die wichtigsten Gegenstände dem Senat zu berichten b). Desgleichen unterlegt er, nach Beendigung seiner Hauptrevisionsreise in alle Kreise des Gouvernements, einmal im Jahre über den Befund und die von ihm getroffenen Anordnungen dem Kaiser c). Die obersten Gerichtshöfe der Gouvernements sind indeß der Revision des Civilgouverneurs nicht unterworfen d). — Ueber seine gesammte Wirksamkeit in Beziehung auf die Verwaltung seines Gouvernements muß der Civilgouverneur jährlich dem Minister des Innern berichten und zugleich Vorschläge zur besseren Organisation desselben beifügen, worüber vom Minister Sr. Majestät zu unterlegen ist e). — Im Uebrigen sollen die Civilgouverneure die in den Gesetzen bezeichneten Gränzen ihres Amtes und ihres Wirkungskreises nicht überschreiten f). In dieser Hinsicht ist noch insbe-

a) N. U. vom 17. September 1799 und 18. October 1827. Zu jeder in Dienstangelegenheiten im Gouvernement unternommenen Reise sind dem Civilgouverneur Progongelde auszuführen. Allerh. bestät. Beschluß der Ministercom. v. 4. December 1820.

b) S. U. vom 11. November 1815.

c) N. U. vom 18. October 1827 und vom 24. Juli 1829.

d) S. U. vom 15. November 1830.

e) N. U. vom 30. April 1828.

f) N. U. vom 21. Septbr. 1799 und vom 16. August 1802 §. 2. S. U. vom 30. Novbr. 1814.

sondere vorgeschrieben, daß sie die ihnen anvertrauten Gouvernements durch die Gouvernementsregierungen und nicht in ihrer eigenen Person verwalten sollen g); daß sie von sich aus keine in den Etats nicht aufgenommene Beamte anstellen h); daß sie, außer in wichtigen und außerordentlichen Fällen, keinen Beamten mit besonderen Aufträgen beschweren, und dadurch seinen Dienstpflichten entziehen i); daß sie die Bewohner des Gouvernements nicht mit unnützen Arbeiten belästigen sollen k); daß sie den Versammlungen des Adels nicht beiwohnen l) und sich nicht in die Wahlen der adeligen und städtischen Corporationen mischen sollen m); ebensowenig in Sachen, welche zur geistlichen Jurisdiction gehören n); daß sie den Procureuren keine Ordres ertheilen dürfen o), und in allen Sachen, welche ihr Amt betreffen, sich officiell an die Behörden, und nicht an einzelne Personen richten p). Sie sollen endlich durchaus keine Geschenke annehmen und ihnen keine dergleichen von den Corporationen dargebracht werden q).

-
- g) N. U. vom 16. August 1802 S. 7. S. U. vom 30. Novbr. 1814 und vom 21. August 1816. Dasselbe ist hinsichtlich der Collegien allg. Vorsorge verordnet im Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. vom 30. Novbr. 1816.
- h) Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. vom 3. Juli 1828.
- i) N. U. vom 16. August 1802. S. 7. S. U. v. 24. Juli 1823.
- k) N. U. vom 5. Mai 1797.
- l) S. U. vom Novbr. 1788. Vergl. indeß N. U. vom 9. März 1798. Eine Ausnahme findet wohl auch Statt, wenn der Civilgouverneur in die Adelsmatrikel aufgenommen ist.
- m) N. U. vom 16. August 1802 S. 5.
- n) S. U. vom 7. November 1817.
- o) S. U. vom 29. September 1805. Vergl. indeß Gouvts. N. S. 104.
- p) N. U. vom 16. August 1802. S. 16. S. U. vom 30. November 1814.
- q) N. U. vom 11. October 1802, vom 13. November 1810, vom 10. März 1812. Allerh. bestät. Beschluß der Ministercom. vom 2. August (S. U. vom 11. October) 1821. S. U. v. 9. März 1832.

Dritter Titel.

Von der Gouvernementsregierung.

Quelle: Gouvernementsverordnung v. J. 1775 Cap. V. S. 94—104.

§. 28.

Bestand, Kanzlei und Verhältniß zu den Oberen.

In jedem Gouvernement ist eine Gouvernementsregierung errichtet a), welche in der Gouvernementsstadt ihren Sitz hat b), und aus dem Generalgouverneur, als Oberpräsidenten, dem Civilgouverneur, als Vorsitzender c), drei d) Regierungsräthen von der sechsten Classe e), und einem Assessor f) von der achten Classe g) besteht h). Die Regierungsräthe und der Assessor werden vom Senat verordnet i); beurlaubt werden sie auf 28 Tage von der Regierung, auf längere Zeit vom Senat; jedoch muß auch im ersteren Falle dem Senat berichtet werden k). Die Re-

- a) G. W. S. 4. In Liv- und Esthland errichtet mittelst N. U. vom 3. Juli 1783 und bestätigt mittelst N. U. vom 28. November 1796. In Curland errichtet in Folge N. U. v. 2. Mai 1795 und bestätigt mittelst N. U. vom 24. December 1796.
- b) G. W. S. 4¹¹.
- c) G. W. S. 5. 94. Ueber ihre Stellvertreter s. S. 22 und 25.
- d) Der dritte Rath angeordnet durch N. U. vom 3. October (S. U. vom 10. November) 1821.
- e) G. W. S. 49. Zu Regierungsräthen sollen keine Beamten angestellt werden, welche einen niederen als den Titulairrathsrang haben. Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. vom 6. Juni 1822.
- f) Derselbe wurde in Folge der Allerh. bestät. Unterlegung des Finanzministers vom 18. April 1805, desgl. des Finanzmin. und Min. des Innern vom 2. Mai 1806 vom Cameralhose zur Gouvernementsregierung übergeführt.
- g) G. W. S. 51.
- h) S. überh. G. W. S. 5. 94.
- i) G. W. S. 61.
- k) N. U. vom 20. Februar 1803. S. 9. Vergl. S. U. vom 11. Juli 1782.

gierungsräthe, welche dem Gouverneur zur Hülfe gegeben sind, erwägen und beurtheilen die in Vortrag kommenden Sachen und bringen hierauf den Schluß des Gouverneurs zur Ausführung. Sollte es sich treffen, daß die Verordnungen des Gouverneurs dem allgemeinen Besten, oder dem Kaiserl. Dienste nachtheilig, oder den Vorschriften der Gesetze zuwider wären, und die Räthe den Gouverneur durch ihre Vorstellungen nicht davon abhalten könnten, so sollen sie ihre Meinung schriftlich bei der Gouvernementsregierung beibringen, und dem Generalgouverneur sowohl, als dem Senat darüber berichten. Indessen können sie die Verordnungen des Gouverneurs nicht abändern, sondern sind gehalten, selbigen Folge zu leisten l). Der Regie-
rungsaffessor hat zwar hauptsächlich und zunächst das Bauwesen unter sich; er kann aber auch zu anderen, die Gouvernementsregierung betreffenden Geschäften vom Gouverneur gebraucht werden, hat gleich den übrigen Gliedern Sitz in der Regierung, unterschreibt mit ihnen die Journale und Verfügungen, und die das Bauwesen betreffenden Sachen werden, gleich den anderen Angelegenheiten, im Namen der ganzen Regierung verhandelt m). In Landesangelegenheiten tritt in Kisland der residirende Landrath mit der Regierung in Conferenz n).

Die Kanzlei der Gouvernementsregierung besteht aus

-
- l) G. W. S. 103. Wenn der Präsident des obersten Gerichtshofes die Stelle des Civilgouverneurs vertritt (S. oben S. 25.), so muß er, im Fall eines Zweifels, oder wenn er mit den Räthen nicht gleicher Meinung ist, die Sache bis zur Zurückkunft des Civilgouverneurs, wenn dessen Abwesenheit nicht von langer Dauer ist, aufschieben; ist der Gouverneur auf längere Zeit abwesend, so muß er die Sache demselben zuschicken und dessen Entscheidung abwarten (N. U. v. 12. Juni 1804).
- m) S. U. v. 14. Januar 1807. Vergl. Allerh. bestät. Instruction für die Cameralhöfe vom 24. März 1781 S. 83 — 90.
- n) Königl. Resol. vom 4. Juli 1643 S. 1., v. 17. August 1648 S. 2., vom 23. November 1660 S. 9., vom 10. Mai 1678 S. 6. Allerh. Resol. v. 1. März 1712 S. 5. Vergl. S. J.

zwei Expeditionen o), einer russischen und einer deutschen p), mit drei Secretairen q) und mehreren niederen Canzleibeamten, welche insgesammt von der Regierung selbst angestellt werden r).

Anmerk. 1. Ueber die Gouvernements-Uniform s. N. U. vom 1. Januar 1831. — Den Etat der Gouvernementsregierungen s. in den in Anm. p. und q. angegebenen Etats von den Jahren 1797 und 1824. Vergl. auch den Beschl. der Ministercom. v. 1. Sept. 1817. In Privatsachen genießen die Gouvernementsregierungen das Recht, Canzleigebühren zu erheben. N. U. vom 3. April 1798 für die livl. Gouvernementsregierung; N. U. vom 29. Septbr. 1798 für die curländische und vom 6. Febr. 1800 für die esthländische Regierung.

Anmerk. 2. Ueber die Geschäftsvertheilung in der livländischen und curländischen Gouvernementsregierung s. den Anhang zu diesem Titel.

v. Buddenbrock's Beitrag zur Kenntniß der Provinzialverfassung und Verwaltung des Herzogthums Livland (St. Petersburg, 1804. 8.). S. 15.

- o) Deshalb ist die Regierung nicht als in zwei Departements getheilt zu betrachten (N. U. vom 14. Novbr. 1783 S. 1.).
- p) Für Livland: N. U. v. 3. Juli 1783. S. 8. Etat des livl. Gouvernements vom 26. Februar 1797; für Esthland: Etat des esthländischen Gouvernements vom 26. Februar 1797; für Curland: Etat des curländischen Gouvernements vom 19. Februar 1797.
- q) Etat der Gouvernementsregierungen v. 14. November 1824. Vergl. den Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. vom 1. Mai 1823, wonach der Minister des Innern die Anstellung mehrerer Secretaire bei der Regierung erlauben kann.
- r) Vergl. die in der Anm. p. angeführten Etats; desgleichen die Allerh. Resol. vom 26. Juli (S. U. v. 30. August) 1781 und N. U. vom 4. Februar 1803 S. 7. Nach den Allerh. bestät. Unterl. des Senats vom 5. September 1765 und 2. Juli 1802 mußten die Regierungssecretaire vom Senat befristet werden. Der N. U. vom 4. Februar 1803 überließ deren Anstellung den Regierungen selbst.

§. 29.

Geschäftskreis der Gouvernementsregierung.

Die Gouvernementsregierung ist diejenige Behörde, welche laut den Gesetzen a) im Namen Kaiserlicher Majestät das ganze Gouvernement verwaltet b); ihre Gewalt erstreckt sich aber auch nicht weiter, als der Bezirk des Gouvernements, in welchem sie errichtet ist c). Sie hat

1) alle Secrétaire, Protocollisten und Translatoeurs bei sich selbst, den Gerichtshöfen und Unterbehörden des Gouvernements, auf Vorstellung derselben, so wie die Fiscale, auf Vorstellung des Procureurs, anzustellen d); dergleichen alle Beamten der Behörden des Gouvernements, selbst die vom Senat verordneten, diese jedoch nur auf 28 Tage, zu beurlauben e). Sie vocirt die Prediger für die Kronspfarren. f).

2) Die Gouvernementsregierung publicirt in ihrem Gouvernement die Allerhöchsten Gesetze, Verordnungen und Ukasen, so wie die des Senats und anderer dazu berechtigten Reichstribunäle g), und trägt dieselben in besonders dazu eingerichtete Bücher ein h). An die Gou-

a) Nach dem S. U. vom 23. Mai und vom 18. December 1805 an die curländische Gouvernementsregierung, hat die Regierung sich in allen zu ihrer Competenz gehörigen Sachen nach der Gouvernementsverordnung und den dieselbe ergänzenden Gesetzen (und nicht nach den Provincialgesetzen) zu richten; in den gedachten Ukasen ist insbesondere von der Verhandlung von Arrestsachen die Rede.

b) G. W. S. 95.

c) das. S. 413. P. 2.

d) N. U. vom 4. Februar (S. U. vom 10. März) 1803 S. 7. Vergl. S. U. vom 5. April 1785, vom 20. Juli 1797.

e) N. U. vom 4. Februar 1803 S. 9. Vergl. auch S. U. vom 17. December 1781, vom 9. Januar 1790 und vom 26. August 1821. Dadurch sind die älteren Vorschriften in den S. U. vom 11. Juli 1782, vom 2. Juli 1802 u. aufgehoben.

f) k. Reg. Patent v. 9. Sept. 1733, desgl. v. 6. Nov. 1780 S. 9.

g) G. W. S. 95.

h) S. U. vom 12. Mai 1804. G. W. S. 405. P. 1.

vernementsregierung wenden sich alle untergeordneten Behörden des Gouvernements, wenn ihnen bei Anwendung der Gesetze Zweifel aufstößen i).

3) Die Gouvernementsregierung sorgt mit aller möglichen Aufmerksamkeit dafür, daß den Gesetzen überall Folge geleistet werde, sie hält die Ungehorsamen, Widerspenstigen, Nachlässigen und Saumseligen zu ihrer Pflicht an, verurtheilt sie zu Geldbußen oder Pfönen (пеня k), und überantwortet sie, wenn keine Besserung erfolgt, nach eingezogener Genehmigung des Generalgouverneurs l) dem Gericht m), worüber sie jedesmal der Heroldie berichtet n). Vor die Gouvernementsregierung gehören daher auch alle Beschwerden über Verzögerung der Gerechtigkeit in den ihr untergeordneten Gerichten, welche nach Befinden der Umstände von derselben zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden o). Auch hat die Regierung auf die gehörige Führung der peinlichen Untersuchungssachen zu sehen p).

4) Als oberste Polizeibehörde des Gouvernements wacht die Regierung für die genaueste Beobachtung aller in Absicht der Polizei und des Handels getroffenen Anordnungen; sie hilft zu rechter Zeit allen gesetzwidrigen Unordnungen ab, und läßt es sich mit allem Eifer angelegen seyn, gute Sitten und Ordnung, und, nicht nur in

i) S. U. vom 6. December 1805.

k) G. V. S. 96. S. U. vom 31. Mai 1815. Zwar können auch andere Behörden im Verlauf der Sache, falls sie bei den Unterbehörden oder Beamten eine Langsamkeit, Unordnung oder Nachlässigkeit bemerken, eine Pön verhängen, sie müssen jedoch die Bestimmung des Grades derselben der Beprüfung und dem Ermessen der Regierung anheimstellen. S. U. v. 31. Mai 1815. Vergl. übrigens S. U. v. 23. Juni 1782.

l) N. U. vom 7. Juni 1805.

m) G. V. S. 96.

n) S. U. vom 3. December 1827.

o) G. V. S. 98. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 28. Juni (S. U. vom 16. August) 1820. Vergl. S. U. v. 15. Juni 1821.

p) S. U. vom 30. Januar 1808.

den Städten und Dörfern, sondern auch auf allen ihr anvertrauten Ländereien, Gewässern und Heerstraßen, überall Friede, Ruhe und Sicherheit zu bewirken, zu befördern und zu erhalten q). Ueber alle außerordentlichen Ereignisse aber hat sie ungesäumt und ausführlich dem Senat zu berichten r).

5) Der Gouvernementsregierung gebühren die Anordnungen über die Aufnahme der Ausländer in die russische Unterthänigkeit und Vertheidigung derselben, nachdem sie die erforderlichen Nachrichten über deren Führung eingezogen; nach geschehener Aufnahme ist darüber dem Finanzminister zu berichten s).

6) Das ganze Bauwesen, nemlich in Betreff der Erbauung und Erhaltung aller Krons- und öffentlichen Gebäude im Gouvernement, welches früher den Cameralhöfen oblag t), ist gegenwärtig den Gouvernementsregierungen übertragen u). Für dieses Fach ist in jedem Gouvernement ein besonderer Gouvernementsarchitect angestellt v), welcher zunächst die Aufsicht über das öffentliche Bauwesen im Gouvernement hat, die Anschläge zu den aus öffentlichen Mitteln zu erbauenden Häusern etc. prüft und begutachtet, auch zuweilen selbst welche mit den erforder-

q) G. W. S. 96.

r) S. II. vom 22. December 1815.

s) Allerh. best. Beschl. der Ministercom. v. 6. Februar (S. II. vom 13. April) 1826. S. II. vom 27. Mai und 18. Juli 1807 u. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts (Riga, 1829. 8.) S. 78. bes. Anm. b.

t) G. W. S. 118. Instruction f. die Cameralhöfe v. 24. März 1781 S. 83 — 90.

u) Allerh. bestät. Unterl. des Finanzministers vom 18. April 1805 und des Finanzmin. und des Ministers des Innern v. 2. Mai 1806, S. II. vom 14. Januar 1807. Vergl. oben S. 28. Anm. f. und m.

v) Etat des curl Gouvernements vom 19. Februar 1797, des livländ. vom 26. Februar, des esthl. vom 26. Februar 1797. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 19. November 1819 (S. II. vom 10. Januar 1820).

lichen Rissen anfertigt, bei der Taxation von Gebäuden concurrirt w), und für die unter seiner Leitung aufgeführten Gebäude verantwortlich ist x).

7) In polizeilicher Hinsicht gehören überdies vor die Regierung: Arrestantentransport y), Gefängnißwesen, Deserteurs- und Läuflingsachen, Einquartirungswesen, Recrutenaushebung, Taxen von Lebensmitteln, Aufsicht auf Maaß und Gewicht, auf Wege, auf das Postwesen und die Postirungen, Stellung von Schüssen und Podwoden; sie concurrirt überhaupt mehr oder weniger in allen Zweigen des Verwaltungswesens im Gouvernement z). Schließlich ist hier noch zu erwähnen, daß bei der Gouvernementsregierung die zu öffentlichen Bekanntmachungen in jedem Gouvernement herauszugebende Zeitung (Amtsblatt) redigirt wird aa).

§. 30.

Fortsetzung.

8) In Hinsicht auf Finanzwesen hat die Gouvernementsregierung, auf Requisition des Cameralhofs, für ungesäumte Weitreibung der Kronsrestantien zu sorgen a), jede Beeinträchtigung des Kronsinteresse, worüber ihr vom

w) N. U. vom 7. October 1809. S. U. vom April 1816.

x) S. U. vom 11. December 1766.

y) Vergl. Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. vom 18. Januar 1827 S. 1. 6. 7. 8. und einen gleichen Beschluß von demselben Datum, enthalten im S. U. vom 24. Febr. 1827 S. 9. S. U. vom 18. März 1828 u. a.

z) Die Art und das Maaß der Wirksamkeit der Regierung in allen diesen Angelegenheiten ist in vielen dieselben betreffenden Gesetzen bestimmt.

aa) Allerh. bestät. Verordnung über die Herausgabe von Gouvernementszeitungen vom 27. October 1830. S. U. vom 9. December 1830. Ueber das livl. Amtsblatt insbesondere s. das livl. Regierungspatent v. 22. Mai 1830.

a) S. W. S. 140. S. U. vom 28. Februar 1782.

Procureur Anzeige gefchehen muß b), zu verhüten, namentlich auch in Beziehung auf den Schleichhandel mit Branntwein c) ꝛc. Von der den Regierungen früher übertragen gewesenen Revision der Proviantmagazine d), find sie in der Folge wieder entbunden worden e).

9) Eigentliche Justizsachen und Rechtsstreitigkeiten competiren der Gouvernementsregierung nicht f). Dagegen sollen a) bei derselben, wosern nicht für besondere Fälle Ausnahmen statuiert sind g), alle Executionsfachen oder solche, welche schleunige Besorgung oder Befehle erfordern, desgleichen Sachen, bei welchen kein Widerspruch und Streit Statt finden kann, angebracht, besorgt und ausgefertigt werden; als namentlich Forderungen aus unstreitigen Wechfeln und Schulddocumenten, anerkannten Rechnungen, Contracten, rechtskräftigen Urtheilen ꝛc. Alle solche Sachen werden bei der Regierung eingeklagt und von ihr durch die untergeordnete Polizeibehörde zur Execution gebracht. Sobald aber eine solche Sache zweifelhaft oder streitig ist, wird sie von der Regierung an die competente Justizbehörde verwiesen h). — b) Die Verhängung eines Sequesters auf

b) S. U. vom 26. Mai 1813.

c) S. U. vom 6. November 1783 u. a.

d) Reichsrathsgutachten vom 15. März 1810. Vergl. auch S. U. v. 15. December 1781.

e) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 17. Februar (S. U. vom 26. Juni) 1825.

f) N. U. vom 16. August (S. U. vom 15. September) 1802. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 28. Juni (S. U. vom 16. August) 1820.

g) S. z. B. Samson v. Himmelfier n's Institutionen des Civl. Processes. Bd. II. S. 1010. Auch Stadtbehörden in Livland nehmen Executionsgesuche an.

h) S. W. S. 97. Vergl. Civl. Landgerichtsordinanz vom 1. Februar 1632 S. 39. Königl. schwed. Executionsverordnung v. 10. Juli 1669 S. 2. S. U. vom 18. December 1805 und v. 22. December 1809. Das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 28. December 1821 (S. U. vom 15. Januar 1822), welches von diesen Vorschriften Abänderungen festsetzte, ist

daß ganze Vermögen eines Schuldners, oder auch nur auf einen Theil desselben, sobald die competente Behörde darauf erkannt hat, steht gleichfalls in der Regel i) nur der Gouvernementsregierung zu k). — c) Ebenso hat man in Livland bei einem Spolium um die Erlassung eines mandati de non turbando bei der Gouvernementsregierung nachzusuchen, welche, nachdem sie es erlassen, dem Landgerichte die Ausführung der Sache überträgt l). — Endlich werden auch d) die Sachen solcher Freiheitsprätendenten, welche von Nichtadeligen als Leibeigene besessen werden, von der Gouvernementsregierung verhandelt und allendlich entschieden m).

10) Noch sind hier anzuführen die unter der Gouvernementsregierung stehenden Gouvernementslandmesser, deren einer in jedem Gouvernement angestellt ist, und zwei Landmesser zu Gehülfen, so wie die erforderliche Anzahl von Schreibern hat n). Unter dem Gouvernementslandmesser stehen die Kreislandmesser oder Kreisrevisoren in jedem Kreise o). Sie werden von dem Messungsdepartement

in den Ostseeprovinzen nicht anzuwenden. Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. März (S. U. vom 19. April) 1827. Samson v. Himmelstjern's Institutionen des livl. Prozeßes. Bd. II. S. 1010 fgg.

- i) Auch hier machen die Stadtbehörden in Livland eine Ausnahme.
- k) G. N. S. 98. S. U. vom 18. December 1805. Curl. Reg. Publ. v. 24. Januar 1806. Vergl. Samson l. c. S. 1098 fgg. 1101. Von Personalarrest ist in der G. N. l. c. nicht die Rede.
- l) Gränzplacat des livl. Generalgouv. v. Tott vom 17. Mai 1670. Samson a. a. D. S. 1151 fgg.
- m) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 23. October 1816, desgl. vom 19. Februar (S. U. v. 31. Mai) 1824. S. U. vom 30. Juni 1825.
- n) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 10. Juli 1829. S. U. v. 8. October 1830. S. auch die in der folgenden Note angeführten Gesetze.
- o) G. N. S. 10. 24. 411. 412. S. auch die S. 29 Anm. v. angeführten Etats des liv-, esth- und curländ. Gouvernements von 1797.

des Senats angestellt p) und haben die Messungen bei Gränzstreitigkeiten mit Privatleuten sowohl, als bei der Abtheilung und Verwaltung der Kronsländereien und Wälder zu bewerkstelligen, so wie die erforderlichen Charten zu verfertigen. Der Gouvernementslandmesser wird zu der 8ten Classe gerechnet q).

§. 31.

Verhältniß der Gouvernementsregierung zu den Oberen, den coordinirten und untergeordneten Behörden.

Ueber das Verhältniß der Gouvernementsregierung sowohl zu ihren Oberen, als zu den coordinirten und untergeordneten Behörden verordnen die Gesetze Folgendes:

1) Die Gouvernementsregierung nimmt außer von Kaiserlicher Majestät und vom Senat, von niemanden Gesetze und Befehle an, giebt und sendet auch sonst niemanden Verichte und Vorstellungen ein a). Bemerkungen und Berweise, welche der Senat der Gouvernementsregierung zuerkennt, müssen zuver durch die Ministercomitat zur Allerhöchsten Bestätigung unterlegt werden b). Beschwerden über die Gouvernementsregierung werden beim Senat angebracht c).

2) Die Gouvernementsregierung gehört zu den Palaten und ist daher den übrigen Palaten des Gouvernements (livl. Hofgericht, esthl. Oberlandgericht, curl. Oberhofgericht und Cameralhof) coordinirt. Die übrigen Justiz- und Polizeibehörden des Gouvernements sind ihr untergeordnet. An jene sendet sie Communicate und Requisitionen, und empfängt dergleichen von ihnen; an die subordinirten Behör-

p) G. V. S. 69.

q) G. V. S. 51. Merk. bestät. Instruction für die Gouvernements- und Kreislandmesser v. 31. Juli 1828, publicirt durch den S. U. vom 28. August d. J.

a) G. V. S. 413. P. 1.

b) N. U. vom 29. December 1816 und vom 15. Februar 1817.

c) G. V. S. 100.

den sendet sie Befehle und Verordnungen und erhält von ihnen Berichte und Vorstellungen d).

3) Den übrigen, ihr nicht untergeordneten Behörden sowohl in ihrem Gouvernement, als außerhalb desselben, ist die Gouvernementsregierung coordinirt, und correspondirt mit ihnen, namentlich auch mit Militairbefehlshabern, Regimentern und Militaircommando's e), durch Communicate und Requisitionen f).

4) Ueberhaupt ist die Gouvernementsregierung diejenige Behörde, durch welche die ihr untergeordneten Behörden des Gouvernements mit den Behörden eines anderen Gouvernements correspondiren, und zwar in der Art, daß die Gouvernementsregierungen der verschiedenen Gouvernements in solchen Sachen einander gegenseitig Mittheilungen machen und an die ihnen untergeordneten Behörden ihres Gouvernements die erforderlichen Vorschriften erlassen g), indem auch die Gouvernementsregierung eines Gouvernements von sich aus keiner Behörde eines anderen Gouvernements etwas befehlen kann h). Die Palaten der verschiedenen Gouvernements correspondiren dagegen unter einander sowohl, als mit den niederen Behörden eines anderen Gouvernements unmittelbar. Nur im Fall die Antwort auf die Requisition

d) S. B. S. 99. 413 fgg.

e) S. U. vom 25. Februar 1798. N. U. vom 3. Mai 1804. Vergl. dagegen N. U. vom 17. März 1802.

f) Vergl. z. B. S. U. vom 30. September 1782 (womit freilich der S. U. vom 13. Januar 1793 im Widerspruch steht); S. U. vom 28. März 1795, vom 14. Januar 1800, vom 25. December 1818 u. a. m.

g) Vergl. S. B. S. 129. 416 fgg. Dieses Verfahren wurde zwar durch das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 28. December 1821 (S. U. vom 31. Januar 1822) abgeändert, jedoch die Wirksamkeit dieses Gesetzes für die Ostseeprovinzen mittelst Allerh. bestät. Reichsrathsgutachtens vom 27. März (S. U. vom 19. April) 1823 eingestellt, und für dieselben das alte Verfahren beibehalten. Vergl. übrigens auch den S. U. vom 29. December 1828.

h) S. U. vom 31. October 1825.

der Palate verzögert würde, hält letztere bei der Regierung ihres Gouvernements um Hülfe an, welche zu diesem Zweck eine Requisition an diejenige Regierung ergehen läßt, von welcher die in ihrer Antwort saumselige Behörde abhängt i). Endlich ist hier noch

5) zu bemerken, daß an die (livländ.) Gouvernementsregierung keine Suppliken und Eingaben mit der Post eingesandt werden dürfen k), und daß die mit der Post an die Regierungscanzlei eingehenden Suppliken für Rechnung der Sollicitanten zurückgesandt werden. l).

i) G. W. S. 128. 414. S. U. vom 28. März 1784.

k) livl. Regierungspatent vom 30. Juni 1782.

l) Desgl. vom 1. März 1767. Vergl. indeß den S. U. v. 19. April 1800. Darnach können nemlich Personen, welche sich ihres Dienstes oder anderer Verhältnisse wegen aus dem Gouvernement, in welchem sie wohnen, nicht entfernen können, wegen Forderungen aus Wechsell (und anderen Verbindungschriften) wider Personen, welche sich in anderen Gouvernements befinden, sich an die Regierung ihres Gouvernements wenden, welche die Regierung des Gouvernements, in welchem der Schuldner wohnt oder sein Vermögen hat, wegen Beitreibung der Schuld zu requiriren hat. Alle übrigen Gläubiger, bei welchen dergleichen Abhaltungen nicht Statt finden, sollen ihre Schuldbesuche über die Post an diejenige Gouvernementsregierung absenden, in deren Gouvernement der Schuldner sein Domicil oder sein Vermögen hat.

U n h a n g.

Die bereits in der Anmerk. 2. zu S. 28. erwähnte von der livländischen und curländischen Gouvernementsregierung getroffene Vertheilung ihrer Geschäfte, bei jener in vier, bei dieser in drei Abtheilungen, ist folgende:

A. Geschäftsvertheilung bei der livl. Gouvernementsregierung *).

Erste Abtheilung.

Vor diese gehören:

- 1) Erfüllung solcher Akasen, die in diesem Gouvernement publi-

*) Bekanntmachung der livländ. Gouvtzreg. v. 6. März 1828.

eirt werden; derjenigen, welche auf Beschwerden über Sachen erlassen worden, die in der deutschen Expedition verhandelt sind, und solcher, welche sich speciell auf dieses Gouvernement beziehen.

- 2) Besorgung der die Verwaltung dieses Gouvernements betreffenden Sachen, als: a) Erhaltung der Ruhe und Ordnung; b) Medicinalpflege; c) Kron-, Landes- und Stadt- abgaben; d) Branntweins- Accise und Branntweinspodriadsachen; e) Recrutenaushebung und Stellung; f) Seelenrevision; g) Kron- Vorraths- und Bauermagazine; h) Eta- peinrichtung; i) Forstwesen; k) Aemterbestellungen, Verabschiedungen, Präsentationen zu Avancements, Beurlaubungen zc.; l) Schiffahrts- und Strandungssachen; m) Bauerverordnungen in Beziehung auf die Ausführung der Bauerverordnung.
- 3) Schuldforderungssachen und Beschwerden der Einwohner dieses Gouvernements wider Privatpersonen und Behörden, und der letzteren wider einander, Jurisdictionskreitigkeiten u. s. w.
- 4) Correspondenz mit denjenigen Gouvernements, wo die deutsche Sprache üblich ist, in Beziehung auf alle vorgenannte Gegenstände.

Zweite Abtheilung. -

Vor diese gehören:

- 1) Erfüllung solcher Senatsaufsagen, die sich auf Personen beziehen, welche in einem Gouvernement sich befinden, wo die russische Sprache herrscht, und wo also die Ausfertigung in russischer Sprache geschieht, und wenn sie in dieses Gouvernement ergehen, mit deutschem Translate zu begleiten sind.
- 2) Besorgung der die Verwaltung des Gouvernements betreffenden Sachen, als: a) Militairbedürfnisse; b) Podmodenstellung und Schüsse überhaupt; c) Proviantssachen, Torge u. s. w. d) Deserteurs- und Läuferflachen aus oder nach russischen Gouvernements; e) Arrestantensachen; f) Vollziehung der Criminalurtheile; g) Vertreibung der Kron- rüchpände, wo die Schuldner in russischen Gouvernements domiciliren; h) Requisitionserfüllung wegen Ausmittelung von Personen und Vermögen.
- 3) Schuldforderungssachen aus russischen Gouvernements, oder von hiesigen Privatpersonen an Schuldner, die in russischen Gouvernements domiciliren.
- 4) Correspondenz mit den russischen Behörden in Beziehung auf alle vorgenannten Gegenstände.

Dritte Abtheilung.

Vor diese gehören:

- 1) Heerstraßen, Wege, Brücken und Ueberfahrten.
- 2) Postwesen und Postirungen.
- 3) Beitreibung aller Kronskontantien in diesem Gouvernement.
- 4) Deserteurs- und Käufingsfachen in diesem Gouvernement.
- 5) Taxen für Bäcker, Ueberfahrten, Krüge, Gasthäuser und der Lebensartikel an Brod, Fleisch, Bier und Branntwein.
- 6) Verschönerung der Städte.
- 7) Monatliche Proviant- und Fouragepreise, Hospitalbedürfnisse und dergl.
- 8) Arrestantenalimentationsfachen.
- 9) Correspondenz in allen diesen Angelegenheiten.
- 10) Verbotanlegungen und Hebungen auf Anordnungen des dirigirenden Senats oder auf Requisition russischer Gouvernements.

Vierte Abtheilung.

Vor diese gehören alle Bauangelegenheiten, Abhaltung der Torge, Abschließung der Contracte und was sonst noch zum Bauwesen gehdrt.

B. Geschäftsvertheilung bei der curl. Gouvernementsregierung *).

Erste Abtheilung.

Vor diese gehören:

- 1) Die Bekanntmachung aller Ukasen und öffentlichen Verordnungen.
- 2) Alle Verhandlungen wegen nachzuzuschender Anschreibung zur Revision.
- 3) Alle Anstellungs-, Beurlaubungs- und Abschiedsgesuche.
- 4) Alle Kron- und Privatrechtsfachen, insofern sie vor die Regierung gehören, als a) Restitutionen; b) Ex- und Immissionen; c) Sequestrationen; d) Arrestfachen; e) Grenzstreitigkeiten; f) liquide Schuldforderungen; g) Executionen rechtskräftiger Urtheile; h) Querelen über Nullität; i) Querelen nach Grundlage der Bauerverordnung.
- 5) Beschwerden über verzögerte Rechtspflege.
- 6) Alle Bauangelegenheiten, mit Ausnahme der Kronbrücken auf Land- und Heerstraßen.

*) Bekanntmachung der curl. Gouvernementsregierung vom 17. Februar 1824.

- 7) Alle zur inneren Verwaltung des Gouvernements gehörenden Gegenstände, wenn sie nicht speciell zu den anderen Abtheilungen der Regierung gehören.
- 8) Mittheilungen, Berichte und Vorschläge: a) über aus- gebrochene und gerichtlich nachgegebene Concurse; b) über merkwürdige Begebenheiten und die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende Vorfälle; c) über abgemachte und unabgemachte Sachen; d) über die pendenten Wald- servitutsachen; e) über richtig gestempeltes Maaß und Gewicht; f) über Depositengelder und Documente; g) über erhobene Straf- und Pfingelder und deren Absendung; h) über Revision der Kaufmannsläden oder Buden; i) über facade- mäßige Erbauung von Gebäuden, Pforten, Zäunen u. s. w. k) über Taxen von Brod, Fleisch, Bier, Branntwein u. s. w., gleichwie für Gastwirthe und Arbeitsleute; l) über den Preis der Baumaterialien und des Arbeitslohnes der Handwerker und Tagelöhner.

Zweite Abtheilung.

Vor diese gehören:

- 1) Alle Dislocationsgegenstände des Militärs.
- 2) Die Einquartierungsangelegenheiten in den Städten.
- 3) Die Prüfung der Servicebeiträge, so wie die Anordnungen wegen executiver Beitreibung derselben.
- 4) Die Remigrantenangelegenheiten, insofern sie noch nicht erledigt sind.
- 5) Die Revision der von den Polizeibehörden in Hehlungsachen gefällten Gutachten.
- 6) Alle Arrestantensachen.
- 7) Die urtheilmäßige Versendung der Verbrecher.
- 8) Alle Verhandlungen in Beziehung auf Gefängnißlocale.
- 9) Mittheilungen, Berichte und Vorschläge: a) über die in Arrest gewesen, der Haft entlassenen und noch vorhandenen Arrestan- ten; b) über die Verwendung der für Arrestanten abgelassenen Gelder; c) über ein- und ausmarschirtes Militair; d) über Durchmärsche; e) über Getreide- und Fouragepreise; f) über Lazarethbedürfnisse; g) über abgedankte Georgenritter; h) über Soldatenkinder; i) Conduitenlisten über alle zum Advance- ment sich qualificirende Beamte; k) Conduitenlisten über alle Gerichtsglieder überhaupt; l) Verzeichnisse über alle etatmä- ßig angestellte Beamte, mit Bemerkung der Function, des Characters und der Decoration.

Dritte Abtheilung.

Vor diese gehören:

- 1) Die Anordnung wegen Beitreibungen: a) der Kronrückstän-

- de; b) der Recrutentrefantien; c) der Präftandengelder; d) der Landesmilligungen; e) der Wegeftrafgelder.
- 2) Die Beitreibung der Avancementsgelder und für den Druck der Patente.
 - 3) Die Anordnung wegen Wirthfchaftsunterfuchungen auf Kronsgütern.
 - 4) Die Beitreibung der Strafgerlder auf Kronsgütern.
 - 5) Alle Verfügungen wegen zu beftellender Sicherheit für Kronsgüter.
 - 6) Alle Anordnungen in Rückficht der Heer- und Landftrafen, Brücken und Fähren.
 - 7) Die zu treffenden Beftimmungen wegen der auf großen Straßen zu erbauenden Kronsbriicken.
 - 8) Alle Anordnungen, die Poftftationen betreffend.
 - 9) Die Verbotanlegungen auf Anordnung Eines dirigirenden Senats oder auf Requisition anderer Gouvernementsregierungen.
 - 10) Die Requisitionsfachen anderer Gouvernementsregierungen wegen Ausmittlung von Perfonen und Vermögen.
 - 11) Vorfchläge über ausgefchriebene und geftellte Podwoden und Schüßpferde.

Vierter Titel.

Von dem Gouvernementsprocureur.

Quellen: Allerh. Inſtruction für die Procureure vom 27. April 1722 und v. 3. September 1733. Gouvernementsverordnung vom 7. November 1775 S. 404. 405. 407. 408. Allerh. beftätigte Ordre des Juſtizminifters an die Gouvernementsprocureure vom 26. September (S. U. vom 15. December) 1802.

Literatur: Vergl. Samfon von Himmelftiern's Gerichtsordnung für Livland und Defel. S. 178 — 192.

§. 32.

Anftellung, Rang, Canzlei, Gehalt ic.

In jedem Gouvernement a) iſt ein Gouvernements-

a) G. W. S. 42. Vergl. S. U. vom 2. April 1731.

procureur angestellt b), der in den Ostseeprovinzen, auch nach Aufhebung der Statthalterchaftsverfassung, beibehalten worden ist c), und in denselben seine Amtspflichten in vollem Maaße auszuüben hat d). — Er wird auf Vorstellung des Justizministers (der, als solcher, zugleich Generalprocureur ist) vom Senat verordnet e), und, so lange er im Dienste steht, wenn er nicht schon sonst einen höheren Rang hat, zur sechsten Classe gerechnet f). Während seiner Abwesenheit wird er in Livland vom Oberfiscal, in Esthland vom Commissarius fisci, in Curland vom Gouvernementsfiscal vertreten g). Der Gouvernementsprocureur hat bei der Gouvernementsregierung seine besondere Cammer, in welcher er, sobald er sich nicht in der Behörde befindet, sitzt, und daselbst seine Expedition hat h). Er hat seine eigene Canzlei, zu welcher ihm zwei Beamte aus den Canzleien der Gouvernementsregierung und des Cameralhofs zugeordnet werden sollen, welche Beamte, ohne seine Einwilligung nicht wieder entlassen oder zu anderen Geschäften gebraucht werden dürfen i). — Der Gouvernementsprocureur steht direct un-

-
- b) Schon seit dem J. 1721 gab es Oberprocureure beim Senat und Synod, und Procureure bei den Collegien (N. U. v. 1. April 1721, vom 12. Januar 1722 § 4 und 5.). Unter Catharina I. abgeschafft, wurden sie von der Kaiserin Anna wieder angeordnet (Man. vom 2. Octbr. 1730) und namentlich auch in den Gouvernements (S. U. vom 2. April 1731).
- c) N. U. vom 28. November und 24. December 1796 und vom 5. Februar 1797 §. 7. S. auch die Etats der Gouvernements Liv-, Esth- und Curland vom 19 und 26 Febr. 1797.
- d) S. U. vom 18. Februar 1807 §. 3, vom 15. December 1802 und vom 9 October 1830.
- e) S. V. §. 77. N. U. vom 4. Februar (S. U. v. 10. März) 1803 §. 6.
- f) S. V. §. 49.
- g) Vergl. S. U. vom 20. Januar 1785.
- h) N. U. vom 14. November 1783 §. 2. S. U. vom 13. März 1791.
- i) S. U. vom 8. Februar 1766, vom 12. April 1798. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten, enthalten im S. U. vom 22 März 1823.

ter dem Justizminister oder Generalprocureur; er ist, wie die Gouvernementsverordnung sich ausdrückt, in allen Sachen das Auge des Generalprocureurs, und hat ihm über alle zu seiner Amtspflicht gehörigen Sachen Bericht abzustatten k). Zugleich steht aber der Procureur, namentlich hinsichtlich der Beabhandlung für Amtsvergehungen, unter dem Senat l). In unmittelbarer Verbindung steht er sonst mit dem Senate nicht m).

Anmerkung. Ueber die Uniform des Gouvernementsprocureurs s. N. U. v. 15. Mai 1811 und über dessen Emolumente die Etats der Gouvernements Liv-, Esth- und Curland vom 19. und 26. Februar 1797 und N. U. vom 13. März 1825.

§. 33.

Wirkungskreis und Pflichten des Gouvernementsprocureurs.

Im Allgemeinen hat der Gouvernementsprocureur dafür zu sorgen und zu wachen, daß jede durch die Gesetze eingeführte Ordnung in allen Dingen beobachtet werde. Er läßt sich die unveränderte Aufrechthaltung der Gewalt, der Anordnungen und des Interesse Kaiserlicher Majestät angelegen seyn a). Insbesondere soll der Gouvernementsprocureur

1) wenn er irgendwo Mißbräuche gewahr wird, die den Gesetzen zuwiderlaufen, darüber der competenten Behörde auf eine angemessene Art Erinnerung thun, und sowohl die Gouvernementsregierung als den Justizminister b) davon be-

k) Instruction vom 27. April 1722 und v. 3. September 1733 §. 2 und 8. G. W. S. 405. N. 12. N. U. vom 5. April 1784 §. 4.

l) Vergl. S. U. vom 28. September 1828.

m) Vergl. S. U. vom 9. November 1828.

a) G. W. S. 404.

b) Diesem hat er indeß nur über die wichtigsten Anträge, die er bei der Regierung macht, nicht auch über solche zu berichten, wo es der Zurechtstellung von Seiten des Justizministers nicht bedarf. Instr. vom 26. September 1802 §. 6.

nachrichtigen, damit der Mißbrauch abgestellt werde e). Vorzüglich soll er überall der Bestechlichkeit und Parteilichkeit zu steuern suchen d). Er läßt zu Anfang des Sitzungstermins in der Behörde diejenigen Stellen aus den Gesetzen verlesen, deren Einschärfung er zur gehörigen Handhabung der Ordnung und Gerechtigkeit für besonders erforderlich hält; jedoch darf dieses Lesen nie über eine halbe Stunde dauern e).

2) Der Procureur hat darauf zu sehen, daß alle Verhandlungen in den Behörden des Gouvernements nach den Gesetzen und ohne Aufenthalt betrieben werden f); daß keine Behörde sich die einer anderen anvertraute Gewalt anmaße und in deren Wirkungskreis eingreife g); daß die Glieder der Behörden zur gehörigen Zeit in die Sitzungen kommen, und solche nicht vor der gesetzlichen Zeit verlassen, daher ihm monatliche Sitzungsverschlüge zu übergeben sind, die er an den Justizminister befördert h).

3) Er sieht darauf, daß Sachen in den Behörden nach der gesetzlichen Form und Ordnung verhandelt i) und entschieden, und die Entscheidungen ohne Anstand zur wirklichen Ausführung gebracht werden. Er soll sich daher oft erkundigen, ob eine Sache in einer solchen Zeit, als zur Vollendung derselben erforderlich ist, wirklich vollendet worden; und wenn sie aus irgend einem Grunde nicht vollendet ist, soll er die Vollendung derselben einschärfen k);

c) G. W. S. 405. P. 2. N. U. v. 9. November 1786. Vergl. Instr. vom 3. September 1733 S. 1. und vom 26. Septbr. 1802 S. 1 u. 3. S. U. v. 15. März 1804.

d) G. W. S. 404. Instr. vom 3. September 1733 S. 2.

e) G. W. S. 405. P. 3.

f) N. U. vom 20. Mai 1724. S. U. vom 18. December 1773 S. 8. N. U. vom 2. Juni 1794.

g) G. W. S. 405. P. 5. Instr. v. 1802 S. 5.

h) N. U. vom 25. November 1756, wobei auch ein Schema zu den Sitzungsverschlügen.

i) Instr. vom 26. September 1802 S. 5.

k) Instr. v. 1722 S. 1. Desgl. v. 1733 S. 1. G. W. S. 405. P. 5. S. U. v. 31. December 1765 S. 6. Insbesondere hat

er empfängt daher monatliche Verschläge über abgemachte und unabgemachte Sachen, und befördert selbige an den Justizminister l).

4) Wenn der Procureur in irgend einer Behörde von einer gesetzwidrigen Verfügung, die zum Nachtheil des Dienstes, oder zur Beeinträchtigung des Kronsinteresse, oder zur Bedrückung des Volks gereicht, Kenntniß erhält, soll er, ohne die Erfüllung einer solchen Verfügung aufhalten zu dürfen m), der Gouvernementsregierung darüber Vorstellung thun, und dem Justizminister die Sache berichten n). Ist die Verfügung auf Befehl irgend eines Ministers getroffen, und erscheint dem Procureuren zweifelhaft, so hat er, ohne etwanige Bemerkungen zu machen, darüber mit der nächsten Post dem Justizminister zu rapportiren o).

5) Wenn der Gouvernementsprocureur sieht, daß jemand sein Amt- und seine Pflicht nicht erfüllt, so ist er verbunden, davon nicht nur dem Generalgouverneur, sondern auch dem Justizminister Bericht abzustatten p).

6) Er sorgt dafür, daß die unter Arrest befindlichen Leute ihren Unterhalt haben, daß ihre Sachen bald entschieden, und sie selbst bald abgefertigt oder in Freiheit gesetzt

er auf schleunige Erfüllung der von der Reichsleihbank der Gouvernementsregierung übertragenen Sachen zu sehen. Reglement der Reichsleihbank vom 23. December 1786 S. 9. S. U. vom 21. Januar 1790.

l) Instr. von 1733 S. 6. N. U. vom 25. November 1756 (mit einem Schema). S. U. vom 28. April 1797, vom 15. December 1802. N. U. vom 27. April (S. U. v. 31. Mai) 1826 S. 3. Das livländische Hofgericht, estländische Oberlandgericht und curländische Oberhofgericht senden ihre Verschläge über abgemachte und unabgemachte Sachen direct an den Senat ein (S. U. vom 21. August und 8. October 1797, letzterer auf Allerh. Resolution erlassen).

m) N. U. vom 9. November 1786 und vom 8. December 1803.

n) Instr. vom 26. September 1802 S. 1. S. U. vom 26. Mai 1813.

o) Instr. v. J. 1802 S. 2.

p) G. W. S. 405. P. 12.

werden q); er hat deren etwanige Suppliken durchzusehen und an die competente Behörde zu befördern r), und über Criminalurtheile, die ihm bedenklich erscheinen, sofort dem Justizminister zu berichten s).. Er soll oft, und wenigstens einmal wöchentlich, nemlich am Freitag Nachmittags, die Gefängnisse besuchen, damit er sich persönlich von dem Zustande der Gefangenen unterrichten, und untersuchen könne, ob ihnen Alles, was für sie verordnet ist, zufließe, und sie menschlich behandelt werden t). Zu demselben Zweck hat er jederzeit ungehinderten Zutritt in die Zucht- und Arbeitshäuser u). Ueber alle diese Gegenstände, Criminal- und Untersuchungsfachen, und den Zustand u. der Gefängnisse und Arrestanten betreffend, hat der Procureur monatlich dem Justizminister ausführlich zu berichten v).

7) Insbesondere liegt dem Procureur die Betreibung der Sachen der Freiheitsreclamanten, so wie die Anmeldung der Appellation wider denselben ungünstige Entscheidungen ob w).

8) Er hat überall das Kroninteresse in jeder Hinsicht wahrzunehmen x), auf gehörige Erhebung der Kronseinkünfte und darauf zu sehen, daß niemand verbotene Abgaben vom Volke erhebe y), desgleichen auf Erfüllung der Stempelpa-

q) G. W. S. 405. B. 13. Instr. von 1733 S. 6. N. II. vom 27. April (S. U. vom 31. Mai) 1826 S. 3. u. Allerhöchst bestät. Beschl. der Ministercom. v. 18. Januar 1827 S. 10.

r) S. U. vom 18. April und 31. December 1827 und vom 9. November 1828.

s) Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. v. Novbr. 1816.

t) G. W. S. 405. B. 13. N. II. vom 9. (S. U. vom 25.) Februar 1827.

u) S. U. vom 15. Januar 1810.

v) Instruction vom 26. September 1802 S. 4.

w) N. II. vom 3. December 1797. Allerh. bestät. Senatunterl. vom 19. Mai (S. U. vom 22. Juni) 1799 u. a. m.

x) G. W. S. 404. Instr. v. 1733 S. 8. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 3. December 1830, S. U. vom 5. Januar 1831 u. a. m.

y) G. W. S. 404. Instr. von 1733 S. 5.

piegesehe z); er sitzt in der Recrutenempfangscommission, jedoch nicht als Glied derselben, sondern um auf Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu achten aa).

9) Der Gouvernementsprocureur soll der Gouvernementsregierung von Allem, was in ihr Amt einschlägt, und zu seiner Wissenschaft gelangt, Bericht abstatten; namentlich: a) wenn in irgend einer Behörde die Gesetze und Befehle nicht genau beobachtet und erfüllt werden; b) wenn irgendwo im Gouvernement sich Ungehorsam und Widerspenstigkeit zeigt; c) wenn jemand Amt und Pflicht vernachlässigt; d) wenn die Erfüllung der ergangenen Verordnungen und Verhandlung der Sachen verzögert wird; e) von Uebertretung der Regeln guter Polizei, und von jedem Argerniß gebenden und gesetzwidrigen Verfahren, Vergehen oder Verbrechen; f) von verbotenem Handel oder von gesetzwidriger Hinderung des erlaubten Handels; g) von Störung der allgemeinen Sicherheit; h) von Uebertretung des Eides der Treue; i) von allen der Krone oder dem Gemeinwesen nachtheiligen Sachen bb).

§. 34.

Fortsetzung. Verhältniß des Gouvernementsprocureurs zu den verschiedenen Behörden des Gouvernements.

Die im vorstehenden §. 33 dargestellten Amtspflichten hat der Procureur zwar überhaupt im ganzen Gouvernement zu üben, daher ihm zu keiner Behörde der Zutritt verwehrt und die gehörige Auskunft auf seine amtlichen Nachfragen verweigert werden kann a); ihm müssen namentlich auch,

-
- z) Verordnung über Stempelpapier vom 11. Februar 1812 S. 3. S. II. vom 30. Juni 1825 S. 10.
 aa) N. U. vom 19. Septbr. 1776. S. II. vom 30. März 1789. N. U. vom 16. September 1811. S. II. v. 24. April 1812. Allerh. bestät. Recrutenreglement v. 28. Juni 1831 S. 152.
 bb) G. B. S. 405. P. 4. S. II. vom 26. Mai 1813.
 a) N. U. v. 14. November 1784 S. 5. Hier wird insbesondere des rigischen Rathes erwähnt. S. II. v. 15. Decbr. 1802, worin namentlich der Behörden in Esthland gedacht wird.

auf sein Verlangen, Acten in seine Kammer verabfolgt werden b), und vor Allen sind die Secretaire angewiesen, ihm, bei Strafe der Cassation, alle von ihm verlangten Nachrichten unweigerlich und ungesäumt mitzutheilen c). Wenn er in einer Behörde erscheint, hat er aber daselbst bloß seine Amtspflicht als Wächter der Geseze und der öffentl. Ordnung wahrzunehmen d), ein Stimmrecht hat er nie und muß im Gegenheil, sobald die Behörde zu der Entscheidung einer Rechtsache schreitet, die Gerichtsversammlung verlassen e). Er soll den Behörden persönlich mündliche Erinnerungen und Bemerkungen machen und dieselben durch den Secretair ins Journal verschreiben lassen; des überflüssigen Schriftwechsels mit den Behörden soll er sich dagegen möglichst enthalten f). Dabei soll ihm niemand ins Wort fallen, sondern ein jeder soll seine Rechtsmeinungen und Vorstellungen, die er kraft seines Amtes thut, ruhig und in stiller Aufmerksamkeit anhören g). Die Behörden sollen endlich diese Vorstellungen und Erinnerungen des Procureurs in Erwägung ziehen h), und, wenn sie dieselben begründet finden, darnach ihre Verfügungen und Entscheidungen, so lange selbige noch nicht ausgefertigt sind, abändern i). Alles dieses gilt jedoch

1) hauptsächlich von der Gouvernementsregierung und den übrigen Palaten, in Beziehung auf welche, und besonders die erstere, der Gouvernementsprocureur zunächst in seiner Amtsführung wirksam ist k); mit den Unterbehörden

b) S. U. vom 13. März 1791.

c) Instr. v. 1722 und 1733 S. 4. S. U. v. 25. Januar 1798 und 9. October 1830.

d) Vergl. S. U. vom 30. März 1789, vom 24. April 1812. N. U. v. 27. Februar 1811 und S. U. v. 27. Decbr. 1829.

e) G. V. S. 406. P. 9.

f) Instr. vom 26. September 1802 S. 6.

g) G. V. S. 405. P. 9.

h) S. U. vom 15. März 1804.

i) S. U. vom 12. November 1828.

k) N. U. vom 14. November 1784 S. 2. S. U. vom 5. December 1805.

dagegen steht er in der Regel in keiner unmittelbaren Verbindung l). Die Gouvernementsregierung und die Palasten unterhalten vermittelst des Procureurs ihre gegenseitige Communication; weshalb der Procureur zu jeder Zeit Eintritt in diese Behörden hat m). Bei seinen Communicaten (mündlichen oder schriftlichen) mit diesen Behörden hat er das Recht, sich des Ausdruckes: „ich trage darauf an“ (предлагаю) zu bedienen n).

2) Bei der Gouvernementsregierung und den Palasten liegt ihm hauptsächlich ob, die Journale o) und Erkenntnisse derselben durchzusehen p), und zwar namentlich auch die Journale zc. des livländischen Hofgerichts q), estländischen Oberlandgerichts und curländ. Oberhofgerichts, der Cameralhöfe r), desgleichen der Collegien allgemeiner Vorsorge s).

l) S. U. vom 5. December 1805.

m) S. R. S. 405. P. 10.

n) S. U. vom 8. Januar 1817.

o) Und zwar alle Journale und Protocolle ohne Ausnahme; namentlich beim livländischen Hofgericht auch die die Inaerna betreffenden Journale. S. U. vom 9. October 1830.

p) S. U. vom 5. April 1767, vom 5. November 1768. Vergl. S. U. vom 24. September 1815 u. a. m.

q) S. U. vom 9. October 1830.

r) S. U. vom 8. März 1798 und 30. März 1831. Instruction für die Cameralhöfe vom 29. September 1831 S. 111. Folgende Sachen jedoch werden vom Cameralhofe ohne vorgängige Durchsicht des Procureurs erfüllt: 1) wenn sie eine Geldauszahlung betreffen, über welche ein klarer Befehl der Oberen, oder eine Requisition des Gouverneurs vorhanden ist, hinsichtlich eines Gegenstandes, welcher keinem Zwangsel unterworfen ist; 2) hinsichtlich der Absendung der an den Cameralhof gelangten Summen und Saloge an eine Renterei; 3) hinsichtlich der Absendung von Stempelacten. Nach geschehener Erfüllung müssen aber auch die hies. Sachen betreffenden Journale dem Procureur zur Durchsicht zugestellt werden (Ebendas. S. 111.).

s) S. U. vom 16. Mai 1816. In Rußland auch die Journale der Gewissensgerichte (S. U. v. 26. Juli 1818), nicht aber die der Adelsversammlungen (S. U. v. 15. März 1827.).

Von allen diesen Behörden müssen dem Procureur die Journale gleich nach deren Unterschrift von Seiten der Gerichtsglieder und durchaus vor der Erfüllung und Ausfertigung derselben zur Durchsicht vorgelegt werden t); der Procureur darf dieselben nicht länger als drei Tage bei sich behalten, und Sachen, welche schleuniger Beförderung bedürfen, muß er sofort zurückgeben u). Er hat auf den Journalen und Erkenntnissen bloß das Wort: „gelesen“ und das Datum, wann dies geschehen, durchaus aber keine weitere Bemerkungen zu verzeichnen v).

3) Ueberhaupt ist aber der Procureur keiner der gedachten Behörden, namentlich auch nicht dem Civilgouverneur in irgend einer Hinsicht untergeben, und muß vielmehr als Wächter der Gesetze stets in directer Opposition gegen dieselben stehen w); der Gouverneur darf ihm keine Ordres ertheilen x), und der Procureur von dem Gouverneur kein Zeugniß über seinen Dienst erhalten y).

4) Wenn in der Gouvernementsregierung oder den Palaten bei irgend einer Sache ein Zweifel darüber entsteht, vor welches Gericht die Verreibung derselben gehöre, oder in jedem anderen Falle, wenn die Richter wegen eines Gesetzes zweifelhaft sind, communiciren sie die Sache dem Procureur, hören zuvörderst dessen Rechtsmeinung und schreiten alsdann zur Entscheidung. Solche Rechtsmeinungen muß der Procureur dem Justizminister communiciren, und von ihm Zurechtweisungen annehmen, damit die Gesetze überall

t) S. U. vom 21. December 1809, vom 30. September 1824, vom 12. November 1828. Auch diejenigen Journale sind davon nicht ausgenommen, in welchen etwa verfügt worden, gegen Protestationen des Procureurs dem Senat Erklärungen zu unterlegen z. (S. U. vom 21. Februar 1831).

u) S. U. vom 30. September 1824. Vergl. S. U. v. 31. December 1809.

v) S. U. vom 30. Juni 1809.

w) Aul. d. bestät. Beschl. der Ministereom. v. 1. Februar 1819.

x) S. U. vom 29. September 1805.

y) S. U. vom 28. September 1828.

auf gleiche Weise ausgelegt und angewendet werden z). Sachen, welche zugleich Privat- und öffentliche, oder zwar Privatsachen sind, jedoch solche, welche zugleich das Kroninteresse betreffen, z. B. Criminalsachen, Sachen, welche verbotenen Branntweinshandel betreffen (c. aa), müssen gleichfalls dem Gouvernementsprocureur communicirt, und vor der Entscheidung dessen Rechtsmeinung vernommen werden bb). Findet der Procureur in solchen Sachen die Verhandlung unvollständig, so kann er deren Ergänzungen verlangen cc). Dergleichen Rechtsmeinungen oder Gutachten können aber bloß die Regierung und die übrigen Palaten einfordern, nicht auch die Unterbehörden dd).

A n h a n g.

Von der Palatenconferenz.

§. 35.

Zusammensetzung und Zweck der Palatenconferenz.

Bei wichtigen und außerordentlichen Vorfällen, oder beim Empfange neuer und allgemeiner Gesetze kann der Generalgouverneur die Palaten, d. i. den Cameralkhof, und das Hofgericht in Livland, das Oberlandgericht in Esthland, das Oberhofgericht in Curland a), zusammenberufen, um die Sache mit der Gouvernementsregierung gemeinschaftlich in Ueberlegung zu nehmen b). Diese Versammlung der obersten Behörden des Gouvernements wird Palatenconferenz genannt. Wenn namentlich neue allgemeine Gesetze oder

z) G. u. W. S. 405. P. 6.

aa) Vergl. S. II. vom 5. November 1782.

bb) G. u. W. S. 405. P. 7.

cc) S. II. vom 5. November 1782. § 3.

dd) S. II vom 6. December 1805.

a) Früher gehörte in Curland auch das piltenische Landrathsscollegium dahin (S. II. vom 15. October 1805.)

b) G. u. W. S. 101. N. II. vom 13. December 1782. S. II. v. 15. October 1805.

Befehle in ein Gouvernement geschickt werden, so sollen die Gouvernementsregierung und die Palaten, wenn diese Gesetze ins Gesetzbuch eingeschrieben werden e), zuvörderst darüber die Rechtsmeinung des Procureurs vernehmen, welcher ihnen alsdann vorstellt, mit welchen Gesetzen das neu erlassene übereinstimme, und welchen es zuwider sey, welche es verändere, oder verbessere, oder ergänze d). Befindet die Palatenconferenz ein neues Gesetz unpassend oder nicht wohl anwendbar, so kann sie, auf einmüthigen Beschlusse, dem Senat darüber Vorstellung machen. Wird das Gesetz alsdann von der höchsten Gewalt bestätigt, so muß demselben ohne Widerrede Folge geleistet werden e).

Zweiter Abschnitt.

Finanzverwaltung.

Erster Titel.

Vom Cameralhofe.

Quellen: Gouvernementsverordnung vom 7. November 1775. Hystet. D. Instruction für die Cameralhöfe vom 21. März 1787. Mitteltst R. U. v. 16. April 1797 ward dem Reichs-Schatzmeister aufgetragen eine neue Instruction für die Cameralhöfe anzufertigen, welche jedoch damals nicht erschien. Erst mitteltst S. U. vom 30. October 1831 wurde eine neue am 29. September 1831 Allerh. bestät. Instruction für die Cameralhöfe bekannt gemacht.

§. 36.

Bestand des Cameralhofes u.

Zur Oberverwaltung des Finanzwesens im Gouverne-

) S. oben §. 29. Nr. 2.

d) G. N. S. 405. §. 1.

e) G. N. S. 101. R. U. vom 13. December 1782. S. U. vom 15. October 1805.

ment (mit Ausnahme einiger unten (§. 37) genauer angegebenen Gegenstände) ist in jedem Gouvernement ein Cameralhof errichtet a), welcher seinen Sitz in der Gouvernementsstadt hat b). Präsident des Cameralhofes ist der Vicegouverneur c), welcher von Kaiserlicher Majestät verordnet wird d), und, wenn er an sich keinen höheren Rang hat, so lange er im Dienste ist, zur fünften Rangklasse gerechnet wird e). Beurlaubt wird er auf 28 Tage vom Finanzminister, auf längere Zeit von der Ministercomität f). Während seiner Abwesenheit, desgleichen, wenn er die Stelle des Civilgouverneurs verwaltet g), vertritt ihn im Cameralhofe der dem Range nach älteste Rath h). Ferien hat er nicht i). Der Cameralhof besteht nach der neuesten Einrichtung in Livland aus fünf, in Esthland aus vier Abtheilungen mit nachstehenden Beamten: 1) die öconomische Abtheilung mit einem Rath, einem Tischvorsteher für das Revisionswesen nebst einem Gehülfen und zwei Schreibern, einem Tischvorsteher für Kronsgüter und Bauern, nebst zwei Gehülfen und drei Schreibern. 2) Die Forstabtheilung besteht in Livland aus einem Oberförster, einem Tischvorsteher, zwei Schreibern und einem Landmesser; in Esthland ist sie mit der öconomischen Abtheilung vereinigt, indem unter dem Rathe derselben, der die Rechte

a) G.-B. §. 11.

b) das. §. 411.

c) das. §. 12. 117. Instr. vom 24. März 1781 §. 19. Instr. vom 29. September 1831 §. 1.

d) G.-B. §. 59.

e) das. §. 48. Verfl. das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 19. März (S. U. vom 3. Mai) 1830.

f) Allerh. bestät. Beichl. der Ministercom. vom 9. November (S. U. vom 23. December) 1826.

g) S. oben §. 25.

h) G.-B. §. 117. S. U. vom 6. März 1807: Instr. vom 29. September 1831 §. 16.

i) N. U. eröffnet durch den S. U. vom 25. August 1804. Durch das. wird abgeändert der N. U. vom 5. Mai (S. U. vom 26. Mai) 1798.

eines Gouvernementsförsters hat, ein Oberförster mit einem Canzleibeamten steht k). 3) die Abtheilung für das Salz- und Branntweinswesen hat einen Rath an der Spitze, einen Tischvorsteher, zwei Gehülften desselben und drei Schreiber; 4) die Gouvernementsrenterei mit einem (Rathe oder) Gouvernementsrentmeister, einem Tischvorsteher nebst Gehülften, einem Controleur nebst Gehülften, einem Buchhalter nebst Gehülften, und sechs Schreibern l); 5) die Controle-Abtheilung mit einem Rathe, welcher Gouvernementscontroleur ist, drei Controleuren, zwei Gehülften, einem Oberschreiber und vier Schreibern m). Außerdem gehören zum Cameralhof ein Assessor, ein Secretair, ein Protocollist, ein Journalist n), mehrere Schreiber und sonstige Canzleibeamte, als ein Archivar, ein Traducteur, zwei Geschworene o). Zur Unterstützung des Secretairen im öconomischen Fache und im Rechnungswesen wird aus der Zahl der Canzleibeamten von diesem selbst ein Kämmerier (Расходчикъ) gewählt und vom Cameralhof bestätigt p). Die Einrichtung des curl. Cameralhofes q) ist eine ähnliche. In demselben sitzen unter dem Vorsitz des Vicegouverneurs drei Rätthe, von de-

k) Allerh. best. Verordnung über die neue Verfassung des Forstwesens vom 19. Juni 1826 (14. October 1827) S. 1. 3. 4. 9. 12. und Etat der Forstbeamten bei dieser Verordnung.

l) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 18. Decbr. 1823.

m) das. und Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. November (S. II. vom 29. December) 1830. Vergl. überhaupt Instr. für die Cameralhöfe vom 29. September 1831 S. 1. 3. 5. 8 — 10.

n) Auch jede einzelne Abtheilung des Cameralhofes hat einen Journalisten, der aus den niederen Canzleibeamten (Schreibern) dazu bestellt wird. Instr. vom 29. September 1831 S. 11.

o) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 18. December 1823. Vergl. die Etats für die Gouvernements Liv- und Esthland v. 26. Februar 1797. Instr. v. 29. September 1831 S. 1. 2.

p) Instr. vom 29. September 1831 S. 39.

q) Vergl. ebendas. S. 6.

nen einer der Gouvernementscontrolleur ist, dem zugleich ein Controlleur beigeordnet ist r), ein Gouvernementsrentmeister mit einem Gehülfen, und ein Assessor. Die drei Rätthe und der Gouvernementsrentmeister stehen jeder an der Spitze einer der vier Abtheilungen, in welche der Camerallhof zerfällt. Die Canzlei hat einen Secretairen, in jeder Abtheilung einen Tischvorsteher nebst Gehülfen und anderen untergeordneten Beamten s). Das curl. Oberforstamt ist vom Camerallhofs abgesondert t). — Der Vicegouverneur, als Chef des Ganzen, steht keiner besonderen Abtheilung vor u), und hat keine eigene Canzlei v); im Falle er für seine Person von Amtswegen zu correspondiren hat, so kann er einen Canzleibeamten des Camerallhofes adhibiren w). Die Rätthe des Camerallhofes, zu denen auch der Gouvernementscontrolleur und Oberförster x) gehören, werden, wenn sie keinen höheren Rang haben, so lange sie im Dienste sind, zur sechsten, die Assessoren und Gouvernementsrentmeister zur achten Classe gerechnet y). Sie werden sämmtlich vom Senat verordnet z), die Gouvernementsrentmeister auf Vorstellung des Reichsschatzmeisters aa). Der

-
- r) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. November (S. II. vom 29. December) 1830.
- s) Etat des curl. Gouvernements vom 19. Februar 1797. Allerhöchst bestät. Memorial des Generalprocureurs und Reichsschatzmeisters vom 18. Februar 1800. N. II. vom 9. September 1801 und oben S. 28. Not. f. Beschl. der Ministerscomitât vom 25. Mai 1815. Vergl. auch die Instr. für die Cameralhöfe vom 24. März 1781.
- t) Forstreglement für das curl. Gouvernement v. 11. November 1804. Hptstck. 7.
- u) Instr. für die Cameralhöfe von 1781 S. 19.
- v) Instr. für die Cameralhöfe von 1831 S. 15.
- w) Ebendas S. 17.
- x) Verordnung über das Forstwesen vom 19. Juni 1826 S. 3. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 18. Decbr. 1823.
- y) G. N. S. 49. 51. Etats für Liv-, Esth- und Curland vom 26. und 19. Februar 1797.
- z) G. N. S. 61. 62.
- aa) N. II. vom 4. Februar (S. II. vom 10. März) 1803 S. 6.

Oberförster wird von dem Finanzminister angestellt bb). Ohne Bewilligung des Reichsschatzmeisters und des Senats können die Glieder des Cameralhofs nicht aus einer Abtheilung in die andere versetzt ce), und die Räte und Gouvernementsrentmeister nicht zu Geschäften im Gouvernement commandirt, sondern hierzu die Assessoren gebraucht werden dd), welche auch im Falle der Abwesenheit oder Vacanz eines Rathes dessen Stelle vertreten ee). — Die bei dem Cameralhofs und insbesondere bei der Gouvernementsrenterei angestellten Geschwornen, *Присяжные* ff), werden aus verabschiedeten Gardeunterofficieren genommen gg), und, auf Vorstellung des Cameralhofs an den Reichsschatzmeister, durch diesen von dem Kriegsminister requirirt hh); nur bei ganzlichem Mangel an Gardeunterofficieren werden dazu Armeeunterofficiere genommen ii).

§. 37.

Geschäftskreis des Cameralhofes; insbesondere von der allgemeinen Versammlung und vom Vicegouverneur.

Der Wirkungskreis des Cameralhofes umfaßte in früherer Zeit fast alle Zweige der Finanzverwaltung im Gouver-

bb) Verordnung über das Forstwesen vom 19. Juni 1826 (14 October 1827) §. 13.

cc) S. U. vom 13. Juli 1804. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 25. März (S. U. vom 15. Juni) 1826 §. 3.

dd) S. U. vom 23. April 1806 und vom 10. April 1818.

ee) Instr. vom 29. September 1831 §. 12.

ff) Nach dem N. U. v. 28. März 1800 sollten sie *Счетчики*, Geldzähler, genannt werden. Die Benennung *Присяжные* ward aber in der Folge beibehalten.

gg) S. W. S. 163. Allerh. bestät. Unterl. vom 5. Februar (S. U. v. 18. Februar) 1776. N. U. v. 31. März 1798, v. 4. Februar 1803 §. 7., vom 12. October 1803.

hh) N. U. vom 4. Februar 1803 §. 7. Allerh. bestät. Memorial des Reichsschatzmeisters vom 11. December 1807.

ii) N. U. vom 24. December 1806.

vernement a); in der Folge wurden indeß einige dieser Gegenstände der Verwaltung des Cameralhofes entzogen, als namentlich: das Zollwesen b), das Bergbauwesen c), das Baumwesen d), die Verwaltung der Appanagegüter e). Die Geschäfte, welche noch gegenwärtig zum Ressort des Cameralhofes gehören, werden bei den einzelnen Abtheilungen desselben verhandelt; einige davon gelangen alsdann auch an die allgemeine Versammlung des Cameralhofes f); folgende Sachen aber gehören unmittelbar vor die allgemeine Versammlung: 1) Sachen, betreffend Sorge über Podriade und Pachtungen für dritte Behörden; 2) allgemeine Anordnungen, welche verschiedene Abtheilungen betreffen; 3) die dem Cameralhof auferlegten besonderen Verpflichtungen, welche zu keiner der einzelnen Abtheilungen gehören; 4) Sachen, betreffend die Glieder und den Secretairen des Cameralhofes; 5) Sachen, welche die innere Ordnung und Deconomie der Behörde angehen. Einige von diesen Sachen können vom Vicegouverneur den minder beschäftigten Abtheilungen auferlegt werden g). — Der Vicegouverneur correspondirt für seine Person nur auf Vorschrift des Finanzministers h). Schriftliche Anträge beim Cameralhose

-
- a) Vergl. G. N. S. 118 fgg.
 b) Instr. für die Cameralhöfe vom 24. März 1781 S. 36 — 41. Den Cameralhöfen abgenommen mittelst N. U. v. 19. November 1796.
 c) Instr. für die Cameralhöfe von 1781 S. 42 — 47. Den Cameralhöfen abgenommen mittelst N. U. vom 19. November 1796.
 d) Instr. für die Cameralhöfe von 1781 S. 83 fgg. Den Gouvernementdregierungen übertragen durch die Allerh. bestat. Unterl. des Finanzministers vom 18. April 1805, desgl. des Finanzministers und Ministers des Innern v. 2. Mai 1806.
 e) Verordnung über die Kaiserliche Familie vom 5. April 1797 S. 89. u. a. Den Cameralhöfen entzogen durch den N. U. vom 15. Mai 1808.
 f) Instr. für die Cameralhöfe vom 29. Septbr. 1831 S. 23. 59.
 g) das. S. 24.
 h) das. S. 15.

macht er nur auf Anordnung der Obrigkeit, besonders in geheimen Sachen, und während er sich in Dienstsachen im Gouvernement befindet. In letzterem Falle kann er vor seiner Abreise dem Cameralhofs mündlich auftragen, welche Sachen derselbe, als besonders wichtig, ins Auge fassen soll i). Den Abtheilungen ertheilt der Vicegouverneur von sich aus keine Vorschriften, sondern bemerkt nur im Tischregister, welche Sachen schleuniger Erfüllung bedürfen k). Nur im äußersten Nothfall, und wenn er durch Krankheit (sofern ihn diese nicht zur Abgabe des Amts an einen Stellvertreter nöthigt) verhindert wird, in die Behörde zu kommen, darf der Vicegouverneur Sachen zu Hause verhandeln l).

§. 38.

Fortsetzung. Geschäfte der öconomischen Abtheilung.

Was die Geschäftsvertheilung unter den einzelnen Abtheilungen betrifft, so gehört

1) zu den Geschäften der öconomischen Abtheilung:

a) die Sorge für die Anfertigung und Richtigkeit der Revisionslisten, Beitreibung der Strafe für die bei der Revision übergangenen Seelen und Eintragung derselben in die Revisionslisten, Ausschließung der Steuerpflichtigen aus dem Pflad aus verschiedenen Gründen, Anschreibung der Ausländer zu den verschiedenen Ständen, Ueberführung der Steuerpflichtigen aus einem Stande in den anderen, Umschreibung derselben aus einem Gouvernement, Kreise oder Orte in den anderen, Führung richtiger Pfladbücher und Verzeichnung aller Veränderungen seit der Revision, so wie Mittheilung der erforderlichen Nachrichten an die Gouvernementsrentereiabtheilung a). — b) Dieser Abtheilung

i) Instr. v. 29. September 1831 §. 16.

k) das. §. 18.

l) das. §. 19.

a) Instr. vom 29. September 1831 §. 26. P. 1 — 10. Instr.

liegt ferner ob die Berechnung wegen der Recrutenstellung, und überhaupt Alles, was der Cameralhof in Beziehung auf das Recrutirungswesen zu erfüllen hat. In Livland ist jene Berechnung hinsichtlich der Landgüter, und die Bestimmung, wieviel Recruten jedes Gut nach Verhältniß der ausgeschriebenen Anzahl in Natur zu liefern, oder was es Statt dessen an Geld zu zahlen habe, dem livl. Landrathscollegio überlassen, welches sodann die gemachte Ausrechnung hinsichtlich der Kronsgüter und Pastorate dem Cameralhofe zur Durchsicht zustellt b). — c) Die Aufsicht und Verwaltung der Kronsgüter c) im Gouvernement, und

des Finanzministers über die Rechnungsablegung in den Cameralhöfen vom Jahre 1829 (publicirt durch den S. U. v. 21. Januar 1831) S. 5. 20. S. auch П. Фролова (разсужденіе: Установленіе народной переписи въ Государствѣ доставляетъ ему върность въ свѣдѣніяхъ какъ о числѣ народа, такъ и о Государственныхъ доходахъ окладныхъ и о числѣ повинностей подданныхъ. Москва, 1823. 8. und Storck's Gemälde des Russischen Reichs. Th. I. (Riga, 1797. 8.) S. 312 fgg.

- b) Instr. v. 1831 S. 26 P. 11 — 13. Rivl. B. W. S. 498. 479. Vergl. das eßhl. B. G. W. S. 567 fgg. und curl. B. G. W. S. 542 fgg. S. über das Recrutenwesen überhaupt das neue Recrutenreglement vom 28. Juni 1831, welches jedoch für die Ostseeprovinzen nicht weiter zur Anwendung kommt, als es sich mit den für dieselben besonders erlassenen Vorschriften über das Recrutenwesen vereinigen läßt (Recrutenreglement von 1831 S. 12.).
- c) Ueber die Kronsgüter in den Ostseeprovinzen (in Curland Feudalgüter genannt) und deren Verwaltung s. überhaupt: Königl. schwed. Deconomiestatthalterinstruction für Livland vom 21. August 1691. Königl. schwed. Deconomie-reglement für Livland vom 21. März 1696. Allerh. bestât. Senatunterl. vom 5. December 1763 und vom 28. December 1764 u. a. m. Campenhausen's Pief. Magazin Th. I. S. 141 fgg. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze 2c. Bd. II. S. 1193 — 1243. Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze Th. I. S. 22 fgg. Hupel's nord. Miscellaneen Stck. 22 und 23. S. 18 fgg. 307 fgg. Ziegenhorn's curl. Staatsrecht. S. 620 — 622. S. 245 fgg.

das unbewegliche Kronseigenthum überhaupt, sofern selbiges nicht unter der Forstabtheilung oder anderen Behörden steht; das Messungswesen in Beziehung auf Kronsgüter und Kronsländereien. Zu dieser Abtheilung gehören ferner Sachen, betreffend vacante und der Krone heimgefallene Nachlassenschaften; Podriade und Verpachtung der unter dieser Abtheilung stehenden Gegenstände; Streitsachen, welche das Kronseigenthum betreffen und zur Begutachtung an den Cameralhof gelangen d). — d) Die Mittheilung verschiedener Nachrichten über Gegenstände der öconomischen Abtheilung und überhaupt alle Sachen, welche ihrem Wesen nach die öconomische Abtheilung betreffen e).;

§. 39.

Fortsetzung. Geschäfte der Forstabtheilung in Liv- und Esthland.

2) Eine besondere Forstabtheilung hat nur der livländische Cameralhof; in Esthland ist sie mit der öconomischen verbunden; in Curland ist das Forstwesen ganz vom Cameralhofe getrennt a). Die Forstverwaltung ist durch die am 19. Juni 1826 Allerhöchst bestätigte und mittelst N. U. vom 14. October 1827 eingeführte Forstverordnung auch für Liv- und Esthland neu organisiert worden. Ausßer den bereits oben (§. 36.) angegebenen Forstabthei-

d) Instr. vom 29. September 1831 S. 26. P. 18 — 24. Die im S. 26. P. 14 — 17 und 25 — 31 genannten Verpflichtungen der öconomischen Abtheilungen fallen in den Ostseeprovinzen wegen der abweichenden Verfassung derselben weg. Ueber die Wirksamkeit des Cameralhofes rücksichtlich der Verhältnisse der Bauern zc. auf den Kronsgütern in Livland vergl. livl. B. W. S. VII. 42. 71. 134. 152. 625. 643. Vergl. des Finanzministers Instr. über die Rechnungsablegung der Cameralhöfe von 1829 S. 6. 20.

e) Instr. vom 29. September 1831 S. 26. P. 32 und 33.

a) Verordnung über das Forstwesen vom 19. Juni 1826 (14. October 1827) S. 2. S. U. vom 20. Juni 1828.

lungen der Cameralhöfe sind beim Forstwesen in den Kreisen angestellt: in Livland sechs Bezirksförster nebst vier Gehülfen, und dreizehn Waldjäger zu Fuß; in Esthland ein Bezirksförster nebst einem Gehülfen und ein Förster b); außerdem sind in beiden Gouvernements noch nach Erforderniß Buschwächter und Brandlöschungsalteste angestellt c). — Dem Oberförster in Livland und dem Rathe der öconomischen Abtheilung in Esthland liegt ob: die innere Verwaltung der Kronswälder überhaupt unter der Oberdirection des Cameralhofes, die Sorge für die Verbesserung der Forstcultivirung, Anlegung, Hegung, Ausmessung und Eintheilung der Forsten; er entwirft den jährlichen Plan zum Ausschneiden und Verkauf des Holzes, und die Tare für Holz und Holzarbeiten; er bereist jährlich die Wälder im Gouvernement und stattet nach seiner Rückkehr dem Cameralhofe über den Befund Bericht ab; bei allen wichtigeren Vorfällen in Wäldern stellt er an Ort und Stelle Untersuchung an, und hilft den Unordnungen und Mängeln ab d). Die Forstabtheilung des Cameralhofes (in Esthland die öconomische Abtheilung) hat die etatmäßigen Summen einzufordern und zu vertheilen, die Aufsicht über die Untergebenen zu führen und dieselben für Dienstvergehen zu ahnden, allen Unordnungen abzuhelpfen, den Anschlag über das zu fallende Holz in Ausführung zu bringen, Contracte über den Verkauf des Holzes abzuschließen, die Stammgelder und sonstige Summen beizutreiben, und überhaupt zur Ausführung der dem Oberförster zur Pflicht gemachten Maasregeln die erforderlichen Anordnungen zu treffen, so wie in allen diesen Sachen den Schriftwechsel zu führen. Alle diese Sachen werden in der Forstabtheilung allendlich entschieden e). Da-

b) Etat bei der Forstverordnung vom 19. Juni 1826.

c) Forstverordnung von 1826 §. 22. P. 7. §. 38. Lit. e.

d) das. §. 15 — 18. Vergl. Allerh. bestät. Verordnung vom 12. November 1810. Die Reisen unternimmt auch in Esthland der Oberförster und nicht der Rath des Cameralhofes. Forstverordnung von 1826 §. 18.

e) Forstverordnung vom 19. Juni 1826 §. 21.

gegen gelangen an die allgemeine Versammlung des Cameralhofes: Sachen über Einfahrt-, streitige und gemeinschaftliche Wälder, Einweisung Allerhöchst verliehener Ländereien mit Waldungen, Ansprüche von Privatpersonen hinsichtlich der Kronswaldungen, und der Krone an Privatwäldern, alle Sachen, betreffend Neuerungen im Forstwesen, Requisition wegen Gelder außer dem Etat, Reinigung unbedeutender Buschländereien zu Acker- und Wiesenland; Anstellung, Entlassung und Versetzung der niederen Forstbeamten; Überprüfung des jährlichen Plans über das zum Fällen bestimmte Holz und der Tare, und Vorstellung beider zur Bestätigung an den Civilgouverneur, und sodann an das Departement der Staatsbesitzlichkeiten; die jährlichen Rechnungsverschlüsse der Forstabtheilung; der Plan zur Eintheilung des Gouvernements in Bezirke, Forste und Unterforste; Vorschläge zur Einführung einer regelmäßigen Forstcultur; Urtheile der Criminalgerichte über eigenmächtige Holzfällung; Erlaß von Rückständen; Sachen, betreffend Verluste und Schäden im Forstwesen; Erkenntnisse über Vergehungen und Untauglichkeit der Kreisforstbeamten, wegen welcher diese dem Gerichte zu übergeben, des Dienstes zu entlassen oder mit Geldstrafen zu belegen sind; Abgabe der zur Forstgerichtsbarkeit gehörigen Acker- und Wiesenländereien auf Obrok; Sachen, betreffend die Insolvenz der im Forstfache mit der Krone Contrahirenden; Sorge, Pachtungen und Podriade in Bezug auf das Forstwesen, und andere Sachen, welche der Vicgouverneur oder der Oberförster besonderer Beachtung für würdig befindet. Alle diese Sachen kommen zuvor bei der Forstabtheilung in Vortrag. Die, die Competenz des Cameralhofes übersteigenden Sachen gehören vor das Departement der Staatsbesitzlichkeiten; Beschwerden wider den Oberförster oder die Forstabtheilung vor den Cameralhof f). Das Gouvernement wird in Beziehung auf das

f) Forstverordnung vom 19. Juni 1826 S. 22 — 24. S. überhaupt auch noch die Instr. für die Cameralhöfe v. 29. September 1831 S. 28. 52. P. 4. S. 63.

Forstwesen in Bezirke, Forsten, Unterforsten und Distanzen eingetheilt, und zu einem Bezirke drei und mehr Forsten gerechnet, deren wichtigstem der Bezirksförster selbst vorsteht; die Waldjäger bilden die Forstwache g). Die Bezirksförster residiren ihre Untergebenen wenigstens zweimal jährlich in Beziehung auf Geschäfts- und Buchführung und berichten über das Resultat der Forstabtheilung h). Von allen Wäldern müssen Beschreibungen und Pläne angefertigt, und die dazu erforderliche Vermessung und Eintheilung derselben vorgenommen werden, wobei zunächst die Abtheilung der eigentlichen Kronforsten von den Waldungen, welche den Bauern auf Kronsgütern gehören, zu bewerkstelligen ist i). Die Wälder sind möglichst zu schonen und soll die Forstwirthschaft überhaupt nach wissenschaftlichen Grundsätzen betrieben werden k).

§. 40.

Fortsetzung. Forstverwaltung in Curland.

Die Forstverwaltung in Curland a) ist von dem Cameralhose unabhängig, und steht unter einem Oberforstmeister von der sechsten Classe, welcher auf Vorstellung des Departements der Staatsbesitzlichkeiten b) vom Senat bestellt wird. Derselbe steht unter dem Civilgouverneur und hat zu seiner Hülfe einen Forstmeister von der neunten Classe, welcher vom Departement der Staatsbesitzlichkeiten

g) Forstverordnung von 1826 S. 33 — 38.

h) das. S. 40 — 42.

i) das. S. 43 — 49.

k) das. S. 50 — 56. S. auch die Allerh. bestät. Instruction für die Oberforstmeister und Forstmeister v. 12. März 1799, das Allerh. bestät. Forstreglement vom 11. November 1802 u. a. m.

a) Das Forstwesen ist in Curland neu organisiert durch das Allerhöchst bestät. curl. Forstreglement v. 11. November 1804.

b) Mit diesem ist das frühere besondere Forstdepartement, von welchem das Forstreglement spricht, vereinigt worden.

verordnet wird, und eine Canzlei mit einem Secretairen, einem Translateur, einem Archivär und mehreren niederen Canzleibeamten e). Zur Ausmessung der Kronswälder in Curland und Eintheilung derselben in Waldschläge d) sind sechs Revisoren angestellt e), und in den 29 Forsten oder Forsteien, in welche alle Kronswälder im curländischen Gouvernement abgetheilt sind, ebensoviele Förster, nebst 23 Unterförstern, mehreren Wildnißbereitern und der erforderlichen Anzahl von Buschwächtern f). Die Oberforstmeister-, Forstmeister- und Försterstellen sind vorzugsweise aus dem curl. Adel zu besetzen g). Die allgemeine Pflicht der Forstverwaltung besteht: 1) in der Schonung der Kronswälder und Bewahrung derselben vor Brand, eigenmächtiger Holzfallung und vor jedem Mißbrauch derselben h); 2) in der vorschriftmäßigen Benutzung derselben sowohl an Holz zu den Erfordernissen der Krone, zu den Bedürfnissen der Kronsarrendebesitzer, der Bauern auf Kronsgütern und sonstiger Berechtigten und zum Verkauf zum Besten der Krone i), als auch in Beziehung auf Jagd, Fischerei u. k); 3) in der Wiederanpflanzung und Anlage neuer Wälder l). — Die Förster und Unterförster üben die Gerichtsbarkeit bei Waldvergehen und dictiren den Uebertretern, welche sie auf der That betreffen, die im Gesetz verordnete Strafe; wenn die Strafe mehr als 15 Thaler beträgt, so ist vor deren Weitreibung die Bestätigung des Oberforstmeisters einzuholen, an welchen auch die Beschwerden

c) Curl. Forstreglement vom 11. November 1804 Hptstck. I. §. 3 — 5.

d) Curl. Forstregl. v. 1804 Hptstck. VIII.

e) das. Hptstck. I. §. 6.

f) das. Hptstck. I. §. 7. 8.

g) das. §. 7. Anm.

h) das. Hptstck. II.

i) das. Hptstck. III. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 2. December 1814.

k) Curl. Forstreglement Hptstck. IV.

l) das. Hptstck. V.

über die Förster und Unterförster zu richten sind. Ist die Sache über das Waldvergehen streitig, so gehört deren Untersuchung und Entscheidung, so wie über wirkliche Criminalverbrechen, als Ansteckung des Waldes, Handanlegung an Forstbeamte 2c. an die competente Criminalbehörde m). Was die Verpflichtungen der einzelnen Forstbeamten betrifft, so hat

1) der Oberforstmeister die Direction und Oberaufsicht des Ganzen. Er erhält aus dem Departement der Staatsbesitzlichkeiten Befehle, und sendet demselben Berichte ein; nimmt von dem Civilgouverneur Vorschriften entgegen, und macht demselben Unterlegungen; mit den übrigen Behörden des Gouvernements correspondirt er durch deren Präsidenten. Dem Forstmeister, den Förstern und übrigen Forstbedienten ertheilt er Ordres, und erhält von ihnen Berichte. Er muß selbst die Kronsförste möglichst oft bereisen, auch selbige durch den Forstmeister revidiren lassen, Bedrückungen von Seiten der Forstbeamten und Unordnungen aller Art abzuwenden suchen, die Nachlässigen strafen, und wegen der Absetzung Unfähiger dem Departement der Staatsbesitzlichkeiten unterlegen. Ueber etwanige neue Einrichtungen muß er zuvor dem Gouverneur und gleichzeitig dem Departement vorstellen, welchem letzteren er überhaupt über den Zustand der Forste, der Forstrevyenüen und über wichtige Ereignisse zu berichten hat n).

2) Der Forstmeister ist dem Oberforstmeister in allen Geschäften desselben behülflich; er ist dessen Stellvertreter im Falle der Krankheit, Abwesenheit, oder des Todes des Oberforstmeisters o).

3) Den Förstern und den ihnen untergeordneten Unterförstern und Wildnißbereitern liegt die Wahrnehmung der Unverletzbarkeit der Kronswälder und die innere Ordnung in selbigen ob; sie haben die Vorschriften der Forstverwaltung zu vollstrecken. Die Förster und Unterförster, welche

m) Curl Forstregl. Hptstck. VI.

n) das. Hptstck. VII. S. 1 — 13.

o) das. S. 14.

besondere Forste zur Aufsicht haben, müssen ihre Waldgränzen zweimal im Jahr umreiten, und über die Befichtigung jedesmal dem Oberforstmeister berichten; so wie sie Berichte verschiedener Art an denselben über den Zustand und die Benutzung der Wälder u. in bestimmten Terminen absetzen müssen. Unter ihnen stehen die Buschwächter, welche die Wälder unaufhörlich zu bereiten, und die Befehle ihrer Vorgesetzten zu erfüllen haben p).

4) Für Dienstvergehen verschiedener Art sind die oberen sowohl, als niederen Forstbeamten und Diener verantwortlich, und werden dafür den im Forstreglement festgesetzten Strafen unterzogen q).

§. 41.

Fortsetzung. Geschäfte der Abtheilung für das Salz- und Branntweinswesen.

3) Die Abtheilung für das Salz- und Branntweinswesen vertritt in den Cameralhöfen der Ostseeprovinzen die für jeden dieser Zweige besonders errichteten Abtheilungen in den großrussischen Gouvernements a). Diese Abtheilung der Cameralhöfe der Ostseeprovinzen ist im Ganzen wenig beschäftigt, da theils diese Provinzen nicht mit Kronsalz versorgt werden und kein Verkauf desselben in ihnen Statt findet b), theils das Branntweinsmonopol der Krone sich auch nicht auf Liv-, Esth- und Curland erstreckt c). Daher werden von dieser Abtheilung auch mehrere eigentlich der öconomischen Abtheilung obliegende Geschäfte besorgt.

p) Curl Forstregl. von 1804 Hvtstk. IX.

q) das Hvtstk. X.

a) Instr. vom 29. September 1831 S. 30. 31. 34. vergl. mit S. 29 und 33. Instr. des Finanzministers über die Rechnungsablegung in den Cameralhöfen S. 24. 27. vergl. 21 — 23. 25. 26.

b) Verordnung über die Verwaltung des Salzwezens vom 5. August 1818 S. 34. Arm.

c) Kaufsch vom 2. April 1817 u. a. m.

§. 42.

Fortsetzung. Geschäfte der Gouvernementsrenterei.

4) Die Gegenstände, welche vor die Gouvernementsrenterei oder Rentereiabtheilung der Cameralhöfe gehören, sind: a) die Aufertigung von Auszügen aus der Rosspisanie (Budget) des Reichsschatzdepartements über die Einnahmen und Ausgaben im Gouvernement, und Zustellung dieser Auszüge an die Kreisrentereien, zur Eintragung in die Bücher über die bestimmten (окладные) und unbestimmten Einnahmen und verschiedenen Ausgaben a); b) die Sorge für das regelmäßige Einfließen der bestimmten Steuern in die Kronscasse, Aufsicht über den Gang der unbestimmten Steuern, welche zum Ressort des Cameralhofes gehören und nicht anderen Abtheilungen übertragen sind; c) die Casenordnung hinsichtlich der Einnahme, Revision, Herausgabe und Versendung der einfließenden Summen; d) die Berechnung der Stempelquittungenblanquete; e) die Anweisung von Ausgaben an die Kreisrentereien über die Rosspisanie; f) Sachen, betreffend die Auszahlung von Pensionen, Prvorgeldern, Unterstützungen an Beamte, welche zum Dienste nach Sibirien, Grusien u. gesandt werden; g) Sachen, betreffend die Auszahlung von Aliminationsgeldern der Arrestanten; h) Abzüge für Rangerteilung und Patente; i) Sorge dafür, daß die sonstigen Abzüge für Allerh. verliehene Arenten, einmalige Geldzahlungen u. zur Kronscasse fließen; k) Sachen, welche durch die Revision der Summen in den Kreisrentereien veranlaßt werden; l) Verkauf des Stempelpapiers, Ertheilung von Pässen, Berechnung der Blanquete zu Handelscheinen und Quittungen, Verkauf anderer Gegenstände, welche bestimmte

a) Instr. für die Cameralhöfe vom 29. September 1831 S. 32. B. 1. Die Geldsteuern zu Landesleistungen, deren ebendaf. B. 2. gedacht wird, finden in Liv-, Esth- und Curland nicht Statt (N. U. vom 14. December 1816. vergl. mit dem N. U. vom 2. Mai 1805 und 14. Juni 1816.).

Preise haben, als: Arschinen, Rekrutenquittungen 2c. m) Rechnungsführung, Berichte und Vorschläge hinsichtlich der Reichseinnahmen und Ausgaben des Gouvernements; n) Revision der terminmäßigen Berichte der Kreisrentereien und anderer Behörden; o) Untersuchungsfachen gegen Beamte dieser Abtheilung und der Kreisrentereien des Gouvernements; p) Sachen, betreffend Restanzen, Geldbeitreibungen, Geldstrafen, Pönnen und andere zufällige Steuern; q) Sachen, betreffend die Versendung der Kupfermünze; r) andere Sachen, welche ihrer Natur nach vor die Gouvernementsrenterei gehören b). Uebrigens dürfen, mit Ausnahme der statmäßig zu geringfügigen Ausgaben bestimmten Gelder, im Cameralhof keine baare Summen aufbewahrt werden, sondern es wird das bei demselben eingehende Geld sofort in die Kreisrenterei der Gouvernementsstadt abgeliefert c).

§. 43.

Fortsetzung. Geschäfte der Controleabtheilung.

5) Das Geschäft der Controleabtheilung des Cameralhofes besteht in der Revision der Bücher und Jahresrechnungsverschlüsse der Kreisrentereien und anderen Behörden und Beamten, und Vorstellung des jährlichen Generalrechnungsverschlusses des Cameralhofes an die Reichscontrole a).

b) Instr. vom 29. September 1831 S. 32. P. 3 — 18. Vergl. auch die Instr. vom 24. März 1781 S. 66 — 81. und des Finanzministers Instr. über die Rechnungsablegung in den Cameralhöfen vom Jahre 1829 S. 7. 8. 30 — 35.

c) Instr. für die Cameralhöfe vom 29. September 1831 S. 118. 119.

a) Instr. vom 29. September 1831 S. 35. Vergl. N. U. vom 31. December 1779 S. 4. S. U. vom 6. Februar 1781. Instruction vom 24. März 1781 S. 4. 9. 66 fgg. S. U. vom 16. Juli 1781. N. U. vom 30. December 1782 (S. U. vom 7. Januar 1783). S. U. vom Mai 1783; vom 10. Mai 1798 und besonders die vom Finanzminister den Cameralhöfen im Jahre 1829 ertheilte Instruction über die Ordnung der Rechnungsablegung in den Cameralhöfen, publicirt durch den E. V. vom 27. Januar 1831. bes. Th. III.

Zu diesem Behufe müssen alle Behörden des Gouvernements, wo Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben geführt werden, wenn für sie hinsichtlich der Controle nicht besondere Vorschriften bestehen b), ihre Bücher, Rechnungen und Vorschläge für das verfloffene Jahr zu Anfang des Februars und spätestens am 10. dieses Monats dem Cameralhofe übergeben oder an denselben mit der Post übersenden; den Cameralhöfen aber ist zur Revision dieser Bücher, Rechnungen und Vorschläge, zur Anfertigung der Generalverschläge für das ganze Gouvernement und Vorstellung derselben an die Reichscontrole eine Frist von zehn Monaten, vom Februar an, gestattet c). Die Revision bezieht sich nicht nur auf Rechnungen ic. über Einnahmen und Ausgaben der Kronscassen bei den Kreisrentereien und anderen Behörden d), namentlich auch der Cassen der öffentlichen Lehranstalten e), sondern auch auf Rechnungen über städtische Einkünfte und Ausgaben f), desgleichen auf die bei den verschiedenen Behörden affervirten Privatsummen und Depositenfelder überhaupt g). Die Revision soll nicht blos

-
- b) Vergl. des Finanzministers Instr. über die Rechnungsablegung in den Cameralhöfen vom Jahre 1829 S. 7. 15.
- c) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 25. März (S. II. vom 15. Juni) 1826 Des Finanzministers Instr. über die Rechnungsablegung in den Cameralhöfen von 1829 S. 52 — 58.
- d) Ebendaf. S. II. vom 6. Februar 1781. S. N. S. 161 und andere Gesetze.
- e) Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. v. 12. Januar (S. II. vom 26. April) 1826. Allerh. bestät. Verordnung über die Rechenschaftsablegung des Ministeriums der Volkshausklärung vom 24. December 1830 (publicirt mittelst S. II. v. 2. März 1831) bes. S. 9. 19. 20. 45 fgg.
- f) St. D. S. 155. S. II. vom 23. Mai 1801 S. 4. und vom 25. November 1824.
- g) Allerh. bestät. Senatsunterl. vom 15. Mai (S. II. vom 16. Juni) 1805. S. II. vom 24. Juli 1824 und vom 15. October 1830 Früher wurden dergleichen Rechnungen von den Gouvernementsräthen vorgelesen. (S. II. vom 23. März 1801 S. 2.)

in einer Überprüfung der Richtigkeit der Rechnungen sondern auch darin bestehen, ob alle Einnahmen gesetzlich eingeflossen, alle Ausgaben gehörig gemacht sind h), daher von den verschiedenen Behörden bei der Vorstellung der Rechnungen und Verzschläge die zur Controle erforderlichen Belege, Nachweisungen, Erläuterungen den Cameralhöfen mit eingeschendet werden müssen i). Die Cameralhöfe aber haben nach Ablauf eines jeden Jahres darauf zu sehen, daß von allen dazu verpflichteten Behörden die Rechnungen ic. an dieselben eingehen, und die säumigen auf dem gesetzlichen Wege dazu anzuhalten, und mit den verordneten Strafen zu belegen k). Die Cameralhöfe selbst müssen in ihren Generaverschlägen angeben, daß sie die einzelnen Rechnungen revidirt, ob sie dieselben richtig befunden, und welche Maaßregeln im widrigen Falle ergriffen worden; welche Behörden ic. die Rechnungen ic. nicht zur gehörigen Zeit eingeliefert, ob und wie sie dafür bestraft worden ic. l).

Anmerkung. Ueber die Pflichten des Secretairs, welche hauptsächlich das Canzleiwesen bei der allgemeinen Versammlung des Cameralhofs betreffen s. Instr. für die Cameralhöfe v. 29. September 1831 S. 36 — 38, und über die des Rämmeriers ebendas. S. 39 — 41.

-
- b) Instr. für die Cameralhöfe vom 24. März 1781 S. 4. 5. u. a. m.
- i) S. U. vom 22. December 1822, vom 18. Januar und vom 31. März 1823, vom 25. September 1828 ic.
- k) N. U. vom 27. April 1722, vom 31. December 1735. S. U. vom 7. März 1823. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 25. März (S. U. v. 15. Juni) 1826, desgl. vom 23. April (S. U. vom 13. Mai) 1829 ic.
- l) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 25. März (S. U. vom 15. Juni) 1826 und besonders die Instruction des Finanzministers über die Rechnungsablegung in den Cameralhöfen vom Jahre 1829 (publicirt durch den S. U. vom 21. Januar 1831 und das livländische Regierungspatent vom 16. März 1831.), vorzüglich S. 59 fgg. und: О контролѣ или ревизіи счетовъ. Сост. Петромъ Гуляевымъ. Москва, 1827. 8. Vergl. auch: Co-

§. 44.

Verfahren beim Cameralhofe.

Alle vor den Cameralhof gehörigen Sachen gehen entweder direct an denselben, oder an eine Abtheilung desselben ein a).

1) Direct an den Cameralhof gehen ein: a) Ufassen des Senats, Vorschriften des Finanzministers und Communicate der demselben untergeordneten Departements, Aufträge des General- und Civilgouverneurs und Schreiben verschiedener höhern Behörden und Beamten. b) Vorstellungen der dem Cameralhofe untergebenen Behörden und Beamten in allen Sachen, welche einer Entscheidung bedürfen, oder einen Bericht auf einen Befehl des Cameralhofes, die Anzeige von Mißbräuchen oder wichtigen Ereignissen enthalten. c) Communicate dritter, dem Cameralhofe coordinirter und nicht coordinirter Behörden, mit Ausnahme solcher Sachen, welche durch den Schriftwechsel einer Abtheilung veranlaßt sind. d) Gesuche von Privatpersonen und Corporationen b). Alle diese Sachen empfängt der Vicegouverneur c), und bezeichnet darauf, ob die Sache an die allgemeine Versammlung, oder an eine Abtheilung und an welche, oder an die Kanzlei gehört, bei den Vorschriften der Oberen und wichtigeren Sachen auch das Datum des Empfanges d), worauf die Sachen, wohin gehörig, zur Verhandlung kommen e).

2) Direct an die Abtheilungen, welche auf der Adresse immer bezeichnet seyn müssen f), gehen ein: a) Berichte der

браніе Росс. законовъ о счетоводствѣ или Государств. контролѣ; о народной переписи и податяхъ; сост. Иванъ Пестовъ. С. Петербургъ, 1827. 4.

- a) Instr. für die Cameralhöfe vom 29. September 1831 S. 43.
- b) Ebendas. S. 44.
- c) Ebendas. S. 45.
- d) Ebendas. S. 46.
- e) Ebendas. S. 47 (gg. hinsichtl. der Secretsachen insbesondere S. 49. 50.
- f) Ebendas. S. 53.

dem Cameralhofe untergeordneten Behörden und Beamten auf Vorschriften der Abtheilungen; h) Vorstellungen zur Nachricht und Vergleichung; c) terminmäßige Berichte, Rechnungen und Vorschläge; d) hinsichtlich der Forstabtheilung die oben §. 39 als direct an dieselbe gehörig angegebenen Sachen g). Alle diese Sachen empfängt der Rath der Abtheilung, wo sie die dann weiter verhandelt werden h).

3) Die Verhandlung und Entscheidung aller dieser Sachen geschieht, mit Ausnahme derer, die unmittelbar vor die allgemeine Versammlung gehören (S. oben §. 37.), oder vom Secretairen abgemacht werden i), in den einzelnen Abtheilungen k). In diesen werden einige Sachen bloß vom Rathe l), andere vom Rathe mit Bestätigung des Vicegouverneurs abgemacht m). Einige von diesen Sachen müssen zur allendlichen Entscheidung an die allgemeine Versammlung des Cameralhofes gelangen n). In einigen Fällen endlich ist die Vorschrift oder Entscheidung des Finanzministers, oder die Bestätigung des Civilgouverneurs zu erbitten o). Ueber die Form der Verhandlung der Sachen, welche möglichst beschleunigt werden muß, und die Canzleiordnung im Cameralhofe und den einzelnen Abtheilungen desselben sind sehr genaue Vorschriften in der Instruction für die Cameralhöfe enthalten p). Auf schnelle Beförderung der Sachen hat insbesondere der Vicegouverneur zu wachen, zu welchem Zweck er die einzelnen Abtheilungen wenigstens einmal monatlich residiren muß q).

g) Instr. für die Cameralhöfe vom 29. September 1831 S. 52.

h) Ebendas. S. 53 fgg.

i) Ebendas. S. 38.

k) Ebendas. S. 59.

l) Ebendas. S. 60. 61. 63. Vergl. oben S. 39.

m) Ebendas. S. 60. 62. 63.

n) Ebendas. S. 59. 78.

o) Ebendas. S. 114 — 117.

p) Ebendas. S. 64 — 73. 77. 79 — 113. 120 — 140.

q) Ebendas. S. 74. 141.

4) Der Cameralhof ist übrigens eine bloße Administrativbehörde, und richtet daher niemand, sondern requirirt wegen unstreitiger Sachen die Gouvernementsregierung; in streitigen und zweifelhaften Sachen dagegen bringt er seine Beschwerden durch die Fiscäle bei den competenten Justizbehörden an r).

5) Die einzelnen Glieder und Canzleibeamten des Cameralhofes sind, ein jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise für die ordnungsmäßige Verhandlung und Erfüllung der Sachen, für die Ueberschreitung ihrer Competenz, für alle Unordnungen und Mißbräuche u. verantwortlich s).

Zweiter Titel.

Von den Kreisrentereien.

Quellen: Gouvernementsverordnung Hytstk. XI — XIII. Allerhöchst befät. Instruction für die Kreisrentmeister vom 26. Mai 1782.

§. 45.

Bestand der Kreisrentereien u.

Die Kreisrentereien wurden bei Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Liv- und Esthland errichtet a) und auch nach Aufhebung derselben beibehalten b), und zwar in Livland fünf, nemlich in Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und Arensburg, in Esthland vier, nemlich in Harrien, Bierland, Serwen und der Biek c). In Curland wurden

r) G. B. S. 118.

s) Instr. für die Cameralhöfe vom 29. September 1831 S. 142 — 146.

a) Etat der rigischen und rebalschen Statthalterschaften vom 8. Juli 1783. S. überhaupt G. B. S. 24. 134. 411. 412.

b) N. U. vom 28. November 1796.

c) Etats der Gouvernements Livland und Esthland v. 26. Februar 1797. Nach den Etats vom Jahre 1783 (Anm. a.) waren in Livland 9, in Esthland 5 Kreisrentereien.

bei Einführung der Statthalterchaftsverfassung nur zwei Kreisrentereien, zu Mitau und Libau errichtet d), nachher, wie es scheint, wieder aufgehoben e) und erst im J. 1819 wieder errichtet, und zwar vier an der Zahl, nemlich in Mitau, Jacobstadt, Goldingen und Libau f). In den liv- und esthländischen Kreisrentereien befindet sich ein Kreisrentmeister, ein Journalist, ein Buchhalter, zwei Schreiber und vier Geschworene g); in Curland ein Kreisrentmeister und zwei Geschworene, die Zahl der Canzleibeamten ist nicht bestimmt h). Der Kreisrentmeister wird zur neunten Classe gerechnet i), und auf die Vorstellung des Cameralhofes vom Reichsschatzmeister verordnet k). Er wird von der Gouvernementsregierung, jedoch nicht ohne Wissen des Cameralho-

d) N. U. vom 27. November 1795.

e) Zwar sollten nach dem N. U. vom 24. December 1797 die Kreisrentereien in Curland bleiben; im Etat des curl. Gouvernements werden jedoch keine angeführt, und der N. U. vom 19. Juni 1819 spricht von den vier Kreisrentereien, wie von neu errichteten (Anm. f.).

f) N. U. vom 19. Juni 1819.

g) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten nebst Etat der Kreisrentereien vom 18. December 1823. Darnach soll auch noch eine Controlabtheilung bei den Rentereien errichtet werden. — Nach dem Beschl. der Ministercom. vom 25. Mai 1815 erhielt der rigische Rentmeister einen Gehülfen.

h) N. U. vom 19. Juni 1819 nebst Etat. Bei der mitauschen Renterei sind keine besonderen Geschworenen bestellt, indem daselbst die bei der Gouvernementsrenterei angestellten gebraucht werden sollen (Ebendas.). Vergl. auch das curl. Regierungspatent vom 23. Januar 1820.

i) G. N. S. 52.

k) G. N. S. 68. S. U. vom 26. Januar 1797. N. U. v. 4. Februar (S. U. vom 10. März) 1803 S. 7. Nach der G. N. a. a. D. soll zwar der Kreisrentmeister alle drei Jahre von Neuem bestellt werden, wenn sich jedoch keine tüchtigen und zuverlässigen Subjecte finden, so sollen die bisherigen von den Cameralhöfen auch für längere Zeit in ihrer Function gelassen werden (Allerh. bestät. Senatsunterlegung vom 4. April (S. U. vom 28. April) 1805).

feß und nur auf 28 Tage beurlaubt l). Ist die Stelle des Kreisrentmeisters erledigt, so soll sofort von der Regierung ein anderer Beamter an dessen Stelle provisorisch bestellt werden m). Der Kreisrentmeister steht unmittelbar unter dem Gouvernementsrentmeister und dem Cameralhose überhaupt, mittelbar unter dem Reichsschatzmeister und Reichsschatzdepartement n). Sowohl von allen diesen, als vom General- und Civilgouverneur, desgleichen von der Gouvernementsregierung seines Gouvernements nimmt er Befehle und Verordnungen an, und erläßt an dieselben Berichte und Vorstellungen. Mit den Behörden seines Kreises correspondirt er durch Communicate. Wenn er für nöthig erachtet, daß eine Behörde zur Erfüllung der Gesetze angehalten werde, so macht er deswegen dem Cameralhose Vorstellung. Uebrigens erstreckt sich seine Competenz nur über die Stadt und den Kreis, wo er angestellt ist, und soll er sich aller Einnischung in die Competenz anderer Behörden enthalten o).

§. 46.

Geschäftskreis der Kreisrentereien.

Das Geschäft der Kreisrenterei besteht in der Einnahme aller Abgaben und Kronsgefälle an Gelde überhaupt, in der Aufbewahrung der Kronscasse, in der Verwerfthaltung der Ausgaben aus dieser Casse und in Führung von Büchern und Rechnungen über dieses Alles a). Der Kreisrentmeister hat die Aufsicht über alle Kronsgefälle seines Districts, und stattet dem Cameralhose seines Gouvernements über die Einnahme und Ausgabe der Gelder Bericht ab,

l) G. U. vom 17. December 1783.

m) G. U. vom 28. März 1799 und vom 18. October 1823.

n) G. W. S. 122. G. U. vom 26. Januar 1797, vom 30. September 1804. Allerh. befät. Organisation des Reichsschatzdepartements vom 2. Februar 1821 S. 3.

o) G. W. S. 426.

a) Vergl. G. W. S. 136.

nemlich: 1) ob alle Kronsgefälle seines Bezirks richtig gehoben, oder 2) warum und von wem selbige nicht gehoben worden; 3) wozu die Einkünfte verwendet worden; 4) ob nach den etatmäßigen Ausgaben Ueberschuß der Einkünfte vorhanden sey; 5) wo dieser Ueberschuß aufbewahrt werde; und 6) ob Alles richtig vorhanden sey, und in solchen Geldsorten, als selbiges eingenommen worden b). Was insbesondere

1) Die Einnahme der Kronsgefälle an Geld betrifft, so sollen überhaupt alle Kronseinkünfte des Kreises, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ohne Ausnahme, von dem Kreisrentmeister eingenommen und aufbewahrt werden c). Es müssen daher nicht nur alle Arten von bestimmten Abgaben zur festgesetzten Zeit von denjenigen Personen, welche sie zu entrichten haben, oder ihren Bevollmächtigten, in die Kreisrentereien eingezahlt werden d), sondern es sind auch alle Behörden, bei welchen irgend Gelder zum Besten der Krone eingehen, verpflichtet, selbige in der nächsten Kreisrenterei abzuliefern e). Ueber die in die Renterei eingeflossenen Gelder wird entweder in den Büchern selbst quittirt, oder es werden darüber besondere Stempelquittungen ertheilt f). Hinsichtlich der Rückstände an Abgaben u. soll der Rentmeister dem Cameralhof berichten, welcher wegen Weitreibung derselben die Gouvernementsregierung requirirt,

b) G. V. S. 123. 135. Vergl. auch Instr. für den Kreisrentmeister vom 26. Mai 1782. Abth. 11 und S. U. vom 10. Januar 1816.

c) G. V. S. 137. Instr. des Kreisrentmeisters vom 26. Mai 1782. Abth. 2. fgg.

d) G. V. S. 138 u.

e) S. U. vom 18. März 1811, vom 29. Juli 1824, v. 17. September 1825. Vergl. auch hinsichtlich einzelner Behörden und Kronseinkünfte S. U. vom 10. Februar 1798, vom 14. April 1798, vom 13. September 1800, vom 28. Febr. 1801, vom 8. November 1811, vom 20. November 1824 u. a. m.

f) Vergl. Instr. für den Kreisrentmeister von 1782. Abth. 4. 5. und Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. vom 2. September 1824.

welche letztere dieselbe durch die competenten Polizeibehörden auf vorgeschriebene Art zu bewerkstelligen hat g).

2) Die Kronscasse ist überall in sicheren und feuerfesten Gewölben oder Rentkammern aufzubewahren, und soll unter Schloß und Siegel gehalten werden h). Siegel und Schlüssel sind in den Händen des Rentmeisters; jedoch darf er nie allein in die Rentkammer gehen, sondern immer nur in Begleitung zweier Geschwornen, sowohl wenn Gelder hineingelegt, als auch, wenn sie herausgenommen werden i). Es dürfen in keiner Rentkammer große Summen aufgehäuft werden; sondern es soll Alles, was nach Abzug der dem Etat nach erforderlichen Ausgaben übrig bleibt, bei bequemer Gelegenheit dahin abgesandt werden, wo die Einkünfte jeder Art abgeliefert werden müssen k).

3) Ohne Anweisung oder Assignation der Oberbehörde (des Cameralhofes, Reichsschatzmeisters, Finanzministers) oder Befehl des Senats darf aus der Renterei keine Zahlung bewerkstelligt werden, und von allen zur Auszahlung außeretatmäßiger Gelder erhaltenen Befehlen und Anweisungen ist sogleich dem Reichsschatzmeister zu berichten l). Es darf keine Summe mit der anderen vermischt, oder bei Zahlungen von einer Summe für die andere etwas entlehnt werden m). Die den einzelnen Behörden nach dem Etat zukommenden Summen sind denselben tertialiter auszuführen n).

g) G. V. S. 139 — 143. Instr. für den Kreisrentmeister. Abth. 6. 9.

h) G. V. S. 144 — 146.

i) das. S. 147. 163. Vergl. hinsichtlich der Abfertigung der Casse ebendas. S. 148 — 152 und überhaupt Instr. für den Kreisrentmeister. Abth. 5. 7.

k) G. V. S. 153. S. II. vom 11. Juni 1791, vom 21. Juli 1815 S. 2. und vom 9. März 1816.

l) G. V. S. 154.

m) das. S. 155.

n) das. S. 156. 157. Vergl. Instruction für den Kreisrentmeister. Abth. 8. 9.

4) Ueber alle einfließenden und zu verabfolgenden Summen ist, nach Vorschrift der Geseze, Buch zu führen, und sind die Bücher und Rechnungen dem Camerallhose zu gehöriger Zeit zur Revision zu unterlegen o). Der Gouverneur kann zu jeder Zeit, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten die Cassen seines Gouvernements untersuchen p).

Dritter Titel.

Vom Zollwesen.

Quellen: 1) Allerh. bestätigtes Zollreglement für den europäischen Handel v. 14. December 1819; 2) Allerhöchst bestätigte Regeln über die Wirksamkeit des Zolltarifs vom 12. März 1822, und 3) Allerh. bestätigte Ergänzungsartikel zu dem Zollreglement vom 28. Januar 1831.

§. 47.

Zollämter und Zollbezirke in den Ostseeprovinzen.

Die Verwaltung des Zollwesens in den Gränzgouvernements, zu welchen auch die Ostseeprovinzen gehören, ist besonderen, von den übrigen Gouvernementsbehörden unabhängigen, zum Schufe der Einfuhr ausländischer und Ausfuhr russischer Erzeugnisse an der Gränze errichteten Zollämtern a) anvertraut, welche unter dem Departement des auswärtigen Handels, und mit diesem unter dem Finanzminister stehen b). Die Zollämter des russischen Reichs

o) G. V. S. 158 — 161. und Instr. für den Kreisrentmeister Abth. 4. 8. 9. 11. 12.

p) G. V. S. 162. Instr. für den Kreisrentmeister. Abth. 10. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 3. December 1830, S. II. vom 5. Januar 1831.

a) Zollreglement vom 14. December 1819 S. 1. Vergl. oben S. 37.

b) Man. vom 25. Juli 1810 S. 8. 9. N. II. vom 17. August 1810. Abth. VII. B, I., 5. Organisation des Finanzministeriums vom 25. Juli 1811. Cap. IX. S. 111.

überhaupt werden in drei Classen eingetheilt: 1) Zollämter erster Classe oder Niederlagszollämter, bei denen alle im Tarif nicht verbotene und nicht etwa besonderen Häfen vorbehaltene ausländische Waaren, entweder gerade zur See, oder durch andere See- und Landzollämter erster und zweiter Classe, zur Erlegung des Zolles eingeführt, und von den das Niederlagsrecht genießenden Kaufleuten acht Monate, von allen übrigen aber nur sechs Monate ohne Entrichtung des Zolles niedergelegt werden können. - 2) Zollämter zweiter Classe oder Declarationszollämter, bei denen zwar alle zur Einfuhr nicht verbotenen und nicht besonderen Häfen vorbehaltenen Waaren eingeführt, aber nur gewisse Gattungen von diesen Waaren verzollt, die übrigen an die Niederlagszollämter versandt werden müssen, wozu Monatsfrist bewilligt ist. 3) Zur dritten Classe gehören alle übrigen Zollämter und Saftawen, bei denen nur gewisse Waaren eingeführt, und binnen Monatsfrist verzollt, nicht aber nach anderen Zollämtern zur Berichtigung des Zolles gesandt werden dürfen e). Außerdem giebt es noch Vorzollämter und Saftawen, welche keine Einfuhrwaaren verzollen, sondern selbige nur zu den Zollämtern, unter welchen sie stehen, befördern d). Inländische Waaren, deren Ausfuhr nicht verboten ist, können von den Zollämtern aller drei Classen ausgeführt werden e). Durch spätere Gesetze sind diese Classen von Zollämtern zum Theil durch mehrere Unterarten vermehrt worden f).

c) Regeln über die Wirksamkeit des Tarifs vom 12. März 1822 Art. 2. und 3. vergl. mit dem Zollreglement vom 14. December 1819 S. 2 — 6.

d) Zollreglement vom Jahre 1819 S. 9.

e) Regeln über die Wirksamkeit des Tarifs vom 12. März 1822 Art. 5. Vergl. Zollreglement vom Jahre 1819 S. 8. u. 9.

f) S. 3. B. den N. II. vom 27. März 1826, vom 11. November 1831 u. a. Auch hinsichtlich einzelner Waarengattungen sind für einzelne Zollämter Ausnahmen gemacht. S. 3. B. das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 28. April (S. II. vom 28. Mai) 1820, hinsichtlich der Niederlage von

Von den zwölf Zollbezirken, unter welche die einzelnen an der europäischen Gränze Rußlands errichteten Zollämter vertheilt sind g), gehören den Ostseeprovinzen drei an, nemlich der revalsche, rigische und libausche:

1) Zu dem revalschen Zollbezirke gehören die Zollämter:

- a) zu Reval, gegenwärtig zur ersten Classe gehörig h), mit dem Vorzollamte zu Baltischport i),
- b) zu Hapsal, ein Zollamt dritter Classe k),
- c) zu Runda, ein Zollamt dritter Classe, mit beschränktem Rechte l).

2) Zu dem rigischen Zollbezirke gehören die Zollämter:

- a) zu Riga, welches ein Niederlagszollamt ist m),
- b) zu Pernau, ein Zollamt erster Classe, jedoch ohne Niederlagsrecht und mit einigen Beschränkungen n),
- c) zu Arensburg, ein Zollamt dritter Classe o).
- d) In Mitau ist eine Zollsaftawa dritter Classe zur Besichtigung der aus russischen Häfen ankommenden russischen Schiffe errichtet p).

Salz und von schwedischen und norwegischen Waaren in den Ostseehäfen.

- g) Zollreglement von 1819 S. 12.
- h) N. U. vom 27. März (S. U. vom 5. April) 1826 und N. U. vom 11. November 1831.
- i) Zollverordnung v. J. 1819 S. 9. 12.
- k) Ebendas. S. 12 und Regeln über die Wirksamkeit des Tarifs von 1822. Art. 2.
- l) Allerh. Rescript vom 3. März 1805. N. U. vom 29. März (S. U. vom 31. Mai) 1821. Regeln über den Tarif von 1822. Art. 2.
- m) Zollreglement von 1819 S. 3 und 12. Regeln über den Tarif von 1822. Art. 2. 3. N. U. vom 11. November 1831. Die früher dazu gehörige Vorsaftawa zu Wolderaa ist durch den N. U. vom 6. April 1828 aufgehoben worden.
- n) N. U. vom 11. November 1831.
- o) Regeln über den Tarif von 1822. Art. 2.
- p) N. U. vom 25. Juli 1823.

3) Zu dem libauschen Zollbezirke gehören die Zollämter:

- a) zu Libau, ein Zollamt erster Classe q),
- b) zu Windau, ein Zollamt dritter Classe r).

§. 48.

Etat der Zollbezirke und Zollämter.

An der Spitze eines jeden der (§. 47) genannten Zollbezirke steht ein Bezirksbefehlshaber, mit einem Beamten zu Aufträgen, einem Secretair und zwei Schreibern a).

Was die einzelnen Zollämter betrifft, so steht

1) an der Spitze des rigischen Zollamts ein Director, unter ihm zwei ältere und zwei jüngere Mitglieder; in der Canzlei ein Secretair mit einem Gehülfsen für die russische Expedition, ein Journalist, ein Registrator, zwei Translateure, ein Executor, ein Archivar und zehn Schreiber. In den einzelnen zum Zollamt gehörigen Abtheilungen und zwar: a) in der Cassenabtheilung ein Cassier, ein Buchhalter, zwei Schreiber und zwei Geldzähler; b) in der Rechnungsabtheilung der einkommenden Waaren ein Buchhalter, ein Zollberechner nebst Gehülfsen und vier Schreiber; c) in der Rechnungsabtheilung der ausgehenden Waaren ein Buchhalter, ein Zollberechner nebst Gehülfsen und vier Schreiber; d) bei den Packhäusern der Einfuhr ein Aufseher mit

q) N. U. vom 11. November 1831.

r) Regeln über den Tarif von 1822. Art. 2. Das früher zum libauschen Zollbezirke noch gehörig gewesene Zollamt zu Wolangen (Zollreglement vom J. 1819 §. 5. 12. Regeln über den Tarif von 1822. Art. 2.) ist seit seiner Erhebung zu einem Zollamt erster Classe (Handelsconvention zwischen Rußland und Preußen vom ²⁷ Febr. _{11. März} (S. U. vom 24. Septbr.) 1825) zum jurburgschen Zollbezirke geschlagen worden (Beschluß der Ministercom. vom 19. Mai (S. U. vom 31. Juli) und Allerh. Beschl. der Ministercom. vom 11. August (S. U. vom 30. September) 1825 §. 6.)

a) Etat des Zollwesens vom 14. December 1819.

drei Gehülfen, ein Aufseher über Apothekerwaaren und Farben, vier Wage- und Stempelmeister, ein Richter und zwei Schreiber; e) bei den Packhäusern für die Ausfuhr ein Aufseher mit einem Gehülfen, der zugleich Stempelmeister ist, ein Wagemeister, ein Aufseher bei Vermessung und Versendung von Holzwaaren nebst einem Gehülfen und zwei Schreiber; außerdem noch f) überhaupt 112 Zollbesucher, ein Schiffsmesser nebst Gehülfen, sechs Hafenmeister mit vier Schreibern, zwei Schiffsmäkler mit zehn Schreibern, zehn Storoſſe b). Endlich besteht noch beim rigischen Zollamt g) eine Abtheilung für Abschriften der Angaben über Einfuhrwaaren mit einem Tischvorsitzer nebst zwei Gehülfen und sieben Schreibern e).

2) Das revalsche Zollamt hat einen Director, zwei Mitglieder, einen Secretair, einen Cassier, einen Zollberechner; einen Buchhalter, zwei Translateure, einen Registrator, acht Schreiber; einen Packhausaufseher, einen Aufseher für Apothekerwaaren, einen Richter, zwei Schiffsmesser, die zugleich Hafenmeister sind, nebst zwei Gehülfen, zwei Wage- und Stempelmeister nebst einem Gehülfen, 57 Besucher, zwei Geschworene und drei Storoſſe d).

3) Das libausche Zollamt hat einen Director, zwei Mitglieder, einen Secretair nebst Gehülfen, einen Cassier, einen Zollberechner, einen Buchhalter, zwei Translateure, sechs Schreiber, zwei Packhausaufseher, einen Maassauffseher, einen Aufseher für Apothekerwaaren, zwei Schiffsmesser, die zugleich Hafenmeister sind, zwei Wage- und Stempelmeister, 30 Zollbesucher, einen Geschworenen und drei Storoſſe e).

4) Das pernausche Zollamt hat einen Director,

b) Etat beim Zollreglement vom 14. December 1819 und beim N. U. vom 6. April 1828.

c) Etat beim N. U. vom 12. Februar 1824.

d) Etat beim Zollreglement vom 14. December 1819. Noch gehören zum revalschen Zollamt zwei Deputierte der Stadt (N. U. vom 27. März 1826).

e) Etat beim Zollreglement vom 14. December 1819.

ein Mitglied, welches zugleich Cassier ist, einen Secretair, einen Buchhalter und Zollberechner, einen Translateur, zwei Schreiber, einen Packhausaufseher, einen Hafenmeister und Schiffsmesser, zwei Wage- und Stempelmeister, welche zugleich Richter und Maassaufseher sind, vierzehn Zollbesucher, einen Geschworenen und zwei Storoshe f).

5) Das hapsalsche Zollamt hat einen Director, ein Mitglied, welches zugleich Cassier ist, einen Secretair, einen Buchhalter und Zollberechner, einen Translateur, zwei Schreiber, einen Packhausaufseher, einen Schiffsmesser und Hafenmeister, einen Wage- und Stempelmeister, der zugleich Richter ist, sechs Zollbesucher g).

6) das arensburgische Zollamt hat einen Director, ein Mitglied, welches zugleich Cassier ist, einen Secretair, einen Buchhalter und Zollberechner, einen Translateur, zwei Schreiber, einen Packhausaufseher, einen Hafenmeister und Schiffsmesser, einen Wage- und Stempelmeister, der auch Richter ist, 6 Besucher h).

7) Das windausche Zollamt mit einem Director, einem Mitgliede, einem Cassier, einem Buchhalter, der auch Zollberechner ist, einem Translateur, einem Journalisten, vier Schreibern, einem Packhausaufseher, einem Wage- und Stempelmeister, einem Schiffsmesser, der zugleich Hafenmeister ist, 12 Zollbesuchern und zwei Storoshen i).

8) Das kundasche Zollamt hat einen Aufseher, einen Schreiber, einen Schiffsaufseher, einen Wage- und Stempelmeister, der zugleich Richter und Holzmesser ist, und zwei Zollbesucher k).

9) die mitausche Zollkastawa hat einen Aufseher und einen Schreiber l).

f) Etat beim Zollreglement vom 14. December 1819.

g) Ebendaf.

h) Ebendaf.

i) Ebendaf.

k) Etat beim N. U. vom 29. März (S. U. vom 31. Mai) 1821.

l) Etat beim N. U. vom 25. Juli 1823.

10) Das baltischportsche Vorzollamt hat einen Aufseher, einen Schiffsmesser und Hafenmeister, und sechs Zollbesucher m).

11) das polangensche Zollamt, welches, wiewohl es nicht zu einem der Ostseezollbezirke gehört (§. 47. Anm. r), dennoch im curländischen Gouvernement liegt n), hat einen Director mit zwei Gliedern, die zugleich Rentmeister sind, einen Secrétaire, einen Traducteur, einen Buchhalter, der zugleich Zollberechner ist, zehn Schreiber, einen Packhausaufseher, der zugleich Holzmesser ist, einen Aufseher für Apothekerwaaren, einen Richter, der auch Wage- und Stempelmeister ist, 8 Zollbesucher und drei Storoſſe o).

Alle diese Zollämter haben ein Commando Gränzzollwächter (Strandreiter oder Schaarnwächter), und zwar gehört zu jedem der drei Ostseezollbezirke eine Halbbrigade solcher Zollwächter; jede dieser Halbbrigaden besteht aus zwei Compagnien, mit einem Brigade- und einem Compagniecommandeur; die esthländische hat 106 Strandreiter und 81 Mann zu Fuß mit 6 Aufsehern und 9 Gehülften derselben; die livländische 111 Reiter und 13 Mann zu Fuß mit 4 Aufsehern und 4 Gehülften derselben; die curländische 99 Reiter und 106 Mann zu Fuß mit 7 Aufsehern und 7 Gehülften derselben p).

§. 49.

Anstellung und Entlassung der Zollbeamten; Pflichten derselben.

Was die Anstellung und Entlassung der Zollbeamten a) betrifft, so werden die Bezirksbefehlshaber auf Vor-

m) Etat beim Zollreglement vom 14. December 1819.

n) R. U. vom 13. März 1819 und 2. August 1827.

o) Allerh. bestät. Beschl. der Ministercom. vom 11. August (S. U. vom 30. September) 1825.

p) Allerh. bestät. Statut für die Gränzzollwache vom 5. August 1827 und Etat bei demselben.

a) Zu den Aemtern eines Bezirksbefehlshabers, Directors und

stellung des Directors des Departements des auswärtigen Handels vom Finanzminister mit Allerhöchster Bestätigung verordnet und entlassen b); die Directoren der Zollämter erster Classe auf Vorstellung des Directors des Departements mit Bestätigung des Ministers c); die der übrigen Zollämter, so wie die Mitglieder, desgleichen die Beamten zu besonderen Aufträgen bei den Bezirksbefehlshabern und die Statbeamten vom Director des Departements des auswärtigen Handels d); die Canzleibeamten von den Zollämtern selbst, und die Zollbesucher von den Zollämtern und Bezirksbefehlshabern e). Die Commandeure der Halbbrigaden und Compagnieen der Gränzzollwache werden aus Stabofficieren, und zwar aus dienenden, wenn sie selbst dafür willigen, oder aus verabschiedeten, mit Bestätigung des Finanzministers, angestellt f), die Aufseher der Wache und deren Gehülfen auf Vorstellung des Bezirksbefehlshabers vom Director des Departements, die Gränzzollwächter vom Bezirksbefehlshaber g).

Hinsichtlich der Pflichten der einzelnen Zollbeamten ist zu bemerken, daß

1) der Bezirksbefehlshaber die Aufsicht über alle Zollämter und die Gränzwache seines Bezirks hat, und auf die Erfüllung der Pflichten und Beobachtung der Gesetze durch die Beamten achten soll. Er stellt über jede Uebertretung der Zollgesetze und über die Mittel zur Vorbeugung jedes desfallsigen Mißbrauchs dem Departement des auswärtigen Handels vor; sorgt für die Erhaltung der Zollgebäude, und muß die zu seinem Bezirke gehörigen Zollämter so oft als

Mitgliedes eines Zollamtes soll niemand verordnet werden, der nicht schon früher im Zollwesen gedient hat (Zollreglement vom 14. December 1819 S. 498 — 505).

b) Zollreglement vom 14. December 1819 S. 506.

c) das. S. 507.

d) das. S. 508.

e) das. S. 511.

f) Allerh. bestät. Statut vom 5. August 1827 S. 2.

g) Zollreglement vom 14. December 1819 S. 509. 510.

möglich bereisen und revidiren h). Er kann die Zollbeamten seines Bezirks, welche eine Pflichtübertretung verschuldet, vorläufig vom Amte suspendiren, dieselben auf 8 Tage, und die von ihm selbst angestellten bis auf vier Monate beurlauben, und erhält über alle Verhandlungen in den Zollämtern Berichte i).

2) Der Zolldirector hat die Aufsicht über alle Beamten des Zollamts und ist für alle Handlungen des letzteren verantwortlich; er hat dafür zu sorgen, daß alle Waaren den Zoll passiren, und nicht heimlich ein- oder ausgeführt werden, und überhaupt Alles zu vermeiden und zu verhindern, was den Zolleinkünften Abbruch thun könnte; er achtet darauf, daß die Kaufleute von den Zollbeamten nicht bedrückt werden, und stellt über alle Mißbräuche dem Bezirksbefehlshaber und zugleich dem Departement vor; er hat die Aufsicht über die Zollgebäude und stellt wegen Reparatur derselben dem Bezirksbefehlshaber vor k).

3) Die Pflichten der übrigen einzelnen Zollbeamten sind in dem Zollreglement und besonderen Instructionen ausführlich angegeben l); sie sind für die Vernachlässigung und Uebertretung derselben verantwortlich, und werden dafür den gesetzlichen, meist in Gelde bestehenden Strafen unterzogen m); wogegen sie für gewissenhaften und eifrigen Dienst Geldbelohnungen zu erwarten haben n). Noch ist im Allgemeinen zu bemerken, daß Zollbeamte selbst weder Ausfuhr- noch Einfuhrhandel treiben, noch überhaupt mit Kaufleuten in Handelsgeschäftsverbindungen stehen dürfen o).

§. 50.

Vom Zollwesen selbst, und dem Verfahren bei der Erhebung des Zolles u.

Alle aus dem Auslande eingeführten Waaren können

h) Zollreglement vom 14. December 1819 S. 515 — 522.

i) das. S. 523 — 530.

k) das. S. 531 — 535.

l) das. S. 536 — 543.

m) das. S. 547 — 556.

n) das. S. 565 — 574. Ueber Pensionen das. S. 575 — 586.

o) das. S. 544.

nur nach erfolgter Visitation beim Zollamt und Erlegung der Zollabgaben von den mit Zoll belegten Waaren durchgelassen werden, und zwar ohne die geringste Ausnahme, wenn auch die Waaren angehören mögen, selbst wenn sie für den Kaiser, die Kaiserliche Familie oder den Hof bestimmt wären a). Jedes bei einem der verordneten Häfen anlangende Schiff, so wie jeder auf dem vorschriftmäßigen Wege an der Gränzbarriere zu Lande ankommende Waarentransport muß, wo gehörig, anhalten, die Connoissemments und resp. Frachtbriefe abgeben, und binnen 24 Stunden dem Zollamt eine Declaration überreichen, in welchen Name des Schiffers und Schiffes (Zahl der Frachtwagen und Pferde) der Ort, von wo es gekommen, wohin adressirt, Quantität der Waaren und Collis, Namen und Effecten der Passagiere u. angegeben sind. Hierauf werden die Schiffe oder Waarentransporte von den Zollbesuchern visitirt, die Waaren abgeladen und in die Packhäuser gebracht b). Ueber alle eingeführten Waaren muß der Eigenthümer derselben oder dessen Bevollmächtigter genaue Angaben, mit Bezeichnung der Quantität der Waaren nach Zahl, Maas und Gewicht übergeben, auf Grundlage welcher die Waaren von den Zollbeamten in den Packhäusern visitirt werden. Hierauf wird für die zollpflichtigen Waaren der Zoll berechnet, von dem Eigenthümer der Waaren erhoben, und sodann diesem ein Schein (Zerlyk) zum Empfange der Waaren aus dem Packhause ertheilt c).

-
- a) R. U. vom 28. December 1819. S. U. vom 12. Januar 1820. Ausnahme machen zum Theil Waaren und Effecten für das fremde diplomatische Corps (Ebendas.), für die Universität Dorpat und die zu derselben berufenen ausländischen Professoren (Statut der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820 S. 8. 9.).
- b) Zollreglement vom 14. December 1819 Th. II. Cap. 1. u. 2. Ergänzungsartikel vom 28. Januar 1831 S. 1 — 6. 14 — 24. 33. und Verordnung über die Effecten der Passagiere von demselben Datum.
- c) Zollreglement vom 14. December 1819 Th. II. Cap. 3. Er-

Wenn zur Ausführung bestimmte Waaren beim Zollamt anlangen, muß darüber vom Eigener oder dessen Bevollmächtigten eine genaue Angabe eingereicht werden; darauf werden die Waaren besichtigt, der etwaige Zoll dafür erlegt, und dieselben, nach Ertheilung eines Zerlyßs, verladen und abgefertigt d).

Die Bestimmungen darüber, welche Waaren zur Ein- und Ausfuhr verboten, und welche erlaubt sind, desgleichen ob von ihnen in letzterem Falle Zoll zu entrichten ist, und wieviel, oder ob sie zollfrei sind, enthält der Zolltarif. Der neueste allgemeine Zolltarif für den europäischen Handel ist vom 12. März 1822, welcher indeß auch schon mehrere Abänderungen und Ergänzungen erhalten e). Wer zollfreie Waaren dem Zollamt vorbei ein- oder ausführt, erlegt zehn Procent vom Werthe Strafe; sind es zollpflichtige Ausfuhrwaaren, den fünffachen Zoll, bei zollpflichtigen Einfuhrwaaren fünffachen Zoll mit Verlust der Waare; verbotene Ein- und Ausfuhrartikel werden nicht bloß confiscirt, sondern es wird auch noch deren doppelter Werth als Strafe gezahlt. Auch für alle übrigen Zolldefraudationen sind Geldstrafen und zuweilen Confiscation in den Gesetzen festgesetzt, so wie Belohnungen für diejenigen, welche dergleichen Unterschleife entdecken f).

Ueber das Verfahren in Betreff der Confiscation der Waaren und den Verkauf der confiscirten Waaren bei den Zollämtern in öffentlicher Auction s. das Zollreglement vom Jahre 1819 Th. IV. Cap. 4. 5.

gänzungskartikel vom 28. Januar 1831 S. 34 — 44. Ueber das Niederlagsrecht und das Verfahren von Waaren nach den Niederlagszollämtern s. das Zollreglement vom Jahre 1819 a. a. O. Cap. 4.

d) Zollreglement von 1819 Th. III.

e) S. bes. den N. U. vom 11. November 1831.

f) Zollreglement von 1819 Th. IV. Cap. 1 — 3.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung des Polizeiwesens.

Literatur: Права и обязанности градской и земской полиціи; соч. П. Гуляева. 2 части. Москва 1824. 8. S. auch R. G. Sonntag: Die Polizei für Livland. Erste Hälfte. Riga, 1821. 8. und E. G. v. Bröcker's Ansichten über Polizei, Polizei-Wissenschaft und Polizei-Recht; in dessen Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Bd. II. (Riga, 1824. 8.) S. 338 fgg.

Einleitung.

§. 51.

Aufzählung der hierher gehörigen Behörden und Institute.

Die Verwaltung einzelner Zweige des Polizeiwesens ist verschiedenen, den einzelnen Ostseeprovinzen eigenthümlichen Behörden anvertraut, meist ist sie aber in allen drei Provinzen auf gleiche Weise organisirten Behörden u. übertragen. Zu den letzteren, von denen allein hier die Rede ist, gehören:

1) für die Ordnungs-, Sicherheits- und executive Polizei: a) die in den Städten Reval, Riga, Dorpat, Mitau und Libau errichteten Stadtpolizeiverwaltungen; b) die zu denselben gehörige innere Wache.

2) Für die Handels- und Gewerbepolizei: a) das rigische Commerzbankcomptoir; b) die rigische Abtheilung des Commerzconseils; c) die rigische Manufacturcomität.

3) Für die Versorgungspolizei: die Gouvernements-versorgungskommission.

4) Für die Medicinalpolizei: a) die Gouvernements-medicalverwaltung; b) die Kreisärzte.

5) Für das Postwesen: die Postcomptoirs.

Erster Titel.

Von den Stadtpolizeiverwaltungen.

Quellen: Gouvernementsverordnung vom 12. November 1775.
Hofstf. 19. Polizeiordnung vom 8. April 1782. N. U. v.
24. October 1803.

§. 52.

Bestand der Polizeiverwaltungen in Reval, Riga u.

Die Handhabung der Ordnungs-, Sicherheits- und executiven Polizei in den Städten der Ostseeprovinzen war in früherer Zeit und ist zum Theil noch jetzt den Magisträten und anderen städtischen Behörden anvertraut. Seit Erlassung der russischen Polizeiordnung vom Jahre 1782 aber ist in den größeren Städten, nach Maaßgabe jener Polizeiordnung eine mehr militairische, von den übrigen Stadtbehörden abgesonderte Polizeiverwaltung eingeführt worden a), und zwar namentlich: in Dorpat b), Mitau und Libau c), Riga d) und Reval e). Zwar ward auch in Arensburg f), Walk g), Pernau h) und Wenden i) eine militairische Polizei eingeführt, jedoch bald darauf die Verwaltung der Polizei in den letztgedachten vier Städten den Magisträten wieder übertragen k).

-
- a) Schon früher war in Riga, Reval, Dorpat, Mitau und Libau (Vergl. N. U. vom 5. Juni und 5. December 1786. S. II. vom 12. October 1787 u. a.) die Polizeiverwaltung nach Maaßgabe der Polizeiordnung organisiert worden; bei der Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung aber war Alles wieder auf den früheren Fuß restituirt worden.
- b) N. U. vom 13. Juni 1805.
- c) N. U. vom 22. November 1810.
- d) N. U. vom 11. Januar 1812 und vom 10. April 1811.
- e) N. U. v.
- f) N. U. vom 7. October 1811.
- g) N. U. vom 18. Juli 1812.
- h) N. U. vom 3. September 1812.
- i) N. U. vom 8. October 1812.
- k) In Walk und Wenden durch den Beschluß der Ministerco-

In den Städten Livs, Esths und Curlands, in welchen eine militairische Polizei errichtet ist, steht an der Spitze derselben ein Polizeimeister. Zu diesem Posten werden Hundten halber verabschiedete Stabs- und Oberofficiere, welche unter dem Schutze der am 18. August 1814 errichteten Invalidencomität stehen, befördert l), wobei sie ihren Militaircharacter beibehalten m). Diejenigen invaliden Officiere, welche den Posten eines Polizeimeisters einer Stadt zu bekleiden wünschen, müssen sich zu diesem Zwecke zuvor einer sechsmonatlichen Prüfung von Seiten des Civilgouverneurs des Gouvernements unterwerfen, worauf sie, wenn sie tüchtig befunden worden, von dem Minister des Innern der Invalidencomität zur Anstellung vorgestellt werden. Sind keine dergleichen Candidaten vorhanden, so verordnet der Minister des Innern dazu einen verabschiedeten Militair- oder Civilbeamten, wozu der Civilgouverneur das Recht hat Subjecte vorzuschlagen n). Was das sonstige zur Polizeiverwaltung in den einzelnen Städten gehörende Personal betrifft, so richtet sich deren Anzahl zum Theil nach der Zahl der Stadttheile (zu 200 — 700 Häusern), in welche jede Stadt, und der Quartale oder Quartiere (zu 50 — 100 Häusern), in welche in der Regel jeder Stadttheil eingetheilt ist; jedem Stadttheile steht ein Stadttheilsaufseher, jedem Quartale ein Quartalaufseher (= Officier) vor, welche auch Gehülfen haben o). Das Executivpersonal der Polizei besteht aus Wachtmeistern und einem militairischen Polizei-

mität vom 25. Februar 1816; in Arensburg und Pernau durch den N. U. vom 12. September 1817.

- l) N. U. vom 5. Mai 1816 Art. X. S. 2. N. U. v. 7. März 1831.
- m) Allrech. bestdt. Statut der Invalidencomität vom 12. December 1829 S. 79.
- n) N. U. vom 7. März 1831. Vergl. das Statut der Invalidencomität vom 12. December 1829 S. 15. und Organisation des Polizeiministeriums vom 25. Juni 1811 S. 97.
- o) Vergl. Polizeiordnung vom 8. April 1782 S. 1. 2. 5 — 7. 9 — 12. 76 fgg. 132 fgg.

commando, wohin auch die Gendarmen gehören. Namentlich hat

1) Riga fünf Stadttheilsaufseher, 13 Quartalofficierc mit ebensoviele Gehülften, neun Wachtmeister; das Polizeicommando besteht aus vier Oberofficieren, einem Feldwebel, vierzehn Unterofficieren und 204 Mann Gemeinen. Noch gehört dahin das Brandcommando von 23 Mann, mit einem Schornsteinfeger und dessen Gehülften. In der Polizeiverwaltung oder dem Polizeiamte selbst sitzt der Polizeimeister, als Präses, und zwei Glieder des Rathes als Assessoren. Die Canzlei hat einen Secretair für die deutsche und einen für die russische Expedition, einen Actuar und drei Canzlisten p).

2) In Dorpat sind drei Stadttheilsaufseher, nebst einem Gehülften; die Zahl der Wachtmeister und Nachtwächter ist nicht bestimmt. In der Polizeiverwaltung als Behörde haben ihren Sitz: der Polizeimeister, ein Stadttheilsaufseher und ein Glied des Rathes; die Canzlei besteht aus einem Secretair und mehreren Canzleibeamten q).

3) In Mitau und Libau sitzen in der Polizeiverwaltung der Polizeimeister und zwei Assessoren, wovon einer aus dem Adel, der andere aus den Kaufleuten oder Bürgern der Stadt gewählt wird r).

4) In Reval ein Polizeimeister und zwei Assessoren, wovon der eine vom Adel, der andere ein Mitglied des revalschen Rathes ist.

Die Stadttheilsaufseher werden von der Gouvernementsregierung, die Quartalaufseher vom Polizeiamt verordnet s); jene werden zur zehnten, diese zur elften und die Gehülften der Letzteren zu der zwölften Classe gerech-

p) N. U. vom 11. Januar 1812 und Etat bei demselben. Allerhöchst bestät. Beschl. der Ministercomität vom 29. Juni 1817.

q) N. U. vom 13. Juni 1805 und Etat bei demselben. Bunge's Darstellung der gegenwärtigen Verfassung der Stadt Dorpat. (Dorpat, 1827. 8.) S. 64 fgg.

r) N. U. vom 22. November 1810.

s) Polizeiordnung von 1782 S. 24. 26. 27.

net t). Das Polizeiamt steht unter dem Generalgouverneur und der Gouvernementsregierung, an welche auch Beschwerden über das Polizeiamt zu richten sind u).

§. 53.

Wirksamkeitskreis der Polizeiverwaltung.

Die Stadtpolizeiverwaltung oder das Polizeiamt ist im Allgemeinen verbunden, dafür zu sorgen, daß 1) in der Stadt Wohlansständigkeit, gute Sitten und Ordnung herrschen; 2) daß die Vorschriften der Gesetze überall in der Stadt erfüllt und beobachtet werden; wenn selbige übertreten werden, soll das Polizeiamt, nach Beschaffenheit der Sache, jeden, ohne Ansehen der Person, zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anhalten; 3) ist das Polizeiamt allein in der Stadt berechtigt, die Befehle der Gouvernementsregierung und die Entscheidungen der Gerichtsbehörden zu vollstrecken, und die gerichtliche Uebergabe von Grundstücken und Häusern in der Stadt zu bewerkstelligen a). Insbesondere hat

1) die Polizei auf die Preise der Lebensmittel zu sehen, die Uebertheuerung derselben zu verhüten und Taxen dafür anzufertigen b); sie soll darauf sehen, daß Maaße und Gewichte richtig und gestempelt seyen c), und daß niemand verbotenen Handel, namentlich mit Contrebande, treibe d); sie sorgt für Ordnung in den Gasthäusern, Trai-

t) Polizeiordnung von 1782 S. 17. 19. 20.

u) Ebendas. S. 31.

a) G. u. W. S. 254. Polizeiordnung vom 8. April 1782 S. 30. Von dieser Regel begründen die Privilegien einzelner Städte Ausnahmen. Vergl. Bunge's Darstellung der Verfassung Dorpat's. S. 65 fgg.

b) P. u. D. S. 33. 113.

c) G. u. W. S. 259. P. u. D. S. 34. 114. 115.

d) P. u. D. S. 32. 116. Handelsergänzungsverordnung vom 14. November 1824 S. 185. 187. Vergl. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts. (Riga, 1829. 8.) S. 117. 119. 122.

teurs und Trinkhäusern e); für Ordnung und Sittlichkeit in den Bädern und Badeanstalten f); sie führt die Aufsicht über die facadenmäßige Aufführung von Privat- und öffentlichen Bauten in den Städten g); desgleichen über die Wege, Straßen, öffentlichen Plätze, Brücken und Fahren in der Stadt, über die gehörige Unterhaltung, Reinigung und Sicherheit derselben h); sie sorgt für Wohlanständigkeit und Ruhe in den Kirchen und bei kirchlichen Feierlichkeiten, so wie für die gehörige Feier der Sonn- und Festtage i); für Unterbringung und Unterhaltung der Armen und Nothleidenden, und Hemmung der Bettelei k); bei Durchmärschen liegt ihr die Verlegung des durch die Stadt ziehenden Militärs ob l). Sie steuert dem Luxus und der Ausschweifung, so wie der Spielsucht, und hintertreibt namentlich alle verbotenen und Hazardspiele; Spiele dagegen, welche sich auf Stärke und Behendigkeit des Körpers, so wie auf Geschicklichkeit gründen und nichts Widergesetzliches enthalten, verbietet sie nicht m). Sie erteilt die Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Spiele und Belustigungen und theatralischer Vorstellungen in der Stadt n); ohne ihre Genehmigung und

-
- e) Allerh. bestät. Verordnung vom 14. März 1821 S. 90 — 104. Bunge's Handelsrecht S. 17 fgg.
- f) P. D. S. 71. Sonntag a. a. D. S. 118. 262.
- g) N. U. v. 19. Juli u. 31. Decbr. 1809 u. v. 3. Novbr. 1810. Allerh. bestät. Verordnung vom 17. August 1811. G. W. S. 276.
- h) G. W. S. 269. P. D. S. 31. 36. 60. 117. 118. N. U. vom 2. August 1803.
- i) P. D. S. 57 — 63. N. U. vom 9. Septbr. 1809. Sonntag's Polizei. S. 91 fgg. 246 fgg.
- k) G. W. S. 275. P. D. S. 119. Sonntag l. c. S. 123 fgg. 271 fgg.
- l) G. W. S. 270 — 273.
- m) N. U. vom 23. Januar 1733. S. U. vom 16. Juni 1761. N. U. vom 11. Juli (S. U. vom 1. August) 1801 u. P. D. S. 66. 67. Sonntag a. a. D. S. 118 fgg. 150 fgg. 267 fgg. 280 fgg.
- n) P. D. S. 69.

Aufficht dürfen keine Lotterien und Verloosungen veranstaltet werden o). Bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen hat das Polizeiamt die erforderlichen Maaßregeln zur Hemmung der weiteren Verbreitung der Krankheit und Unterdrückung derselben zu ergreifen p).

2) In Beziehung auf die Sicherheit und Ruhe soll die Polizei auf alle angereisten Fremden und Ausländer ein wachsames Auge haben q), weshalb ihr die Hauseigenthümer alle in ihren Häusern aufgenommenen Fremden anzeigen müssen r); sie sieht auf richtige Pässe, und fordert solche von allen Ankommenden ein; achtet darauf, daß keine Herumtreiber sich in der Stadt aufhalten und von den Hausbesitzern aufgenommen werden s); hat die Aufsicht über alle Anstalten zur Vorbeugung von Feuers- und Wassersgefahr t). Das Polizeiamt steuert jeder gesetzwidrigen Neuerung u), beschützt jede gesetzlich bestätigte Gesellschaft, Corporation oder ähnliche Stiftung, und verhindert das Aufkommen nicht bestätigter und verbotener Gesellschaften, und wenn sie sich bilden, verbietet sie selbige und hebt sie auf v). Die Polizei sorgt überhaupt für Sicherheit und Ruhe in der Stadt, empfängt über alle Unordnungen, Unruhen ꝛ. tägliche Berichte von den Stadtheilsoefficern ꝛ. und berichtet ihrerseits darüber, so wie über alle außerordentliche Ereignisse ꝛ. dem Generalgouverneur und der Gouvernementsregierung w). Sie verhaftet alle Unruhestifter, und überhaupt Alle, die sich irgend eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben x), und veran-

o) P. D. S. 68. Vergl. Sonntag l. c. S. 123. 270 fgg.

p) G. B. S. 260 — 263.

q) P. D. S. 121.

r) N. II. vom 18. December 1808.

s) P. D. S. 35. 120.

t) G. B. S. 273. N. II. vom 10. Januar 1818.

u) P. D. S. 56.

v) Ebendaf. S. 64. 65.

w) G. B. S. 256. 260 — 265. P. D. S. 42. 73. 109. S. überhaupt Sonntag S. 51 fgg. 211 fgg.

x) G. B. S. 258. 267. P. D. S. 42. 104.

staltet die erforderliche generelle Untersuchung, worauf sie die Criminalverbrecher der competenten Behörde zur weitern speciellen Untersuchung übergiebt y); bloße Polizeivergehen, desgleichen geringere Verbrechen, als z. B. Diebstähle unter 20 Rubel an Werth, bestraft sie selbst z).

3) Als executive Behörde vollzieht sie auf Requisition oder Vorschrift der Gerichtsbehörden deren Verfügungen und Urtheile in bürgerlichen und peinlichen Sachen aa). Auch nimmt sie geringfügige Sachen, namentlich Schuldsachen unter 20 Rubel, an, und verhandelt sie summarisch; wenn sie aber von größerem Belange oder streitig sind, verweist sie die Parteien an die competente Behörde bb).

Zweiter Titel.

Von der inneren Wache.

Quellen: 1) Statut für die innere Wache v. 3. Juli 1811 nebst vier Instructionen: a) für den Brigadeführer der inneren Wache; b) für den Batailloncommandeur eines Gouvernementsbataillons; c) für den Befehlshaber eines Kreisinvalidencommando's und d) für den Bezirksgeneral der inneren Wache. — 2) Statut für die Gendarmen der inneren Wache vom 1. Februar 1817 nebst zwei Instructionen: a) für den Befehlshaber der Gendarmen in einer Gouvernementsstadt, und b) für den Divisionscommandeur der Gendarmen der inneren Wache in den Residenzen.

§. 54.

Organisation der inneren Wache.

Die, die polizeilichen Militaircommanden bildende in-

- y) G. W. S. 258. 266. P. D. S. 37. 38. 45. 70. 103. 105 fgg. S. II. vom 18. Februar 1798. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 28. December 1821. Vergl. Samson v. Himmelfier'n's Institutionen des livl. Prozeßes S. 1423 fgg. 1587 fgg.
- z) G. W. S. 258. 267. 268. P. D. S. 72. N. U. v. 22. März 1804 2c.
- aa) P. D. S. 30. 39. 73. G. W. S. 254 u. a. Vergl. Samson l. c. S. 544 fgg. 1748 fgg. 1754 fgg. 2c.
- bb) P. D. S. 70. 72. Das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten

nerer Wache, oder das abgetheilte Corps der inneren Wache a) besteht gegenwärtig aus der zu Fuß dienenden eigentlichen inneren Wache, und der berittenen inneren Wache oder den Gendarmen b).

1) Die eigentliche innere Wache besteht aus Garnisonbataillons c) und aus Commanden dienender Invaliden d), welche letzteren sich sowohl in den Gouvernements- als Kreisstädten befinden, und unter den Commandeuren der Garnisonbataillons stehen e). Mehrere Garnisonbataillons bilden zusammen eine Brigade, und mehrere Brigaden einen Bezirk. Jene stehen unter Brigadebefehlshabern, diese unter Bezirksgeneralen f), und das Ganze steht unter dem Kriegsminister g). Jedes Bataillon besteht aus vier Compagnien, und hat außer dem Commandeur, der ein Obristleutnant ist, einen Major, zwei Capitaine, zwei Stabscapitaine, vier Lieutenants, sechs Secondlieutenants, vier Fähnriche, vier Feldwebel, vier Capitainarmus, 72 Unterofficiere, 920 Gemeine und 17 Tambours; außerdem einen Auditeur, einen Feldscheerer, 3 Barbieren, eine Canzlei ic. h). Jedes Kreiscommando dienender Invaliden hat ei-

vom 28. December 1821 (S. U. v. 31. Januar 1822), welches hiervon Ausnahmen anordnete, ist in den Oefficeprovinzen unanwendbar. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. März (S. U. vom 19. April) 1823.

- a) N. U. vom 30. März 1816.
- b) N. U. vom 1. Februar 1817. Statut von demselben Datum S. 4.
- c) N. U. vom 14. Juli 1816. Sie wurden früher Gouvernementsbataillons genannt. Statut vom 3. Juli 1811 S. 1.
- d) Statut vom 3. Juli 1811 S. 1.
- e) N. U. vom 27. März 1821 S. 2. 7. 12. Statut v. 3. Juli 1811 S. 2. N. U. vom 25. October 1816.
- f) Statut vom 3. Juli 1811 S. 5 — 8.
- g) Ebendas. S. 10 und N. U. vom 16. Januar 1811.
- h) N. U. vom 3. Januar und vom 11. April 1817 und Etat bei dem letzteren. Dadurch sind die früheren Bestimmungen des Etats vom 3. Juli 1811, nach welchem das Bataillon aus 3 Compagnien bestehen sollte, so wie des N. U. vom

nen Lieutenant, einen Secondlieutenant, drei Fähnriche, 5 Unterofficiere, 40 Gemeine, einen Tambour i) und einen Feldscheerer k).

Die Bataillons und dazu gehörigen Commandos werden einmal jährlich ergänzt und zwar sollen dazu vorzugsweise solche zum Felddienst unfähige Militairs genommen werden, welche aus demselben Gouvernement zu Recruten abgegeben wurden; auch werden sie zu den Kreiscommandos nach ihrem Geburtsort in die einzelnen Kreise vertheilt l). Was den Bestand der inneren Wache in den Ostseeprovinzen namentlich anlangt, so gehören dazu vier Bataillons, nemlich das mitausche, das rigische, das revalsche und das arensburgische, welche nebst dem pleskauschen einen und zwar den ersten der zwölf Bezirke bilden, in welche die innere Wache im ganzen Reiche vertheilt ist. Der Bezirksgeneral hat sein Quartier in Riga. Das mitausche und rigische Bataillon bilden zusammen die erste, die drei anderen die zweite Brigade des ersten Bezirks. Der Commandeur der ersten Brigade hat seinen Sitz in Mitau, der der zweiten in Reval m).

2) Gendarmen der inneren Wache waren ursprünglich nur in den Gouvernementsstädten angeordnet n); jetzt auch in einigen Kreisstädten, z. B. in Dorpat o). Das Gendarmen = Commando in jeder Gouvernementsstadt besteht aus einem Lieutenant, einem Wachtmeister, drei Un-

17. Juli 1814, nach welchem für das rigische und revalsche Bataillon 6 Compagnieen verordnet worden waren, — aufgehoben.

i) N. U. vom 27. März 1811 S. 8. und Etat bei demselben.

k) N. U. vom 15. April 1822.

l) N. U. vom 2. Februar 1813. Statut vom 22. Juni 1817. Allerh. bestät. Unterlegung des Inspectordepartements vom 28. Juni 1818 und Allerh. Befehl vom Juli 1818.

m) N. U. vom 20. Februar 1818. Ueber die frühere Vertheilung s. den Ukas des Kriegscollegiums vom April 1811.

n) Statut vom 1. Februar 1817 S. 1.

o) Schon früher waren auch Gendarmen, Commanden in den Seestädten Odessa, Taganrog und Feodosia. (Ebendaf.)

terofficieren und 24 Gemeinen, wozu noch ein Hufschmidt (коновальной и кузнечной ученикб) gehört p). Dies Commando steht unter dem Commandeur des Garnisonbataillons der Gouvernementsstadt, und mittelbar unter dem Bezirksgeneral q). Das Ganze gehört demnach zur inneren Wache, und mit dieser zum Ressort des Kriegsministers r). Completirt werden die Gendarmen = Commandos aus solchen Militairs niederen Ranges der Cavallerieregimenter der Armee, welche bereits einige Jahre gedient haben s).

§. 55.

Wirkungskreis und Pflichten der inneren Wache.

Die innere Wache muß auf Requisition der Ortsobrigkeit mit ihrem Dienste bereit seyn:

1) bei Vollziehung der Gesetze und gerichtlichen Urtheile, beim Ergreifen von Dieben, Verfolgung von Räubern, Zerstreung von zusammengerotteten Banden, bei Stillung eines Aufruhrs und der Bezähmung Ungehorsamer; bei Ergreifung von Läuflingen, Deserteurs und entwichenen Verbrechern; bei Verfolgung eingeschlichener Waaren, zur Beförderung des Betriebes der inneren Versorgung, bei Erhebung der Abgaben und Rückstände, zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe beim Gottesdienste, desgleichen auf Jahrmärkten, Volks- und Kirchenfesten; beim Empfange und Geleite der Recruten, Arrestanten und Kriegsgefangenen, zur Abfertigung der Militairs, welche über ihren Urlaub ausgeblieben sind, zu ihren Commanden; bei Feuerbrünsten, Ueberschwemmungen und dergleichen; zur Aufstellung der nöthigen Schildwachen für Behörden und Gefängnisse, zur Deckung von Kronsgeldtransporten a).

p) Etat beim Statut vom 1. Februar 1817 und beim N. U. v. 11. April 1817.

q) Statut vom 1. Februar 1817 §. 4. 5.

r) Vergl. ebendas. §. 8.

s) Allerb. Befehl vom 29. April 1822.

a) Statut vom 3. Juli 1811 §. 14 — 16. Ueber die zum Be-

2) Wenn die innere Wache sich im Dienste befindet, z. B. auf der Wache steht oder patrouillirt, ist sie auch verpflichtet, Leute, welche bei Verbrechen, im Aufruhr, auf Gewaltthätigkeiten ertappt, oder mit blutigen Waffen oder Kleidern gefunden werden, zu verhaften, und der Gouvernementsobrigkeit zu überliefern, desgleichen Sammelplätze von Dieben und Räubern zu besetzen b).

3) Bataillons, welche einen Bezirk bilden, können vereint agiren nur auf besondere Vorschrift des Kriegsministers, eine Brigade nur auf Befehl des Bezirksgeneral's, ein Bataillon nur auf Befehl des Brigadecommandeurs; und dürfen die letzteren beiden einen solchen Befehl nur in Folge schriftlicher Requisition des Civilgouverneurs ertheilen. Ueber einen solchen Befehl muß der Brigadecommandeur dem Kriegsminister, der Bataillonscommandeur dem Bezirksgeneral berichten c). Zwei oder mehrere Bezirke der inneren Wache dürfen sich zum gemeinschaftlichen Agiren nur auf Allerhöchsten Befehl vereinigen d).

4) Kleinere Abtheilungen der inneren Wache, wenn sie nemlich nicht eine Compagnie übersteigen, können, außer vom Civilgouverneur, auch von den Polizeimeistern, Ordnungsrichtern, Hafenrichtern und Hauptmännern und zwar sowohl schriftlich, als im Falle schleunigen Bedürfnisses, auch mündlich requirirt werden e).

huf des Arrestantentransports auch in den Ostseeprovinzen errichteten Etapen, und zwar namentlich auf den Wegen von Riga nach St. Petersburg, und über Orscha nach Moskau s. die Allerh. bestät. Tabellen vom 10. Januar 1818 und v. 19. Januar 1820 und livl. Reg. Patent v. 9. April 1818; und über den Arrestantentransport überhaupt die Instr. für den Bataillonscommandeur vom 3. Juli 1811. Abth. II. §. 14. S. II. vom 8. October 1811 und vom 7. März 1812 u. a. m. und Samson von Himmelstjern's Institutionen des livl. Prozeßes. Th. II. §. 1842 — 1877.

b) Statut vom 3. Juli 1811 §. 17.

c) Statut vom 3. Juli 1811 §. 25 — 30.

d) Ebendaf. §. 31.

e) Ebendaf. §. 32 — 34.

5) Zu anderen, als den gefeslichen Zwecken, darf ſich indeß der Gouverneur der Militairs der inneren Wache nicht bedienen f). Ueber alle Mißbräuche bei der inneren Wache haben der Civilgouverneur, Vicegouverneur und Procureur den ihnen vorgefetzten Miniftern zu berichten g).

Anmerkung. Ueber die militairifchen Verpflichtungen der inneren Wache und der einzelnen Commandeure f. Statut vom 3. Juli 1811 §. 11 — 13. und die oben vor §. 54 unter den Quellen angeführten befonderen Inſtructionen.

§. 56.

Wirkungskreis und Pflichten der Gendarmen.

Die Verpflichtungen der Gendarmen ſind ganz dieſelben, welche im vorigen §. 55 Nr. 1. und 2 für die innere Wache angegeben ſind, und werden die Gendarmen dazu von der Gouvernementsobrigkeit requirirt, ſobald die Mitwirkung eines reitenden Commando in den daſelbſt erwähnten Fällen nothwendig oder zweckmäßig erſcheint. Ausgenommen ſind indeß namentlich die Fälle des Gebrauchs der inneren Wache zur Beitreibung von Abgaben und Rückſtänden, zur Begleitung der über ihren Urlaub ausgebliebenen Militairs, zur Befegung von Schildwachen und zur Bedeckung von Geldtransporten a). Statt deſſen werden die Gendarmen insbefondere gebraucht:

1) zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung bei öffentlichen Verſammlungen und beim Fahren von Equipagen auf öffentlichen Plätzen, zu welchem Zweck ſie in die polizeilichen Commanden treten b).

2) werden ſie in den Gouvernementsſtädten zur De jour und zur Verſendung von Paketen dem Civilgouverneur und der Gouvernementsregierung zugeordnet c).

f) N. U. vom 13. Mai 1816.

g) Allerh. Bef. vom 25. April 1816.

a) Statut vom 1. Februar 1817 §. 12 — 14.

b) Ebendaſ. §. 12. N. U. vom 25. Auguſt 1823.

c) Statut vom 1. Februar 1817 §. 13.

Dritter Titel.

Von dem rigischen Commerzbankcomptoir.

Quellen: 1) Allerb. bestät. Reglement des rigischen Commerzbankcomptoirs vom 7. November 1820, worin theilweise verwiesen wird: a) auf das Reglement der Reichscommerzbank vom 7. Mai 1817; b) auf die Ergänzungsartikel zu demselben vom 9. Juli 1819; c) auf das Reglement des moskauischen Commerzbankcomptoirs vom 5. August 1818, und d) auf das Reglement des archangelschen Comptoirs vom 20. October 1819. 2) Allerb. bestät. Beschluß der Ministercom. vom 10. October (S. U. vom 23. December) 1825 und 3) Allerb. bestät. Reichsrathsgutachten vom 28. Mai 1831.

§. 57.

Organisation des Commerzbankcomptoirs in Riga.

Das rigische Commerzbankcomptoir ist eine Abtheilung der im Jahre 1817 in St. Petersburg errichteten Reichscommerzbank. Das Personal des rigischen Comptoirs besteht aus einem Dirigirenden, zwei von der Regierung angeordneten, und vier von der Kaufmannschaft gewählten Directoren. Die Canzlei steht unter einem Secretair, der einen Gehülfen hat. Außerdem gehören zum Comptoir zwei Buchhalter nebst vier Gehülfen, ein Cassier nebst zwei Gehülfen, zwei Revisoren für die Waaren und ein Mäkler a). Der Dirigirende und die beiden erstgenannten Directoren werden vom Finanzminister mit Allerhöchster Bestätigung verordnet. Die Directoren von der Kaufmannschaft werden auf vier Jahre von den beiden ersten Gilden aus der Zahl der in Riga ansässigen Großhändler gewählt; und zwar treten alle zwei Jahre zwei derselben aus, und zwei neuerwählte treten in ihre Stelle. Der Secretair, die Buchhalter, der Cassier und der Mäkler werden auf Vorstellung des Comptoirs von der Verwaltung der Reichscommerzbank mit Bestätigung des Finanzministers verord-

a) Reglement des rig. Comptoirs vom 7. November 1820 §. 7 und 8 und Etat bei demselben.

net; die übrigen der genannten Beamten vom Comptoir mit Bestätigung der Verwaltung der Reichscommerzbank und die niederen Kanzeldiener u. vom Comptoir selbst. Die Entlassung geschieht auf demselben Wege, wie die Anstellung. Beurlaubt werden die Glieder und Beamten des Comptoirs, mit Ausnahme des Dirigirenden, von der Verwaltung der Commerzbank, welche auch bei Mißbräuchen von Seiten der von ihr und dem Comptoir angestellten Beamten dem Gericht übergibt, diese wegen der übrigen aber dem Finanzminister vorstellt b).

§. 58.

Wirkungskreis des Commerzbankcomptoirs.

I. Das rigische Commerzbankcomptoir bewerkstelligt folgende Operationen:

1) es nimmt sowohl von russischen Unterthanen, als von Ausländern Einschüsse oder Depositen in Silbermünze von nicht weniger als 500 Rubeln zur Aufbewahrung auf 6 Monate oder längere Zeit gegen Vergütung von $\frac{1}{4}$ Pct. an. Die Zurückzahlung geschieht in Silber oder in Bancoassignmenten nach dem Course a).

2) Können im Comptoir von russischen Unterthanen und Ausländern Capitalien von nicht weniger als 500 Rubeln niedergelegt werden zum Behuf der Umschreibung oder des Transfers mittelst laufender Rechnungen sowohl innerhalb Riga's, als auch zwischen den Städten, in welchen Comptoirs der Reichscommerzbank eröffnet sind, nemlich Moskau, Archangel, Odessa, Nischnij-Nowgorod und Astrachan, so wie St. Petersburg selbst. Die in Riga selbst unzuschreibenden Capitalien dürfen nicht weniger als 500

b) Reglement des rig. Comptoirs von 1820 §. 9 vergl. mit dem Regl. des moskauer Comptoirs von 1818 §. 8 — 14 und dem Regl. der Reichscommerzbank von 1817 §. 80.

a) Reglement des rig. Comptoirs von 1820 §. 1 und 2. vergl. mit dem Regl. der Reichscommerzbank von 1817 §. 11 — 20 und dem R. U. vom 6. November 1824.

Rbl., die nach anderen Städten zu transferirenden nicht weniger als 5000 Rbl. betragen b).

3) Das Comptoir nimmt Wechsel zum Discoutiren an von russischen Unterthanen und ausländischen Gästen, welche Waarenhandel oder Bankgeschäfte treiben, oder Fabriken ic. besitzen, wenn nemlich entweder der Trassant, oder der Indossant, oder der Acceptant des Wechsels russischer Unterthan ist, und einer davon seinen bleibenden Aufenthalt in Riga, St. Petersburg oder Moskau hat, und der Wechsel nicht weniger als 8 Tage und nicht mehr als 6 Monate zu laufen hat c).

4) Das Comptoir giebt Darlehne gegen Verpfändung von Waaren, verschiedenen Creditscheinen, Gold- und Silberbarren mit Berechnung eines für die verschiedenen Gattungen von Waaren ic. verschieden bestimmten Discoutp's, worüber die einzelnen Reglements ic. ausführliche Bestimmungen enthalten d).

II. Was die Verpflichtungen der einzelnen Beamten des Comptoirs betrifft, so steht der Dirigirende an der Spitze der ganzen Verwaltung und hat die Kanzlei unter seiner Aufsicht. Er und die von der Regierung verordneten Directoren sitzen, mit Ausnahme der Feiertage, täglich im Comptoir; die von der Kaufmannschaft gewählten nur

b) Regl. des rig. Comptoirs von 1820 §. 1. und 2. vergl. mit dem Regl. der Reichscommerzbank von 1817 §. 21 — 36 und den Ergänzungsartikeln von 1819 §. 1 — 8.

c) Regl. des rig. Comptoirs vom Jahre 1820 §. 1. 2. vergl. mit dem Regl. der Reichscommerzbank vom Jahre 1817 §. 42 — 61. Reichsrathsgutachten v. 28. Mai 1831. Allerh. bestät. Beschluß der Ministercom. vom 10. October (S. II. vom 23. December) 1825.

d) Regl. des rig. Comptoirs von 1820 §. 1. und 3. vergl. mit dem Regl. des archangelschen Comptoirs von 1819 §. 6 — 9., dem Regl. der Waaren-Discoutocomptoirs v. 2. März 1806., den Ergänzungsartikeln zum Regl. der Commerzbank vom 9. Juli 1819 §. 9 — 28. Beschluß der Ministercom. vom 10. October 1825. Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. November 1830 (S. II. vom 5. Januar 1831).

zweimal die Woche, und zwar müssen von den letzteren zwei nothwendig zugegen seyn; die anderen beiden können, mit Bewilligung des Comptoirs, wegen etwaniger Handelsgeschäfte zu Zeiten sich von den Sitzungen dispensiren. Diese Glieder des Comptoirs verteilen die Geschäfte unter sich nach Anordnung der Verwaltung der Reichscommerzbank, an welche sich das Comptoir, im Falle denselben bei dessen Operationen Zweifel aufstoßen, mit Anfragen wendet e).

Vierter Titel.

Von der rigischen Abtheilung des Commerzconseils.

Quelle: Allerhöchst bestätigtes Statut des Commerzconseils vom 23. October 1829.

§. 59.

Organisation und Wirksamkeit der Abtheilung des Commerzconseils.

Bei der Errichtung des Commerzconseils beim Finanzministerium in St. Petersburg im Jahre 1829 wurden zugleich mehrere Abtheilungen desselben in den vorzüglichsten Handelsplätzen des Reiches, und namentlich auch in Riga angeordnet a).

Die rigische Abtheilung besteht aus sechs beständigen Mitgliedern, welche zur Kaufmannschaft erster und zweiter Gilde und zu den ausländischen Gästen gehören, unter dem Voritze des Civilgouverneurs, welcher, im Falle der Abwesenheit, von einem von den anderen dazu erwählten Mitgliede vertreten wird. Die Zahl der Mitglieder kann nach Erachten der höchsten Ortsobrigkeit um zwei vermehrt werden. Zu den Sitzungen kann der oberste Zollbeamte (Zoll-

e) Regl. des rig. Comptoirs von 1820 S. 10 — 19. vergl. mit dem Regl. der Reichscommerzbank von 1817 S. 81 fgg. und des moskauischen Comptoirs von 1818 S. 15 — 32.

a) Statut vom 23. October 1829 S. 1. Vergl. N. II von demselben Datum und S. II. vom 25. November 1829.

bezirksbefehlshaber oder Zolldirector) zugezogen werden b). Die Mitglieder werden von der Kaufmannschaft in doppelter Anzahl gewählt, und sechs der gewählten bestätigt der Civilgouverneur und benachrichtigt davon den Finanzminister c). Die Mitglieder können mit Vorwissen des Präsidenten in eigenen Angelegenheiten jederzeit verreisen; von der Wahl zu Stadämtern befreit sie aber ihre Qualität als Mitglieder der Abtheilung nicht d). Die Kanzlei besteht aus einem Secretair (письмоводитель) und den erforderlichen Canzlisten e).

Die Geschäfte der Abtheilung des Commerzconseils bestehen darin, daß es 1) auf Requisition des Generalgouverneurs demselben über seine Anfragen in Betreff des Handelswesens Gutachten ertheilt; 2) demselben über alle zur Beförderung und Erweiterung des Handels dienende Gegenstände Vorschläge macht, und ihn von den im Handelsverkehr vorgegangenen oder zu erwartenden wichtigen Veränderungen in Kenntniß setzt; 3) wenn sich etwanige Hindernisse oder Umstände ergeben, welche den Handelsverkehr überhaupt hemmen, und namentlich in Beziehung auf den rigischen Hafen oder die Börse, so hat die Abtheilung darüber dem Generalgouverneur zu berichten. Von letzterem hängt es übrigens ab, dergleichen Vorschläge zc. anzunehmen oder unberücksichtigt zu lassen. Nach Ermessen des Generalgouverneurs und mit Einwilligung des Finanzministers können der Abtheilung auch andere Verpflichtungen, welche unmittelbar den Vortheil des Handels und der Börse betreffen, auferlegt werden. — Ueber alle solche Gegenstände hat ferner die Abtheilung des Commerzconseils mit diesem selbst zu correspondiren, und alle von den einzelnen Gliedern vorgebrachten Mittheilungen zu beprufen und zu berathschlagen f). Die Correspondenz der Abthei-

b) Statut vom 23. October 1829 S. 9 — 11.

c) das. S. 12.

d) das. S. 13. 14.

e) das. S. 17.

f) das. S. 4 und 5. vergl. mit S. 2.

lung mit-anderen Behörden geschieht vermittelst des Vor-
sitzers; die einzelnen Mitglieder verschaffen sich die behu-
figen Nachweisungen und Nachrichten auf dem Wege der
Privatcorrespondenz g).

Fünfter Titel.

Von der rigischen Manufacturcomität.

Quelle: Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 11. Juli 1828.

§. 60.

Organisation und Wirkungskreis der Manufacturcomität.

Bei Errichtung des Manufacturconseils in St. Pe-
tersburg im Jahre 1828 wurde zugleich verordnet, in den
Gouvernementsstädten derjenigen Gouvernements, in wel-
chen viele Fabriken vorhanden, Manufacturcomitäten, in
den übrigen aber Manufacturcorrespondenten anzuordnen a).
Demzufolge ward in Riga eine Comität errichtet b), und
in Reval und Mitau wurden Correspondenten angestellt c).
In der Comität sind nicht weniger als drei Glieder aus
den Fabrikhabern vom Adel und der Kaufmannschaft un-
ter dem Voritze des Civilgouverneurs anzustellen d). Die
Glieder der Comität, so wie die Correspondenten, werden
vom Finanzminister, nach darüber gepflognem Briefwech-
sel mit der höchsten Ortsobrigkeit, erwählt e). Die Ge-

g) Statut des Commerzconseils vom 23. October 1829 §. 21.
vergl. mit §. 15. 18 — 20. 22 — 24.

a) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 11. Juli 1828 §. 3. 4.

b) Patent der livl. Gouvernementsregierung vom 25. Januar
1829.

c) St. Petersb. Handelszeitung. Jahrg. 1829. Nr. 29.

d) Reichsrathsgutachten vom 11. Juli 1828 §. 6. Gegenwärtig
besteht die rigische Comität aus drei adeligen und vier kauf-
männischen Gliedern (Patent der livl. Regierung vom 25.
Januar 1829.).

e) Reichsrathsgutachten vom 11. Juli 1828 §. 7.

schäftsführung in der Comitât besorgen die Glieder selbst, ohne besondere Kanzlei f).

Der Wirkungskreis der Comitât und der Correspondenten ist, nach Verhältniß, derselbe, wie der des Manufacturconseils. Die Gegenstände, womit sich letzteres zu befassen hat, bestehen a) in Ergänzung der durch die Civilgouverneure eingezeichneten Nachrichten über Fabriken und Sawoden, und, so weit es möglich ist, der Gewerbeanstalten der Bauern. b) Mittheilung besonderer Bemerkungen an das Manufacturdepartement über die Manufacturindustrie, deren Steigen und Fallen, mit Beifügung der nöthigen Muster. c) Überprüfung der Mittel, welche das Ministerium zur Vervollkommnung der Privatmanufacturen zu ergreifen gesonnen ist, und welche zu diesem Zweck vom Finanzminister jedesmal dem Conseil vorzulegen sind. d) Erforschung der Mittel zur Erhaltung und möglichsten Vervollkommnung der inländischen Fabriken durch Eröffnung neuer Erwerbsquellen und Begräumung der Hindernisse; Herausgabe einer Zeitschrift für das Manufacturwesen, um dadurch den Fabricanten die durch Bücher und Correspondenz erlangten Nachrichten über neue Erfindungen, Verbesserungen und Methoden mitzutheilen. e) Ertheilung nützlicher Belehrung und Mittheilung von Rathschlägen an diejenigen Fabricanten, welche darum nachsuchen; Verschaffung geschickter Meister, zweckmäßiger Maschinen u. für dieselben. f) In Auftrag des Finanzministers die Überprüfung der Gesuche und Streitigkeiten über Privilegien, Bestimmung über den Ursprung und die Beschaffenheit der Waaren, wenn solches erforderlich ist, und dergleichen mehr g). Zu allen diesen Beschäftigungen des Manufacturconseils haben die Gouvernementscomitâten und Correspondenten, nach Maaßgabe ihrer Mittel, mitzuwirken, und über alle diese Gegenstände dem Manufacturconseil Nachrichten mitzutheilen und Vorstellungen zu ma-

f) Reichsrathsgutachten vom 11. Juli 1828 S. 9.

g) Ebendas. S. 12. 14.

